ZUR LEBENSGESCHICHTE DES JÜNGEREN PLINIUS.

I. REIHENFOLGE DER PLINIANISCHEN BRIEFE.

Dass die Briefe des jüngeren Plinius uns nicht in chronologischer Folge überliefert sind, wird jetzt wohl allgemein angenommen. Aeltere Gelehrte waren zum Theil anderer Ansicht; die Fasten der traianischen Zeit, wie sie Panvinius hergestellt hat, ruhen auf dieser Voraussetzung und insbesondere der gewissenhafte Tillemont sprach sich dafür aus, *que les lettres de Pline sont à peu près mises dans l'ordre du temps*[1]). Aber zugleich liess er eine Anzahl von Ausnahmen zu, die die Regel um so mehr aufhoben, als sie fast sämmtliche Briefe an sich bestimmbaren Datums umfassen; und die Späteren, insbesondere Masson in seiner übrigens fleissigen und besonnenen Arbeit über Plinius Lebensumstände[2]), gingen durchgängig von der entgegengesetzten Auffassung aus. Ohne Zweifel liegt derselben wesentlich zu Grunde die bekannte Stelle in dem statt Vorrede die Sammlung eröffnenden Briefe an den Septicius Clarus: *collegi* (*epistulas*) *non servato temporis ordine — neque enim historiam componebam —, sed ut quaeque in manus venerat.* Allein abgesehen davon, dass es Plinius bei dieser Aeusserung offenbar darauf ankommt seiner augenscheinlich mit äusserster Sorgfalt redigirten Sammlung den Stempel der anmuthigen Nachlässigkeit aufzudrücken, entscheidet dieselbe insofern nicht, als ja noch gar nicht feststeht, ob die Bücher einzeln oder mehrere zusammen veröffentlicht worden sind und ob sich das Schreiben nicht bloss auf das erste Buch bezieht. Dass Plinius alle neun

---

[1]) Note 9 über Traian.

[2]) Massons Arbeit ist selbstverständlich vielfach von mir benutzt worden, ohne dass bei jedem einzelnen Moment dies besonders hervorzuheben erforderlich schien. — Die Arbeit von Grasset *Pline le jeune et ses oeuvres* (Montpellier 1865. SS. 186) ist eine blosse Stilübung.

Bücher selbst herausgegeben hat, ist zwar nicht überliefert[1]), aber nach dem Charakter der Sammlung nichtsdestoweniger gewiss; kein noch so ängstlicher Herausgeber würde im Stande gewesen sein aus nachgelassenen Briefen eine Sammlung zu veranstalten, die so vollständig nicht bloss unverfänglich ist, sondern mit verschwindenden Ausnahmen[2]) jeden lobt, der darin vorkommt und zur Zeit weder todt noch verbannt ist, darum auch in ihrer Gesammtheit nicht so sehr den Eindruck einer Briefsammlung als den eines höheren Briefstellers macht[3]). Wie Plinius der erste war, der seine zur Publication bestimmten Reden öffentlich vorlas[4]), hat er auch wohl zuerst seine Briefe, zunächst als Stilmuster[5]), selber publicirt, was sie übrigens wohl verdienen durch die Klarheit und Anmuth der Sprache. Successive Publication aber war in jener Zeit wo nicht Regel, so doch gewöhnlich[6]); und Plinius deutet auf dieselbe nicht bloss schon in jener Widmung an Septicius hin: *ita fiet ut eas quae adhuc neglectae iacent requiram et si quas addidero, non supprimam*, sondern auch die Sammlung selbst scheint Spuren davon zu enthalten. Denn wenn Plinius die Rechtfertigung seines Briefes an (Lucceius?) Albinus *6*, 10 gegenüber dem Cremutius Naso *9*, 19 mit den Worten einleitet: *significas legisse te in quadam epistula mea*, so legt dies die Annahme mindestens sehr nahe, dass, als der letztere Brief geschrieben ward, das sechste Buch der Briefe bereits veröffentlicht war[7]); und vielleicht noch bestimmter spricht dafür, dass Plinius im siebenten Buch (28)

---

[1]) Die Aeusserung bei Sidonius ep. *9*, 1 über die Neunzahl der Bücher des Plinius lässt sich zwar so deuten; doch ist ein solcher Zeuge kaum besser als gar keiner.

[2]) Die merkwürdigste macht Regulus. Ausser bei ihm und etwa noch Iavolenus Priscus (*6*, 15) wird bei Tadel der Name weggelassen, wie *2*, 6. *6*, 17. *7*, 26. *8*, 22. *9*, 12. 26. 27. In dieser Hinsicht weicht auch die Correspondenz mit Traian nicht wesentlich ab und möchte darum auch diese noch von Plinius selbst herausgegeben sein.

[3]) Besonders auffallend und widerwärtig ist es, dass mit geringfügigen Ausnahmen jeder Brief nur einen Gegenstand behandelt und also im Ganzen genommen Empfehlungs-, Gratulations- und Condolenzschreiben mit adressirten Chrien oder Anekdoten wechseln.

[4]) *7*, 17.

[5]) *1*, 1: *si quas paulo curatius scripsissem; 7*, 9, 8 in der Anweisung an einen seiner Schüler: *volo epistulam diligentius scribas, nam . . . . pressus sermo purusque ex epistulis petitur.*

[6]) Ich erinnere an Martialis und an die Biographien des C. Fannius (*5*, 5).

[7]) Dies nahm auch Masson an zum J. 107 § 2.

sich nicht bloss rechtfertigt gegen den Tadel seine 'Freunde' bei jeder Gelegenheit und über alle Gebühr zu loben, sondern auch diese Rechtfertigung an denselben Septicius richtet, dem die Briefsammlung selber gewidmet war [1]). Dass also die Frage an sich eine offene ist, wird ebenso wenig bestritten werden, als dass sie eine ernstliche Untersuchung wohl verdient. Denn die Welt, die in diesem freilich sehr unvollständigen Spiegelbilde erscheint, ist immer noch eine reiche und grosse und hat uns nicht bloss die glatten und flachen Stilproben unseres gebildeten Senators und die Bordellverse seines spasshaften Clienten, sondern auch den Dialog und die Geschichte des Tacitus hinterlassen; und Plinius hat mit Cicero auch das gemein, dass, wie aus republikanischer Zeit von Cicero, so aus der Kaiserzeit von Plinius bei weitem das klarste und vollständigste Lebensbild vorliegt. Es kommt hinzu, dass einzelne noch nicht für diese Untersuchung benutzte, grösstentheils erst in diesem Jahrhundert aufgefundene Inschriften werthvolle Anhaltspunkte geben, welcher die früheren Forscher entbehrten. Desshalb soll diese Darlegung hier versucht werden. Dass sie einerseits etwas Desultorisches behalten wird, andererseits trotzdem nicht jeden einzelnen Punct erschöpfen kann, liegt in der Sache und darf desshalb bei billigen Lesern auf Entschuldigung rechnen.

Im Allgemeinen wird zunächst jedem, der die Sammlung auch nur flüchtig durchläuft, darin auffallen, dass alle Briefe, die von demselben Gegenstand handeln oder sonst deutlich sich als gleichzeitig ankündigen, in demselben Buch oder doch in zwei auf einander folgenden zusammenstehen. Ausser von einer grossen Anzahl einzelner Briefpaare [2]) gilt dies zum Beispiel von den durch das 8. und 9. Buch

---

[1]) Auch dass ein Freund ihn bittet etwas an ihn zu schreiben *quod libris inseri posset* (*9*, 11), wird passend auf unsere Sammlung bezogen, obwohl es freilich auch eine einfache Bitte um irgend welche Dedication sein kann.

[2]) *2*, 11 ◡ 12 (Prozess des Priscus). *3*, 4 ◡ 9 (Prozess des Classicus). *3*, 14 ◡ 26 (Panegyricus). *4*, 2 ◡ 7 (Tod des jüngeren Regulus). *4*, 9 ◡ 12 (Baebius Macer cos. des.). *4*, 12 ◡ 17 (C. Caecilius Strabo cos. des.). *4*, 29 ◡ *5*, 4 ◡ 9 ◡ 13 (Licinius Nepos Prätor). *6*, 5 ◡ 13 ◡ *7*, 6 ◡ 10 (Prozess des Varenus). *6*, 6 ◡ 9 (Iulius Naso Candidat). *6*, 16 ◡ 20 (Correspondenz mit Tacitus über den Tod des älteren Plinius). *7*, 7 ◡ 8 ◡ 15 (Saturninus an Priscus empfohlen). *7*, 11 ◡ 14 (Verkauf an die Corellia). *8*, 10 ◡ 11 (falsches Wochenbett der Frau). *9*, 21 ◡ 24 (Angelegenheit eines Freigelassenen). *9*, 36 ◡ 40 (Beschreibung der Villeggiatur). Die Beispiele lassen sich leicht vermehren; die meisten der hier erwähnten werden unten noch näher zu erörtern sein.

durchgehenden Beziehungen auf die schlechte Weinlese [1]) und auf ähnliche Vorkommnisse [2]). Schon dies kann unmöglich Zufall sein, insbesondere da der umgekehrte Fall, dass zwei sicher gleichzeitige Briefe von einander getrennt auftreten, sich nirgends in der ganzen Sammlung nachweisen lässt [3]). Noch weit bestimmter aber tritt die successive Publication der einzelnen Bücher darin hervor, dass, wo ein Brief den andern zur Voraussetzung hat oder überhaupt die Folge der Ereignisse für uns erkennbar ist, also einzelne Briefpaare oder Briefgruppen sich chronologisch ordnen lassen, diese Ordnung durchaus mit der Buchfolge übereinstimmt. So setzt von den Briefpaaren *3*, 4 ᵕ *4*, 1, betreffend einen Tempelbau in Tifernum [4]); *3*, 20 ᵕ *4*, 25, betreffend die geheime Abstimmung bei den Wahlen; *6*, 10 ᵕ *9*, 19, betreffend die

---

[1]) Nach dem Briefe *8*, 15, der noch in der Stadt und vor der Lese geschrieben ist, wird eine geringe erwartet; diese wird sodann als eingetreten erwähnt *9*, 16. 20. 28, fällt indess doch etwas besser aus als erwartet wurde: *vindemias graciles quidem, uberiores tamen quam expectaveram colligo.* Kurz vorher ist die Rede von Remissionen wegen Niedrigkeit der Weinpreise (*8*, 2 vgl. *9*, 37); die letzt vorhergegangene Lese war also reichlich gewesen.

[2]) So ist *8*, 16 und 19 (vgl. *8*, 1) offenbar von denselben Erkrankungen einzelner Sclaven die Rede.

[3]) Tillemont a. a. O. hat die beiden Briefe an Tacitus *1*, 6 und *9*, 10 für gleichzeitig gehalten; aber da Plinius jährlich auf sein tuskisches Gut ging, wo es Wildschweine gab, so ist es kein Wunder, dass von diesen in Billeten aus verschiedenen Jahren die Rede ist. Auch fällt die Jagd nach dem ersten Briefe glücklich aus, während nach dem zweiten *aprorum penuria est.* — Man könnte auch daran denken den Iulius Avitus *5*, 21 mit dem Iunius Avitus *8*, 23 zu identificiren und den Namen dort oder hier für verschrieben zu halten, da beide als Quästorier in frühen Jahren starben; indess sind sie doch unzweifelhaft verschieden. Denn jener verwaltete die Quästur in der Provinz, dieser in Rom, und jenen betrauerten die Mutter, ein Bruder (ohne Zweifel der *6*, 6. 9 genannte Iulius Naso) und mehrere Schwestern, diesen Mutter, Frau und Kind. — Plinius selbst deutet in dem Widmungsschreiben darauf hin, dass auch in späteren Büchern ältere Briefe würden vorkommen können; indess so weit wir urtheilen können, ist dies nicht geschehen.

[4]) *3*, 4, 2: *cum publicum opus mea pecunia inchoaturus in Tuscos excucurrissem accepto ut praefectus aerarii commeatu.* *4*, 1, 4: *deflectemus in Tuscos . . . Tiferni Tiberini . . . templum mea pecunia extruxi, cuius dedicationem . . . differre longius irreligiosum est.* Auch das Schreiben, in dem Plinius sich jenen Urlaub erbittet, ist noch vorhanden (ad Trai. 8); schon Catanaeus hat bemerkt, dass das reichlich 150 Milien von Rom entfernte Municipium, wohin sich Plinius begeben will, nur Tifernum sein könne. Die Itinerarien berechnen die Entfernung von Rom nach Arretium, von wo aus eine kurze Nebenstrasse nach Tifernum führt, auf 164 Milien.

Grabschrift des Verginius Rufus; *7*, 24 ⌣ *8*, 6, betreffend das Grabmal des Pallas durchaus der später stehende den vorhergehenden voraus. Dasselbe ergiebt sich, wo immer eine Folge von Thatsachen hervortritt. M. Regulus, der College und Feind des Plinius, erscheint als lebend in den ersten vier Büchern (*1*, 5. 20, 14. *2*, 11, 22. 20. *4*, 2. 7), als verstorben im sechsten (2.); sein Sohn als lebend im zweiten Buch (20, 5. 6), als verstorben im vierten (2. 7). — Calestrius Tiro, der Freund und Zeitgenosse des Plinius und im gleichen Jahre mit ihm Prätor (*7*, 16, 2), tritt im sechsten Buch (22, 7) auf als designirter Proconsul von Baetica, im siebenten (16. 23. 32) auf der Reise dahin durch Comum durchpassirend, im neunten (2) als die Provinz verwaltend. — Aehnliches zeigt sich in den Notizen, die die Briefe über Plinius Heirathen und Schwägerschaften enthalten. Derselbe hat sich dreimal vermählt und zwar zweimal unter Domitian[1]; die zweite Frau, die Stieftochter des Vettius Proculus, starb im J. 97[2]. In den ersten drei Büchern der Briefe nun geschieht denn auch der Frau nirgends Erwähnung, wohl aber erscheinen enge Beziehungen zu ihrer sehr reichen Mutter Pompeia Celerina[3], während dies Verhältniss später zurücktritt[4]. Im vierten Buch aber finden wir Plinius wieder, jedoch offenbar erst seit kurzem[5], vermählt mit der Calpurnia, und sehr häufig ist seitdem die Rede sowohl von dieser selbst, über deren falsches Wochenbett im achten (10. 11. 19) berichtet wird, wie auch von den beiden, die Vater- und Mutterstelle bei ihr vertraten, ihrem Grossvater Calpurnius Fabatus und ihrer Vaterschwester Calpurnia Hispulla. — Diese hier vorläufig beigebrachten Belege sind nur der kleinste und nicht der wichtigste Theil der über-

---

[1]) ad Trai. 2: *liberos . . . habere etiam illo tristissimo saeculo volui, sicut potes duobus matrimoniis meis credere.* Dieser Brief, in dem sich Plinius für das ihm vom Kaiser verliehene Dreikinderrecht bedankt, ist *inter initia felicissimi principatus*, also 98 geschrieben.

[2]) *9*, 13, 4. 13. Die hier erzählten Vorfälle gehören in dieses Jahr.

[3]) *1*, 4. *3*, 19, 8. Vgl. *1*, 18, 3.

[4]) Nur zweimal noch wird der *socrus* beiläufig gedacht ep. *6*, 10 und ad Trai. 51, wo Plinius dankt für die Versetzung des *adfinis* seiner Schwiegermutter Caelius Clemens nach Bithynien. Hier muss die Celerina gemeint sein, da die Aeltern der dritten Frau vor deren Verheirathung gestorben waren.

[5]) Das zeigt der Bericht an die Tante *4*, 19. Auf den ersten Besuch der Enkelin bei dem Grossvater bezieht sich *4*, 1. Vgl. auch *4*, 13, 5: *nondum liberos habeo.*

haupt vorhandenen; die folgende Untersuchung, die es versucht die Abfassungszeit der einzelnen Bücher festzustellen und Plinius öffentliche und litterarische Thätigkeit chronologisch zu bestimmen, wird den Beweis ergänzen. Nur die allgemeinere Betrachtung mag noch an dieser Stelle ihren Platz finden, dass der Kreis der Correspondenten und Freunde sich allmählich ändert und im Allgemeinen die älteren Männer in den späteren wie die jüngeren in den früheren Büchern fehlen. So ist von Corellius Rufus und Verginius Rufus, deren Tod im ersten und zweiten Buch berichtet wird, später oft, aber immer nur wie von seit längerer Zeit Verstorbenen die Rede; so erscheinen Vestricius Spurinna, der im dritten Buch (1, 10) als siebenundsiebzigjähriger Greis vorkommt, und der ebenfalls damals schon hochbejahrte Arrius Antoninus nicht nach dem fünften; andererseits Plinius jüngere Verehrer und Schüler Fuscus Salinator und Ummidius Quadratus erst vom sechsten Buche an. Dagegen erstrecken sich die Beziehungen zu den Gleichaltrigen, zum Beispiel zu Cornelius Tacitus, Cornutus Tertullus, Calestrius Tiro, durch den ganzen Briefwechsel.

Um also die successive Publication der einzelnen Bücher einerseits vollständig zu erweisen, andererseits fruchtbar zu machen, sind für die einzelnen Bücher der Haupt- sowie für die trajanische Sammlung die chronologischen Momente zusammengestellt und darnach die Zeit der Abfassung und der Veröffentlichung eines jeden nach Möglichkeit bestimmt worden. Weiter sollen hierauf bauend die hauptsächlichen Lebensmomente des Plinius und andere nicht wohl anders als in zusammenfassender Weise zu erörternde Punkte im Zusammenhang zur Sprache gebracht werden.

II. ZEITFOLGE DER HAUPTSAMMLUNG.

Das erste Buch scheint im J. 97, vielleicht zum Theil schon Ende 96 geschrieben und 97 herausgegeben zu sein. Dass in der ganzen Briefsammlung nicht ein einziger vor Domitians Tod (18. Sept. 96) geschriebener Brief vorkommt, ist so gut wie gewiss und auch begreiflich; der Ton dieser Briefe wird schwerlich von der Art gewesen sein, um späterhin sich zur Veröffentlichung zu eignen. Dagegen ist der fünfte Brief des ersten Buchs geschrieben, bevor Iunius Mauricus aus dem Exil zurückkam, was entschieden einerseits nach dem

1. Jan. 97[1]), andererseits noch unter Nerva[2]) und wahrscheinlich bald nach dessen Regierungsantritt stattfand. — Auch der Tod des Corellius Rufus (12) scheint nicht lange nach der Katastrophe Domitians angesetzt werden zu müssen[3]); doch lebte er noch, als Plinius im J. 97 gegen den Ankläger des Helvidius, den Publicius Certus, im Senat auftrat[4]). — Dazu stimmt der übrige Inhalt. Der Kaiser, der dem Titinius Capito die Errichtung der Statue des L. Silanus gestattete, ist also Nerva; Capito ist, nach einer bekannten Inschrift[5]), Cabinetssecretair bei Domitian, Nerva und Traian gewesen, so dass der Beziehung auf Nerva nichts im Wege steht. — Als der zehnte Brief dieses Buches geschrieben wurde, bekleidete Plinius ein Amt: *adstringor officio ut maximo sic molestissimo; sedeo pro tribunali, subnoto libellos, conficio tabulas, scribo plurimas sed inlitteratissimas litteras*; weiterhin sagt er, dass es ihm beschieden sei *agere negotium publicum, cognoscere, iudicare.* Diese Worte lassen sich sowohl auf die Präfectur des *aerarium militare* be-

[1]) Dies geht nach Massons richtiger Bemerkung (J. 97 § 2) daraus hervor, dass Plinius den Regulus in *praetoris officio* traf, das heisst in dem bei dem Amtsantritt üblichen Geleite. Ueber diese Bedeutung von *officium* vgl. Valesius zum Ammian 26, 1, 1 und Masson a. a. O.

[2]) *4*, 22, 4.

[3]) Vgl. § 8: *ut isti latroni vel uno die supersim* und § 11: *decessit . . . florente re publica.*

[4]) *9*, 13, 6. Denn die verbannten Frauen waren bereits zurück und Plinius wartete mit dem Angriff einige Zeit nach dem Sturze Domitians, wie er ausdrücklich sagt. Dadurch sind die letzten Monate des J. 96 ausgeschlossen. Auch ordnet die Folge der *praefecti aerarii* sich besser, wenn, wie hiernach angenommen werden muss, erst mit Anf. 98 Certus und Proculus ab- und Plinius und Cornutus eintraten. Es wird davon unten weiter die Rede sein. Domitius Apollinaris, der bei diesen Verhandlungen als cos. des. genannt wird, ist also einer der im J. 97 designirten und wie immer noch im selben Jahr fungirenden suffecti; anderweitige Daten über sein Consulat besitzen wir nicht.

[5]) Orelli 801 = Kellermann vig. 7: *Cn. Octavius Titinius Capito, praef(ectus) cohortis, trib(unus) milit(um), donat(us) hasta pura corona vallari, proc(urator)* (Domitians) *ab epistulis et a patrimonio, iterum ab epistulis divi Nervae, eodem auctore ex s. c. praetoriis ornamentis, ab epistul(is) tertio imp(eratoris) Nervae Caesar(is) Traiani Aug(usti) Ger(manici), praef(ectus) vigilum, Volcano d(edit) d(edicavit).* Vgl. darüber Borghesi annali 1846, 326. 1849, 39 und mein mon. Ancyr. p. 127; an der zweiten Stelle hat Borghesi auch die Inschrift der von Capito gesetzten Statue in der gudischen 331, 16: *L. Silano Torquato* (ohne Namen des Dedicanten) mit Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Bei Plinius erscheint Capito mehrfach als Beschützer der Gelehrten, der aber auch selbst dichtet und recitirt (vgl. *5*, 8. *8*, 12).

ziehen, die Plinius wahrscheinlich 94—96 oder 95—97, wie auf die des *aerarium Saturni*, die er vom Jan. 98 an geführt hat, wie später zu zeigen sein wird; die erstere Annahme ist mit der chronologischen Folge der Briefe insgesammt besser zu vereinigen und daher vorzuziehen[1]). Weitere Zeitangaben finde ich nicht; die Verwaltung eines Gallus in Baetica, die darin vorzukommen scheint[2]), ist nicht weiter zu bestimmen.

Das zweite Buch enthält Briefe aus den J. 97—100 und scheint im Anfang des J. 100 herausgegeben zu sein. Gleich der erste Brief über den Tod des L. Verginius Rufus fällt sicher Ende 97 oder Anfang 98; denn bekanntlich war Rufus im Jahre 97 mit Nerva zum dritten Mal Consul und starb an den Folgen eines Falles, den der dreiundachtzigjährige Mann in der Eröffnungssitzung des Senats gethan hatte, als er aufgestanden war, um die übliche Dankrede zu halten. Der Tod erfolgte indess erst nach langwierigen Leiden[3]) und es wurde sogar noch nach diesem Unglücksfall daran gedacht den Rufus in die damals eingesetzte Finanzcommission zu wählen[4]); demnach starb er zwar sicher noch vor Nerva, aber doch wohl nicht vor dem Ende des J. 97; so dass also Tacitus, der ihm als Consul die Leichenrede hielt, im letzten oder vorletzten Nundinum dieses Jahres die Fasces geführt haben wird[5]). — Eine Hinweisung auf Nervas kürzlich erfolgten Tod († Jan. 98) findet sich im dreizehnten Brief[6]). Das in

---

1) Denn die den Tod des Verginius Rufus betreffenden correlaten Briefe *2*, 1 und *6*, 10 können nicht anders als in die J. 97 und 106 gesetzt werden; wäre also Brief *1*, 10 nach Jan. 98 geschrieben, so müssten wenigstens die beiden ersten Bücher zusammen publicirt sein; was an sich kein Bedenken haben würde, aber zu ihren sonstigen chronologischen Kriterien nicht stimmt.

2) *1*, 7.

3) § 4. 5: *aditus mortis durior longiorque . . .; coxam fregit, quae parum apte collocata reluctante aetate male coiit.*

4) § 9: *in hac novissima valitudine veritus, ne forte inter quinqueviros crearetur, qui minuendis publicis sumptibus iudicio senatus constituebantur.*

5) Borghesi (Bullett. 1842, 32) setzt als Consuln des letzten Nundinum des J. 97 Vettius Proculus und P. Iulius Lupus, darauf gestützt, dass diese beiden Consuln nach Grut. 1071, 4 im December im Amt waren und dass Vettius Proculus nach Plin. ep. *9*, 13, 13. 23 bald nach dem ebenerwähnten Auftreten des Plinius gegen Publicius Certus das Consulat erhielt. Allein aus Plinius Worten folgt keineswegs, dass Proculus gerade im December 97 Consul gewesen ist und besser wird man ihm vielmehr das letzte Nundinum 98 zuweisen.

6) 13, 8: (*Voconio Romano*) *nuper ab optimo principe ius trium liberorum*

demselben erwähnte Commando des Priscus ist von Borghesi, wie es scheint mit Recht, auf die Legation von Pannonien des L. Neratius Priscus bezogen worden, welche in das J. 98 oder 99 zu setzen nichts hindert[1]). — Ganz sicheren Datums sind weiter der elfte und der zwölfte Brief, da der hier als Tagesereigniss berichtete Process des Marius Priscus unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers Traian in dessen drittem Consulat im Januar 100 vom Senat entschieden ward[2]). — Der Kaiser, der nach Brief 7 dem Vestricius Spurinna wegen seiner Kriegsthaten in Germanien vom Senat die Triumphalstatue verleihen liess, war vermuthlich nicht Traian, sondern Nerva. Das Ereigniss selbst, das dazu Veranlassung gab, die Einführung des Königs der Bructerer in sein Reich auf Befehl des Spurinna als Legaten von Untergermanien und unter dem Geleit eines römischen Heeres, dem die Bructerer Widerstand zu leisten nicht versuchten, ist wahrscheinlich nicht verschieden von demjenigen, das Tacitus in seiner gleichzeitig (98 n. Chr.) herausgegebenen Schrift über Germanien[3]) als neuerdings erfolgt also berichtet: die benachbarten Völker wären in das Gebiet der Bructerer eingefallen und hätten dieselben, sechzigtausend an der Zahl, vor den Augen der römischen Truppen niedergemacht; in Folge dessen sei das ehemals bructerische Gebiet nun von Chamaven und Angrivariern besetzt. Der Zusammenhang zwischen beiden Berichten mag etwa der sein, dass innere Unruhen bei den Bructerern ausbrachen und ein von den Seinen vertriebener Fürst oder Prätendent zurückkehrte mit Unterstützung theils der Nachbarvölker, theils der Römer; dass diese letzteren, wie in solchen Fällen üblich ist, es zunächst den Nationalen überliessen, sich unter einander aufzureiben und so in den Fall kamen, dieser Metzelei zwischen Deutschen und Deutschen mit

---

impetravi, quod quamquam parce et cum delectu daret, mihi tamen tamquam eligeret indulsit. So konnte Plinius nur von einem verstorbenen Kaiser sprechen; von einem lebenden müsste es *det* heissen. Es kommt hinzu, dass er von Traian für denselben Romanus die Beförderuug zum Senator erbittet (ad Trai. 4), ohne einer für denselben Mann früher erwirkten Gnade zu gedenken. — Spanische Inschriften eines Voconius Romanus finden sich bei Gruter 748, 3. 818, 6 = C.I.L. II 3865a. 3866.

[1]) Henzen 5446 und Borghesis dort angeführte Erörterung.

[2]) 11, 10: *princeps praesidebat: erat enim consul: ad hoc Ianuarius mensis cum cetera tum praecipue senatorum frequentia celeberrimus.* Von der künftigen Herausgabe dieser Rede handelt der 19. Brief.

[3]) c. 33.

Behagen zusehen zu können; dass nach dem Siege der Prätendent grosse Massen der Fremden, die ihm auf den Thron verholfen, in seinem Gebiet ansässig machte. Ist diese Combination richtig, so wird, da Spurinna am Ende des J. 96 in Rom war[1]), derselbe nach Untergermanien vermuthlich von Nerva im J. 97 gesandt worden und seine Legation daselbst derjenigen Traians in Obergermanien gleichzeitig gewesen sein[2]). — Andere in diesem Buch erwähnte Ereignisse, zum Beispiel das Auftreten des sonst nicht unbekannten Rhetor Isaeos in Rom (Br. 3), erhalten durch die chronologische Fixirung desselben ihre nähere Bestimmung, ohne selbst diese Untersuchung zu fördern.

Das dritte Buch gehört in das Jahr 101, vielleicht zum Theil in 102. Die beiden Briefe 13 und 18, mit welchen Plinius an Voconius Romanus und Curius Severus seine kürzlich, nehmlich am 1. Sept. 100, gehaltene Dankrede für das Consulat überarbeitet und vermehrt übersendet, sind ohne Frage aus dem J. 101[3]). — Noch

---

[1]) Plinius ep. *1*, 5, 8. 9.

[2]) Vgl. Henzen in den annali 1862 S. 146, der hinsichtlich der Chronologie zu ähnlichen Ergebnissen kommt; wegen des nicht mit Recht hieher gezogenen suebischen Krieges unter Nerva vgl. Beil. A. Unmöglich ist es nicht die Legation des Spurinna unter Domitian zu setzen, aber nicht wahrscheinlich; wie denn auch Traianus nicht, wie man häufig annimmt, von Domitian, sondern nach paneg. 9. 94 sicher erst von Nerva zum Legaten von Obergermanien ernannt worden ist. — Uebrigens möchte kaum ein anderer aus dieser Epoche so viel Anspruch darauf haben für den zweiten Collegen Traians im J. 100 zu gelten, der gleich dem ersten Sex. Iulius Frontinus das Consulat durch Nerva zum zweiten und damals zum dritten Mal erhielt (paneg. 61), als Spurinna. Dass derselbe, bevor er die Legation von Untergermanien übernahm, also unter Domitian, Consul gewesen sein muss, versteht sich; dass er nach solchen Erfolgen heimkehrend das Consulat abermals empfing, ist nach dem sonst und besonders in dieser Zeit beobachteten Verfahren beinahe gewiss; ebenso dass er erst nach dem J. 100 gestorben ist (oben S. 36). Dass der nicht mit Namen genannte zweite College Traians den *in toga meritis* zugezählt wird (paneg. 61), passt auf Spurinna, den wir aus Plinius als Poeten kennen, wenigstens ebenso gut wie auf Frontinus und wird durch jene militärische Promenade am Rhein und die Triumphalstatue keineswegs beeinträchtigt. Wir kennen die namhaften Männer dieser Zeit viel besser als die pragmatische Historie derselben und kaum möchte ein zweiter sich darunter finden, den nicht entscheidende Argumente ausschlössen, während für Spurinna alles spricht. Danach würde dessen Designation zum zweiten Consulat in das J. 98 fallen und müsste er im Laufe desselben von Untergermanien nach Rom zurückgekehrt sein.

[3]) Zu den damals vorgenommenen Einschaltungen gehört wohl ohne Zweifel die in sehr lebhaften Farben gehaltene Prophezeihung des künftigen Triumphes

schärfer zu bestimmen sind die beiden auf den Prozess des Classicus sich beziehenden Briefe 5 und 9; sie müssen im Herbst d. J. 101 geschrieben sein, so wie die kurz vor dem ersteren geschriebenen Briefe 8 und 9 der traianischen Sammlung im August desselben Jahres. Jedoch bedarf diese Ansetzung der Rechtfertigung[1]). Plinius hat in fünf vor dem Senat geführten Criminalprozessen gesprochen: für die Baetiker gegen den Procurator Baebius Massa; für die Africaner gegen den Proconsul Marius Priscus; für die Baetiker gegen den Proconsul Caecilius Classicus; gegen die Bithyner für den Proconsul Iulius Bassus; gegen dieselben für den Proconsul Varenus Rufus, welche fünf Reden er selbst im sechsten Buch (29) aufzählt. Von diesen fällt die erste noch unter Domitian; sie schwebte bereits im August 93, als Agricola starb[2]). Die beiden folgenden Anklagen übernahm Plinius während seiner Präfectur des Aerariums[3]), und zwar die Anklage des Priscus zweifellos im Laufe des J. 99, da der Senat die Sache endgültig im Jan. 100 entschied. Dass ihm erst nach Beendigung des eben erwähnten Prozesses die Sache des Classicus übergeben ward, geht hervor erstens aus der deutlichen Rückbeziehung in dem Bericht über den eben beendigten Prozess des Classicus auf die ältere Sache des Priscus[4]), zweitens daraus, dass Plinius die Anklage des

---

c. 16 fg.: *accipiet aliquando Capitolium non mimicos currus nec falsa simulacra victoriae . . . videor iam cernere . . . triumphum . . . videor intueri . . ipsum te sublimem instantemque curru.* Im September 100, als Traianus vom Rhein und von der Donau zurückgekommen war, ohne Krieg geführt zu haben, war eine solche Schilderung wenig angebracht, aber sehr zeitgemäss im folgenden Jahre, in dem der dacische Krieg begann und Traian abermals in die Donauprovinzen abging, diesmal um zu schlagen.

[1]) Masson (J. 99 § 7—9) setzt irrig den Prozess des Classicus vor den des Priscus und in das J. 99.

[2]) Tacitus Agr. 45: *et Massa Baebius iam tum reus erat*, was angeführt wird unter den Momenten, die damals noch dem Patrioten Trost gewährten und diese Zeit im Vergleich mit den letzten Jahren Domitians als eine relativ glückliche erscheinen liessen. Da Massa Ankläger von Profession und ein von Domitian oft benutztes Werkzeug war (Tacitus hist. 4, 50; Iuvenal 1, 35), so ist es begreiflich, dass dessen Verurtheilung der Opposition als ein grosser Erfolg galt. Dass der Prozess längere Zeit währte, deutet Tacitus im Agricola an und beweist auch die von Plinius berichtete Zwischensentenz über die Inquisitio (ep. *6*, 29, 8). Sonst erwähnt er ihn *3*, 4, 4. 6. *7*, 23.

[3]) Das zeigt für den Prozess des Priscus ad Trai. 3, für den des Classicus ep. *3*, 4, 2.

[4]) *3*, 9, 4: *Marium una civitas multique privati reum peregerunt, in Clas-*

Classicus als seine dritte und voraussichtlich letzte bezeichnet [1]), drittens aus dem ganz entscheidenden Umstande, dass Plinius, vom Senat aufgefordert die Vertretung der Baetiker gegen Priscus zu führen, dem Kaiser schreibt, er habe bisher, so lange er als Präfect der Staatskasse fungire, geglaubt, sich aller Sachwaltung (*advocationes*) enthalten zu müssen, meine aber nun dem Senat sein Begehren nicht abschlagen zu können, was der Kaiser auch billigt. Es ist einleuchtend, dass sich dies mit früherer Uebernahme der Anklage des Classicus nicht verträgt. Danach kann Plinius die Vertretung der Baetiker gegen Classicus nicht schon 99 übernommen haben. Aber auch im Jahr 100 kann dies nicht geschehen sein; denn Plinius übernahm diesen Prozess während einer Villeggiatur in Etrurien im Monat September[2]); im September des J. 100 fungirte er aber bekanntlich in der Stadt Rom als Consul und feierte dort am 18. des Kaisers Geburtstag. Somit bleibt nur übrig, den Anfang des Prozesses des Classicus in den Herbst des J. 101 zu setzen und die Präfectur des Plinius bis dahin zu erstrecken. Auch bezeichnet er sich noch im dritten Buch als Beamten[3]). — Endlich der achte Brief, worin Plinius an Suetonius Tranquillus schreibt, dass nichts im Wege sei das für ihn von Neratius Marcellus ausgewirkte Tribunat auf einen Verwandten zu übertragen, ist der Zeit nach mit ziemlicher Bestimmtheit festgestellt worden durch das vielbesprochene englische Militairdiplom[4]), wonach L. Neratius Marcellus am 19. Jan. 103 Statthalter von Britannien war. Nur ist dabei zu bedenken, dass die Verabschiedung, auf die dieses Diplom sich bezieht, füglich an das Ende der Statthalterschaft des Marcellus gefallen sein kann, dagegen die Vergebung der Offizierstellen mit Wahrscheinlichkeit in den Anfang derselben, ja vor den Abgang des

---

sicum tota provincia incubuit. Dass *6*, 29 die Prozesse des Massa und des Classicus vor dem des Priscus genannt werden, beweist für die Zeitfolge nichts, da es nahe lag die beiden baetischen Prozesse zusammenzufassen. Vgl. auch paneg. 95, wo die Prozesse gegen Massa und Priscus gemeint sind.

[1]) *3*, 4, 8: *computabam, si munere hoc iam tertio fungerer, faciliorem mihi excusationem fore.*

[2]) Das geht aus dem Urlaubsgesuch ad Trai. 8 hervor.

[3]) 3, 6: *destino, si tamen officii ratio permiserit, excurrere isto . . . ad paucos dies: neque enim diutius abesse me eadem haec quae nondum exire patiuntur.* Der Brief ist an einen Freund in Comum geschrieben.

[4]) Henzen 5442. Ueber die Datirung desselben — man setzt dasselbe jetzt durchgängig in das J. 104 — s. Beil. B.

Marcellus von Rom gesetzt wird[1]). Da nun die Legation von Britannien in der Regel dreijährig ist[2]), so kann dieser Brief sehr wohl ebenfalls dem Jahr 101 zugeschrieben werden. — Für das Leben Suetons wird also hiedurch festgestellt, dass er im J. 101 in dem Alter stand, worin Männer vom Ritterstand das Tribunat zu übernehmen pflegten; setzt man dafür ungefähr das fünfundzwanzigste Jahr an[3]), so war er um das J. 77 geboren und also etwa funfzehn Jahre jünger als Plinius. Dies stimmt damit, dass wir ihn um das J. 96 als angehenden Sachwalter finden[4]), um das J. 105 als angehenden oder wenigstens angekündigten Schriftsteller[5]), um das J. 112 als kinderlosen und des Kinderrechts ungern entbehrenden Ehemann[6]). — Der Tod Martials, über den der 21. Brief berichtet, wird nun mit grösserer Sicherheit, als bisher geschehen konnte, in das J. 101 gesetzt werden dürfen; seine Publicationen gehen nicht über dieses Jahr hinaus[7]). — Dasselbe gilt von dem Tode des Dichters Silius Italicus, welchen der 7. Brief berichtet. Silius, eponymer Consul des J. 68, starb danach im J. 101 im fünfundsiebenzigsten Lebensjahr; die dort erwähnte Ankunft des Kaisers, durch die Silius sich nicht bewegen liess von seinem Landgut nach Rom zu kommen, ist Traians Eintreffen aus Pannonien in Rom im J. 99.

Das vierte Buch enthält einen Brief, in dem der Prätor Licinius

---

1) c. 4: *neque adhuc nomen in numeros relatum est ideoque liberum est nobis Silvanum in locum tuum subdere.*

2) Hübner im N. Rhein. Mus. 12, 57.

3) Dies beruht freilich nur auf ungefährer Schätzung (vgl. Marquardt 3, 2, 363), da es für das gewöhnliche Lebensalter der Militärtribune vom Ritterstand meines Wissens an Anhaltspunkten fehlt. Das der *tribuni militum honores petituri,* wie Plinius (ep. *6*, 31) sie nennt, ist für die vom Ritterstand natürlich nicht unbedingt mafsgebend.

4) ep. *1,* 18. Der Brief ist allem Anschein nach an einen unversuchten und furchtsamen Anfänger in der Advocatur gerichtet.

5) ep. *5,* 10.

6) ad Trai. 93. 94. Dass Suetonius mit Plinius nach Bithynien gegangen ist, hat Roth praef. p. VII aus diesen Briefen gewiss unrichtig geschlossen; *contubernalis* bezeichnet bei Plinius und sonst den, mit dem man das Haus oder die Villeggiatur zu theilen pflegt (*2,* 13, 5: *in secessu contubernalis. 2,* 17, 29) und insofern den Hausfreund, den güten Bekannten, während der Begleiter des Provinzialbeamten vielmehr technisch *comes* heisst.

7) Siehe Beilage C.

Nepos genannt wird[1]); derselbe kommt öfter und ebenfalls als Prätor im folgenden Buche vor[2]) und hier zugleich mit Afranius Dexter cos. des. Ein vor einigen Jahren aufgefundenes Militairdiplom[3]) hat nun gezeigt, dass am 13. Mai 105 C. Iulius Bassus und Cn. Afranius Dexter Consuln waren. Dieselben sind nach der in dieser Zeit geltenden, unten auseinander zu setzenden Ordnung am 9. Jan. dieses Jahres designirt worden und Nepos war danach Prätor im J. 105. Das vierte Buch muss also zu Anfang des J. 105 herausgegeben sein, so dass zwischen diesem und dem vorigen Buch ein ziemlich beträchtlicher Zeitraum liegt. Dieser Datirung fügen sich die übrigen Daten. — Plinius erscheint nicht mehr als Präfect des Aerariums[4]), dagegen als Consular[5]) und empfängt vom Kaiser das durch den Tod des Sex. Iulius Frontinus erledigte Augurat[6]). Dies passt auf das J. 103 oder 104, theils weil die Verleihung einer Stelle in den vier höchsten Priestercollegien bei Nichtadlichen nicht lange nach dem Consulat zu erfolgen pflegte[7]), theils weil der Tod des Frontinus, der bereits im J. 70 Prätor war[8]) und nach der Uebernahme des dritten

---

[1]) *4*, 29, 2. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Nepos, der *4*, 26 als *maximae provinciae praefuturus* bezeichnet wird; denn die Prätoren übernahmen bekanntlich die Provinz in dieser Zeit erst eine Reihe von Jahren nach Niederlegung der Prätur. Ich weiss nicht, wer hier gemeint ist; A. Platorius Nepos (Orelli 822), der nach einander die kaiserlichen Provinzen Thrakien, Niedergermanien und Britannien verwaltete, kann es nicht sein, wenn mit Recht angenommen wird, dass die Einrichtung der Provinz Thrakien erst durch Hadrian erfolgt sei. Britannien verwaltete er im J. 124 (Hübner im neuen rhein. Mus. 12, 58).

[2]) ep. *5*, 4, 2. 9. 13, 1. Dagegen *6*, 5 erscheint er nur als Senator.

[3]) Henzen 6857. Dies betrifft die Truppen von Untermoesien. Aus demselben consularischen Nundinum, vielleicht von demselben Tage ist ein anderes sehr fragmentirtes Diplom, das auf die britannischen Heeresabtheilungen sich bezieht und vollständig nur bei Lysons (reliquiae Brit. Rom. vol. 1 part. IV tab. 1) publicirt ist. Die Reste der Datirung geben den Anfang der Tagzahl II . . . und die Anfangsbuchstaben der Cognomina der Consuln E (Rest von *B*) und D.

[4]) *4*, 12.

[5]) *4*, 8. 17, 3. Ebenso *5*, 14. *6*, 6, 2. 27.

[6]) *4*, 8; ad Trai. 13.

[7]) Tacitus Agric. 9: *post consulatum . . statim Britanniae praepositus est adiecto pontificatus sacerdotio*. Vgl. hist. 1, 77. L. Funisulanus Vettonianus ward unter Domitian bald nach dem Consulat Septemvir (Henzen 5431). Dagegen erhielten das Quindecimvirat Tacitus (ann. 11, 11) und Stella (Statius silv. 1, 174 fg.) vor dem Consulat.

[8]) Tacitus hist. 4, 39. Also war er 41 oder früher geboren.

Consulats im J. 100 nicht weiter genannt wird[1]), mit Wahrscheinlichkeit in das J. 102 oder 103 gesetzt wird. — Traianus finden wir in diesem Buch in Rom[2]); auch dies passt für die J. 103 und 104, da Traianus aus dem ersten dacischen Kriege Ende 102 zurückkam und zu dem zweiten im J. 105 abging. — In eines der Jahre 103. 104 wird also auch der Prozess des Iulius Bassus zu setzen sein, der wegen seiner Verwaltung des bithynischen Proconsulats von den Provinzialen bei dem Senat angeklagt und von Plinius mit Erfolg vertheidigt ward[3]). Es ist wahrscheinlich eben derjenige C. Iulius Bassus, der, wie wir eben sahen, im Mai 105 Consul war, weshalb diese Anklage nicht in das J. 105 selbst fallen kann. Als designirte Consuln desjenigen Jahres, in welchem Bassus angeklagt wurde, treten bei Plinius auf Baebius Macer, C. Caecilius Strabo und Caepio Hispo[4]), zu welchen noch Rubrius Gallus hinzutritt, der nachweislich mit Caepio Hispo zusammen die Fasces geführt hat[5]): von keinem derselben lässt sich bis

---

[1]) Frontinus schrieb die Schrift *de agrorum qualitate* unter Domitian, den er p. 54, 11 *praestantissimus* nennt (Lachmann in den Feldmessern 2, 101); die Schrift über die Strategeme unter demselben und, nach Polenus (vita c. 12) richtiger Bemerkung, wahrscheinlich vor dem Beginn der dacischen Kriege, da er nur der germanischen gedenkt; die Schrift über die Wasserleitungen bei Uebernahme der *cura aquarum* unter Nerva im J. 97. Ueber eine früher wohl dem Frontinus beigelegte Stelle eines andern Gromatikers, die der dacischen Kriege erwähnt, vgl. meine Bemerkung zu den Feldmessern 2, 147.

[2]) *4*, 22, 1. Vgl. *4*, 9, 7. 12, 3.

[3]) Bassus *acta* wurden zwar vom Senat cassirt (ad Trai. 56. 57); aber der Spruch erfolgte *salva dignitate* (ep. *4*, 9, 16 vgl. 18, 22. *6*, 29, 10).

[4]) Baebius Macer heisst ausdrücklich cos. des. *4*, 9, 16 (vgl. 12, 4); ebenso C. Caecilius Strabo *4*, 17, 1, wie er denn auch *4*, 12, 4 vor Macer genannt wird. Von Caepio Hispo (M. Appuleius Proculus C. F. Ti. Caepio Hispo nach der Inschrift Orelli 3670, vgl. röm. Forsch. 1, 51) ist dasselbe mindestens sehr wahrscheinlich, da er *4*, 9, 16 unter den zuerst Stimmenden auftritt. — Valerius Paulinus wird gewöhnlich auch unter die Consuln dieser Jahre eingereiht, weil Plinius ihn *4*, 9, 20 als Amendementssteller nennt; doch kann er sehr wohl seinen Vorschlag als Consular gemacht haben.

[5]) Dig. 40, 5, 26, 7: *temporibus divi Traiani sub Rubrio Gallo et Caelio* (vielmehr *Caepione*) *Hispone consulibus.* Man setzt dies rubrianische Senatusconsult in der Regel vor 101, weil es älter ist als das articuleianische (Dig. 40, 5, 51, 7). Aber dies letztere kann wie dem J. 101 so auch dem J. 123 beigelegt werden, in dem Q. Articuleius Paetinus ordentlicher Consul war; und da der rubrianische Beschluss, nach dem was sich aus Plinius ergiebt, später fällt als das J. 101, so ist die letztere Ansetzung die allein zulässige. Das dasumische Senatusconsult fällt hienach zwischen 104 und 123 und kann, wie Ru-

jetzt das Jahr genau bestimmen. — Noch weniger vermögen wir anzugeben, in welches Jahr das zweite Consulat des Arrius Antoninus fällt, des Grossvaters des späteren Kaisers Pius, der im J. 69 zuerst das Consulat bekleidete und im dritten Brief unseres Buches als hochbejahrter Mann, der zweimal Consul und Proconsul von Asien gewesen, erwähnt wird[1]. — Auch die Statthalterschaft des Q. Sosius Senecio[2] Consul 99 und abermals 107 stellt sich passend zwischen die beiden Consulate, ist aber nicht näher festzustellen. — Einige Schwierigkeit macht das Consulat des C. Minicius Fundanus. In dem an diesen[3] gerichteten funfzehnten Brief unseres Buches bittet ihn Plinius den zum Quästor designirten Asinius Bassus sich beizuordnen, wenn Fundanus, wie Plinius annimmt, für das nächste Jahr zum Consul ernannt werden würde[4]. Fundanus hat nun allerdings das Consulat verwaltet, aber allem Anschein nach erst im Juli und August 107 oder 108 in Gemeinschaft mit C. Vettennius Severus[5]. Allein dies hindert nicht anzunehmen,

---

dorff (Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 12, 308 fg.) aufstellt, allerdings von dem Urheber des uns erhaltenen Testaments den Namen tragen.

[1]) Tacitus hist. 1, 77 erwähnt sein erstes Consulat. Das zweite pflegt man in 97 oder 98 zu setzen, weil die Fasten des Prosper zwischen 97 und 98 ein Consulat *Sabino et Antonino* einschieben; aber diese falschen Consulate des Prosper sind nicht aus nicht eponymen hervorgegangen, sondern erfunden. Vgl. Borghesi Bullett. 1853, 188.

[2]) *4*, 4.

[3]) Der Geschlechtsname ist nach *1*, 9 zu ergänzen.

[4]) *4*, 15, 1: *Optamus tibi ominamurque in proximum annum consulatum: ita nos virtutes tuae, ita iudicia principis augurari volunt. Concurrit autem, ut sit eodem anno quaestor . . . Asinius Bassus.*

[5]) Dieses Consulpaar erscheint auf den Steinen Orelli 1588 und 2471, von welchen Inschriften die erstere anderweitige Momente zur genauen Feststellung des Datums nicht enthält, die zweite dagegen, ein Fragment des Verzeichnisses der latinischen Feste, die während derselben in vier auf einander folgenden Jahren fungirenden Consulpaare und darunter an zweiter Stelle das unsrige nennt. Keines dieser vier Consulpaare, über die am eingehendsten Marini Arv. p. 142. 143 gesprochen hat, steht meines Wissens unbedingt fest. Indess kann das erste Consulat des nachmaligen Kaisers Hadrian mit Trebatius Priscus, das an dritter Stelle erscheint und das wiederkehrt im Testament des Dasumius ([*Ael*]*io* [*Hadri*]*ano et Trebatio Pr*[*isco cos.*] nach meiner Abschrift; im Druck fehlt *et*), nach den wesentlich übereinstimmenden Angaben seines Biographen und der neugefundenen athenischen Inschrift, nicht füglich vor 108 oder 109 gesetzt werden. Denn Volkstribun war Hadrianus nach dem Biographen 105, Prätor während des zweiten dacischen Krieges höchst wahrscheinlich 107; Consul wird er, der des Kaisers Vetter war und im dacischen Krieg sich ausgezeichnet hatte, bald nach-

dass Plinius den fraglichen Brief im J. 104 geschrieben und die Ernennung des Fundanus zum Consul schon für 105 erwartet hat. Als er ihn schrieb, waren die Quästoren bereits ernannt, die mit ihnen zugleich fungirenden Consuln aber noch nicht; und es ist dies den allgemeinen Regeln entsprechend: denn die 104/5 fungirenden Quästoren wurden im Jan. 104 designirt, dagegen die im J. 105 fungirenden Consuln, abgesehen von den Ordinarien, erst am 9. Jan. 105. Also vom Jan. 104 bis zum Jan. 105, beinahe ein volles Jahr hindurch kannte man die Quästoren des Jahres 104/5, nicht aber die Consuln des Jahres 105; in diese Zwischenzeit wird die Abfassung des fraglichen Briefes sowohl wie die Publication des vierten Buches fallen und Plinius in demselben eine Beförderung als demnächst bevorstehend angekündigt haben, die erst einige Jahre später wirklich erfolgte.

Das fünfte Buch enthält, wie schon bemerkt, einen Brief, den der designirte Consul Dexter den ersten Monaten des J. 105, zwei andere (4. 9), die der Prätor Licinius Nepos dem J. 105 zuweist und scheint das Jahr nach dem vorigen, im J. 106 herausgegeben zu sein. Ueberhaupt sind, während zwischen der Herausgabe der Bücher 1—2, 2—3, 3—4 längere Pausen liegen, die letzten fünf sich einander sehr rasch gefolgt, wie man dies namentlich an den Prozessen des Bassus und des Varenus und an dem Proconsulat des Tiro verfolgen kann. — Zu der Herausgabe des fünften Buches im J. 106 stimmt der übrige Inhalt desselben. — Plinius finden wir abermals ein Amt bekleidend, und kurze Zeit nach ihm auch den Cornutus mit einem ähnlichen Amte betraut und zwar mit der Curatel der aemilischen Strasse[1]; offenbar ist jenes Amt die auf den Inschriften des Plinius erwähnte *cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis,* um so mehr, als diese Cura regelmässig von Consularen geführt wird[2]) und auch Cornutus der seinigen unzweifelhaft als Consular vorgestanden hat[3]). Nach der

---

her geworden sein. Ich halte es in diesem besonderen Falle für sehr möglich, dass Hadrian schon Anfang 108 die Legation von Niederpannonien und den 1. Juli 108 das Consulat übernahm. In keinem Fall aber lässt sich sein Consulat so weit zurückschieben, dass das des Fundanus auf 105 käme.

[1]) 5, 14: *secesseram in municipium, cum mihi nuntiatum est Cornutum Tertullum accepisse viae Aemiliae curam . . . aliquanto magis me delectat mandatum mihi officium, postquam par Cornuto datum video . . . . includor angustiis commeatus eoque ipso, quod delegatum Cornuto audio officium, mei admoneor.*

[2]) Vgl. z. B. Henzen 5480.

[3]) Die Inschrift des Cornutus und was Plinius über ihn berichtet stellen

Folge der Aemter ist diese Cura zwischen das Consulat und die Statthalterschaft von Bithynien zu setzen, passt also sehr gut auf die J. 105 oder 106 und die nächstfolgenden[1]. — Vor Traian ist nirgends in der Weise die Rede, als wäre er in Rom[2]; in der That ist dies die Zeit des zweiten dacischen Krieges, der wahrscheinlich 105 begann und 107 oder vielleicht schon 106 endigte. — In dieser Zeit begann der Prozess des Varenus Rufus, der als Proconsul Bithynien verwaltet hatte und, desshalb bei dem Senat belangt, von Plinius vertheidigt ward; der Senat entschied, dass die gesetztlich eigentlich nur dem Ankläger zustehende Befugniss Zeugen zwangsweise vorzuladen auch dem Angeklagten beizulegen sei. Eine selbstständige Zeitbestimmung ergiebt für denselben sich nicht[3], wohl aber passt es zu den bisher gefundenen Daten, dass dieser Prozess bald nach Beendigung des gegen Bassus geführten seinen Anfang nahm. Der bei der ersten darüber erfolgten Abstimmung genannte designirte Consul Acilius Rufus[4] wird danach im J. 106 die Fasces geführt haben; anderweitige Hülfs-

---

es ausser Zweifel, dass er die Curatel der aemilischen Strasse erst nach der Präfectur des Staatsärars und nach dem Consulat übernommen hat. Dies ist indess der einzige mir bekannte Fall, wo diese Strassencuratel von einem Consular geführt wird. Im Uebrigen ist dieselbe durchaus ein prätorisches Amt, wie Dio 54, 8 angiebt und die Inschriften bestätigen, und steht niedriger als die meisten übrigen prätorischen Aemter. Was insbesondere die Präfectur der beiden Aerare betrifft, so finde ich ausser Cornutus nur einen Fall, in dem der gewesene Präfect Strassencurator wird; es ist dies L. Funisulanus Vettonianus unter Domitian (Henzen 5431. 5432). In der Regel wird umgekehrt der gewesene Strassencurator zum Aerarpräfecten befördert (Orelli-Henzen 2274. 3044. 6019. 6484. 6501. 6504. 7420). Worauf diese Besonderheit in der amtlichen Laufbahn des Cornutus beruht, weiss ich nicht; nur das ist klar, dass die Angabe des Plinius, dass die *cura alvei* und die *cura viae Aemiliae paria officia* seien, allerdings für diesen besonderen Fall, aber auch nur für diesen genau zutrifft.

[1]) Borghesi sull' età di Giovenale p. 17 = opp. 5, 62 meint, dass Plinius dieses Amt Ende 101 oder Anfang 102 übernommen habe. Aber bezeugt ist nur, dass Ti. Julius Ferox Consul 99 dasselbe im J. 101 verwaltet hat (C. I. L. I p. 181) und nichts hindert Plinius Curatel so, wie angegeben, anzusetzen.

[2]) Vgl. insbesondere *5*, 13, 7. 8. In dem folgenden Buch (s. S. 49 A. 3) wird er ausdrücklich als abwesend bezeichnet.

[3]) Die 48. Rede des Dion Chrysostomos ist während dieses Proconsulats des Varenus und diesem zu Ehren in Prusa gehalten, giebt aber ebenfalls keine nähere Zeitbestimmung an die Hand.

[4]) *5*, 20, 6; vgl. *6*, 13, 5.

mittel zur Feststellung dieses Consulats sind meines Wissens nicht vorhanden[1]).

Das sechste Buch enthält zunächst den bekannten Brief (10), in dem Plinius darüber Klage führt, dass das Grabmal des Verginius Rufus *post decimum mortis annum* noch nicht vollendet sei; da Rufus Ende 97 starb (S. 38), ist derselbe im J. 106 geschrieben. — Ueber Plinius persönliche Verhältnisse erfahren wir nichts, als dass seine amtliche Stellung fortgewährt zu haben scheint[2]). — Dagegen erscheint Traianus zuerst noch als abwesend in Dacien, sodann zurück in Rom nach Verrichtung grosser Thaten[3]). Dies geht selbstverständlich auf den zweiten dacischen Krieg, aus dem der Kaiser im Jahre 106 oder 107 zurückkam[4]). Auch seiner Hafenbauten an der Tibermündung wird erwähnt[5]). — Der Prozess des Varenus geht in diesem Buche fort; es wird über die Gültigkeit des hinsichtlich der Zeugenvorladung vom Senat gefassten Beschlusses hin und her gestritten[6]). Dadurch wird die Prätur des Iuventius Celsus auf das J. 106 oder 107 bestimmt. Es ist dies der jüngere der beiden berühmten Juristen dieses Namens, mit vollem Namen P. Iuventius Celsus T. Aufidius Hoenius Severianus[7]), zuerst genannt als einer der Verschworenen gegen Domitian um das J. 95[8]), zuletzt als Consul zum zweiten Mal im J. 129. — Der desig-

---

[1]) Die sicilische Inschrift Grut. 344, 8, auf die Hübner mich aufmerksam macht, scheint ihm zu gehören, führt aber nicht weiter.

[2]) *6*, 4, 1.

[3]) Abwesend ist er noch, während über die Gültigkeit des ersten im Prozess des Varenus vom Senat gefassten Beschlusses gestritten wird (*6*, 13, 2). Den Prozess über das Testament des Iulius Tiro, den zu erledigen die Parteien den Kaiser ersucht hatten, *cum esset in Dacia*, entschied er sodann persönlich (*reversus diem dederat*) nebst anderen Rechtshändeln auf seiner Villa bei Centumcellae (*6*, 31) und ebenso die gegen Bruttianus erhobene Anklage (*6*, 22). Von den *recentia opera maximi principis* spricht der Brief *6*, 27, 5.

[4]) Ich habe diese Frage zu der Inschrift Hadrians (C.I.L. III, 550) erörtert. Dass er schon 105 zurückgekehrt sei, ist nach dem, was jetzt vorliegt, schlechterdings ausgeschlossen.

[5]) *6*, 31, 15 fg.: *fit cum maxime portus.* Im achten Buch (17, 2) ist von dem Kanal die Rede, durch den die Ueberschwemmungen der Tiber beschränkt werden sollten und dessen Anlage jedenfalls mit jenem Hafenbau zusammenhängt. Vgl. Preller in den Leipz. Berichten 1848, 147. 1849, 21.

[6]) Davon handeln die Briefe 5 und 13. Brief 29, 11 gedenkt der von Plinius in dieser Zeugenfrage vor dem Senat 'kürzlich' (*proxime*) gehaltenen Rede, das heisst der *5*, 20 näher bezeichneten.

[7]) Dig. 5, 3, 20, 6; vgl. Henzen 7182.

[8]) Dio 67, 13.

nirte Consul Severus, dem nach Brief 27 seine im Senat zu haltende Dankrede Gelegenheit gab die frischen Lorbeeren des Kaisers zu feiern, kann füglich jener C. Vettennius Severus sein, der im Juli und August des J. 107 oder des J. 108 mit Minicius Fundanus die Fasces geführt hat (S. 46); in diesem Fall wäre deren Consulat in 107 und der fragliche Brief in den Anfang dieses Jahres zu setzen. Indess ist bei der ungemeinen Häufigkeit des Beinamens Severus auf dies Zusammentreffen nicht allzu viel Gewicht zu legen. — Calestrius Tiro tritt hier auf als durch das Loos zum Proconsul von Baetica bestimmt (Brief 22) [1].

Die letzten drei Bücher haben insofern einen etwas abweichenden Charakter, als sie weniger als die sechs ersten von den öffentlichen Angelegenheiten des Tages handeln und insofern es an positiven Anhaltspunkten für die chronologische Fixirung hier fast gänzlich fehlt[2]. Dass diese Bücher alle drei rasch auf einander gefolgt sind, wurde schon bemerkt. — Das siebente dürfte dem J. 107 angehören. Plinius ist immer noch im Amt und College des Cornutus[3], also noch Curator des Tiberstroms, der Kaiser in Rom. Der Prozess des Varenus kommt wenigstens vor dem Senat zu Ende durch die Zurücknahme der Anklage von Seiten der klagenden Provinz; doch wird von Seiten der früher mit der Anklage beauftragten Vertreter

---

[1]) Hinzugefügt mag allenfalls noch werden, dass in diesem Buch (26) das Verlöbniss des Cn. Pedanius Fuscus Salinator mit der Tochter des L. Iulius Ursus Servianus zur Sprache kommt. Ein aus dieser Ehe geborener Sohn wurde um das J. 136 achtzehn Jahre alt zugleich mit dem neunzigjährigen Grossvater hingerichtet (Dio 69, 17).

[2]) Dazu kommt, dass bereits von *5*, 6 an, wo die eine Handschriftenklasse endigt, der zweite Name in den Adressen fast durchaus aus unseren Handschriften verschwunden ist durch eine Diaskeuase, der in ganz ähnlicher Weise und in sehr früher Zeit auch der justinianische Codex unterworfen worden ist (vgl. Krüger Kritik des justinian. Codex S. 37. 240). Die sichere Beziehung der Briefe wird dadurch ungemein erschwert.

[3]) 7, 15, 1: *distringor officio*. Vgl. 3, 3. Wenn Plinius in diesem Buche 21, 1 an Cornutus schreibt mit der Anrede *collega carissime*, so darf dabei allerdings nur an eine zur Zeit bestehende Collegialität gedacht werden. Indess ist es nicht nöthig, darum diesen Brief in die Epoche zu setzen, wo beide Aerarpräfecten waren; man wird ebenfalls an die *cura alvei* und die *cura viae Aemiliae* denken dürfen. Aehnlich bezeichnen die *praefecti aerarii Saturni* und *aerarii militaris* sich als Collegen, wie wir unten sehen werden, und spricht der *duovir iure dicundo* von seinen *collegae* (Orelli 2490), indem er die *duoviri aediliciae potestatis* mit unter denselben begreift.

Bithyniens den neuen Abgeordneten die Gültigkeit ihrer Vollmacht bestritten und es zieht der Kaiser die Sache zur Erledigung an sich[1]). — Calestrius Tiro passirt durch Comum auf der Reise nach Baetica, um dort die Statthalterschaft zu übernehmen[2]). — Der Statthalter Falco, von dem Plinius ein Militartribunat für einen Freund erbittet, ist derselbe Pompeius Falco, den wir im ersten Buch (23), also um 97, als designirten Volkstribun finden und der sodann, seinen Inschriften zufolge, unter Traian die Provinzen Lykien und Pamphylien, Judaea, Niedermoesien, unter Hadrian Britannien und Asien verwaltete[3]); derselbe scheint danach, da er als Statthalter von Lykien und Pamphylien keine Truppen befehligte, also auch keine Offiziere in Vorschlag bringen konnte, um das J. 107 Judaea verwaltet zu haben.

Das achte Buch enthält einen Brief, der nicht früher als 108 oder 109 geschrieben sein kann: es ist dies der dreiundzwanzigste, in welchem Plinius den frühzeitigen Tod des designirten Aedilen Iunius Avitus beklagt. Dies kann kaum ein anderer sein als der Iunius Avitus, den Dasumius in seinem Testament[4]) neben Plinius und Tacitus und anderen namhaften Männern dieser Epoche mit einem Legat bedenkt; und dies Testament ist unter den Consuln Hadrianus und Priscus im Hochsommer 108 oder 109 (S. 46) abgefasst. Danach kann Avitus nicht früher gestorben sein als in der zweiten Hälfte des J. 108 und wird die Herausgabe des achten Buches also nicht vor 109 gesetzt werden können. — Weiter enthält das Buch wenig von chronologischem Belang. Die Poeten schicken sich an, die dacischen Kriege Traians —

---

1) 7, 5, 10.

2) 7, 16. 23, 32.

3) Henzen 5451. Borghesi opp. 4, 125 und Bullett. 1853, 185. Waddington zu Le Bas inscr. 3, 147. Hübner N. Rhein. Mus. 12, 57.

4) Vgl. über dies Testament Ambrosch und Borghesi in den annali 1831, 387 fg. und Rudorff Ztschr. für gesch. Rechtswiss. 12, 301 fg. Ausser Ursus Servianus, der oder dessen Frau oder Tochter unter den Erben erscheint, finden sich unter den Legataren von uns bekannten Personen Plinius und Tacitus auf dieselbe Summe und nebeneinander (Z. 16: [*Plinio*] *Secundo*, *Cornelio* [*Tacito*]), ganz entsprechend den Worten des ersteren in dem an den letzteren gerichteten Brief 7, 20: *in testamentis . . . nisi quis forte alterutri nostrum amicissimus, eadem legata et quidem pariter accipimus*; ferner Minicius Iustus, der Schwager des Corellius (Plinius 7, 11); Fabius Rusticus, der von Tacitus oft genannte Historiker; Tullius Varro (Henzen 6497. 6622; Grut. 476, 5), um andere unsichere Identificationen zu übergehen.

der doppelte Triumph wird hier ausdrücklich erwähnt — in griechische Hexameter zu bringen, wenn nehmlich die allzu barbarischen Namen es gestatten[1]; über die derzeitige Thätigkeit des Kaisers erfahren wir nichts. Ebenso wenig findet sich eine Hindeutung auf eine amtliche Stellung des Plinius. — Der im fünften Buch als designirter Consul genannte Afranius Dexter war, sei es durch seine eigene Hand, sei es durch die seiner Freigelassenen eines gewaltsamen Todes gestorben; im Senat ward jetzt über deren Schuld und Strafe endgültig entschieden[2]. Der Tod scheint im Consulat des Dexter selbst, also im Mai oder Juni 105, erfolgt zu sein[3]; dass aber das Schlussurtheil erst mehrere Jahre nach der That gefällt ward, erklärt sich in diesem Fall ohne Schwierigkeit: denn es bedurfte, um zu dieser Entscheidung zu gelangen, nicht blos einer weitläufigen Voruntersuchung, sondern wahrscheinlich auch einer Abänderung der bestehenden Gesetze, der Ausdehnung der Folterung im Fall der Ermordung des Hausherrn von den Sclaven und dentestamentarisch Freigelassenen auch auf die bei Lebzeiten Manumittirten. Dass diese unter Traian erfolgte, ist gewiss[4] und ebenso, dass sie in unserm Prozess zur Anwendung kam[5]; die Vermuthung also sehr wahrscheinlich, dass die Bestimmung gerade bei Gelegenheit dieses offenbar sehr verwickelten Criminalfalls getroffen worden ist. — Wenn also diese Senatsverhandlung sich einem bestimmten Jahre nicht zutheilen lässt, entziehen sich noch mehr jeder genaueren Zeitbestimmung die Uebernahme des ausserordentlichen Amtes, den Zustand der freien Städte in Achaia zu untersuchen, durch den Prätorier Maximus[6] und der Tod des alten Domitius Tullus (Br. 18.)

Das neunte und letzte Buch ist vielleicht unter allen das ärmste an chronologischen Daten. Ueber Traians Vornahmen und Plinius

---

[1] *8*, 4.

[2] *8*, 14, 12: *referebatur de libertis Afrani Dextri consulis, incertum sua an suorum manu, scelere an obsequio perempti.*

[3] Ist die Fassung der eben angeführten Worte genau und *consulis* nicht etwa verschrieben aus *consularis*, so lässt sich die Stelle nur in dieser Weise erklären.

[4] Paulus Dig. 29, 5, 10, 1: *sub divo Traiano constitutum est de his libertis, quos vivus manumiserat, quaestionem haberi.*

[5] ep. *8*, 14, 12 *post quaestionem supplicio liberandos.* Diese Meinung erhielt die Majorität.

[6] *8*, 24. Vgl. Henzen 6483 und Borghesi ann. 1853, 214.

eigene politische Thätigkeit erfahren wir gar nichts. Die Nennung der Plotina[1]) fördert nicht weiter. Dasselbe gilt von der Statthalterschaft eines Sabinus[2]) und dem Consulat eines Paulinus[3]); von beiden lässt sich nicht einmal der zweite Name mit Sicherheit ermitteln. — Dass Plinius sich noch einen Neuling in der Poesie nennt[4]), beweist nur, dass zwischen diesem Buch und dem vierten kein allzu grosser Zeitraum liegt. — Wenn dagegen Tiro in diesem Buche noch als Statthalter von Baetica auftritt[5]), so scheint dieser Brief, da die Proconsulate der Regel nach jährig waren und Tiro etwa Mitte oder Ende 107 in der Provinz anlangte (S. 51), im Laufe des J. 108 geschrieben zu sein. Danach lässt sich sogar die Frage aufwerfen, ob nicht die beiden letzten Bücher gleichzeitig bekannt gemacht worden sind. Indess in Ermangelung anderer Anhaltspuncte[6]) müssen wir uns mit dem Ergebniss begnügen, dass dieselben nicht vor dem J. 108 oder 109 und wahrscheinlich um diese Zeit herausgegeben worden sind.

III. ZEITFOLGE DER CORRESPONDENZ MIT TRAIANUS.

Der Briefwechsel des Plinius mit dem Kaiser Traianus ist, wie bekannt, von der Hauptsammlung unabhängig, die nie mehr als neun Bücher gezählt hat[7]). Dass in jenem die Briefe im Allgemeinen chronologisch geordnet sind, tritt jetzt, nachdem die ursprüngliche in den Ausgaben von Avantius und Aldus befolgte Ordnung endlich von Keil wiederhergestellt worden ist[8]), sehr deutlich hervor.

---

1) *9*, 28, 1.

2) *9*, 2. Mamilianus (*9*, 25) kann ein blosser Offizier gewesen sein.

3) *9*, 37 entschuldigt sich Plinius bei ihm, dass er nicht am nächsten ersten nach Rom kommen könne, um seiner Uebernahme der Fasces beizuwohnen.

4) *9*, 34.

5) *9*, 5.

6) Dass *9*, 37 Plinius damit beschäftigt ist die ablaufenden Pachtverträge für das nächste Lustrum zu ordnen, könnte man damit in Verbindung bringen, dass von solcher Location auch *7*, 30 die Rede ist. Aber es steht nicht einmal fest, dass beide Briefe sich auf dieselben Besitzungen beziehen; Plinius hatte deren bei Comum und bei Tifernum, abgesehen von der Luxusvilla bei Laurentum (*4*, 6). *In Tusculano* *4*, 13, 1 ist verdorben aus *in Tuscano*; auf der Rückkehr von Comum nach Rom verweilt Plinius *in Tuscis*, nicht in Tusculum, wo er keine Villa gehabt hat (*5*, 6, 45).

7) Sidonius Apollinaris ep. *9*, 1.

8) Dass die ersten Herausgeber sich kleine Umstellungen erlaubt haben, ist

Gleich der erste Brief ist das Glückwunschschreiben des Plinius zum Antritt der Oberherrschaft nach Nervas Tode. Auch der zweite bezeichnet sich selbst als geschrieben *inter initia felicissimi principatus tui.*

Die Briefe 3—11 bilden eine zusammengehörende Gruppe. Der dritte sucht die Erlaubniss nach neben der Aerarpräfectur die vom Senat dem Plinius übertragene Vertretung der Baetiker in dem Prozess des Marius Priscus übernehmen zu dürfen, welcher Prozess nach mancherlei Zwischenfällen im Jan. 100 zu Ende kam. Der Brief mag also Mitte 99 geschrieben sein (S. 39). — Der vierte Brief ist wohl kurz nach Nervas Tod geschrieben, da er um die Ausführung einer bereits unter diesem eingeleiteten Standeserhöhung bittet. — Die Briefe 5. 6. 7. 10. 11 hängen zusammen; die nach Brief 5 'im letzten Jahr', nach Brief 11 'kürzlich' überstandene lebensgefährliche Krankheit kann nur diejenige sein, an der nach Brief 8 Plinius kurz vor der letzten Krankheit Nervas, also im J. 97 darniederlag. Demnach fallen diese Briefe, insbesondere der fünfte, in das J. 98, in welches also auch der anderweit nicht bestimmbare Präfect von Aegypten Pompeius Planta zu setzen ist[1]). Die im zehnten Brief vorgetragene Bitte dem Kaiser bei seiner ersehnten Ankunft entgegenreisen zu dürfen, wird hienach schicklich darauf bezogen, dass Traian nach Nervas Tode nicht sofort nach Rom kam, sondern bis Mitte oder Ende 99 in Germanien und Pannonien verweilte. — Dagegen die beiden Briefe 8. 9, die bei Gelegenheit des Prozesses des Classicus schon S. 42 erörtert worden sind, gehören in den August des J. 101. — Somit fallen die Briefe 3—11 in die Zeit, wo Plinius *praefectus aerarii Saturni* war, sind aber übrigens in sich nicht nach der Zeitfolge geordnet.

Der zwölfte Brief ist für uns zeitlos. Der dreizehnte enthält das Gesuch um Ertheilung des Septemvirats oder des Augurats, welches Plinius, nach dem S. 44 Gesagten, 103 oder 104 empfangen haben muss. Der vierzehnte Brief, welcher dem Kaiser zu einem grossen

---

möglich; wesentliche Versetzungen indess haben sicher nicht stattgefunden, da die Ordnung, wie sie vorliegt, sich selber rechtfertigt als weder zufällig entstanden noch durch gelehrte Reconcinnation hergestellt.

[1]) ep. 7. 10. Labus (epigr. Lat. del Belzoni p. 98) oder vielmehr Borghesi hält ihn für denjenigen Pompeius Planta, der nach dem Scholiasten zu Juvenal 2, 99 die Bürgerkriege nach Neros Tod beschrieb und für den Planta, den als kürzlich verstorben Plinius ep. *9*, 1 erwähnt.

Sieg Glück wünscht, wird also passend auf die schliessliche Besiegung des Decebalus 106 oder 107 bezogen.

Vom funfzehnten an bis zum Schluss der Sammlung weisen die sämmtlichen Briefe, soweit sie überhaupt auf einen bestimmten Abfassungsort und die persönliche Stellung des Schreibers schliessen lassen, auf Bithynien und die dort von Plinius bekleidete Statthalterschaft, was um so weniger Zufall sein kann, als die Zahl derjenigen Briefe, die auch anderswo geschrieben sein könnten, ausserordentlich klein ist. — Der Mangel positiver chronologischer Anhaltspunkte in dieser officiellen Correspondenz ist bekannt und hat die verschiedenartigsten Ansetzungen der bithynischen Statthalterschaft des Plinius veranlasst[1]). Indess enthalten dieselben allerdings ein festes Datum, welches nur bisher übersehen worden ist. Mehrfach wird darin eines anderen gleichzeitig mit Plinius fungirenden Statthalters gedacht, des Calpurnius Macer; als nächster Nachbar des Plinius[2]) und als Befehlshaber von Legionen, aus denen er einen Centurio zur Beaufsichtigung der durchpassirenden Soldaten nach dem übrigens unter Plinius stehenden Byzantium abgiebt[3]), kann dieser keine andere Provinz verwaltet haben als Niedermoesien. Nun findet sich unter den sparsamen Inschriften aus dieser Provinz eine unter der Statthalterschaft des P. Calpurnius Macer Caulius Rufus dem Traian im J. 112 dedicirte[4]). Damit ist auch über die Epoche der Statthalterschaft des Plinius insoweit entschieden, als dies bei der Dauer der kaiserlichen Legationen von durchschnittlich zwei bis drei Jahren möglich ist. — Zu diesem positiven Zeugniss stimmen die übrigen Spuren. Plinius kam in die Provinz, als bereits mehr als zwei Jahre nach der Statthalterschaft des Bassus verflossen waren[5]), das heisst nicht vor 106 (S. 45). —

---

[1]) Ueber die ältere Litteratur vgl. Marquardt Handb. 3, 1, 149 und zur Statistik der röm. Provinzen S. 3fg. Borghesi, der zuletzt diese Frage behandelt hat (opp. 2, 213. 4, 118. Bullett. 1846, 173 und bei Marquardt zur Stat. a. a. O.), hat sich schliesslich für 110 entschieden.

[2]) ad Trai. 42. 61. 62; vgl. ep. *5*, 18.

[3]) ad Trai. 77: *praecepisti Calpurnio Macro clarissimo viro, ut legionarium centurionem Byzantium mitteret.* Vgl. 43. 44.

[4]) C. I. L. III, 777 (nach Timon imago ant. et novae Hung. add. p. 20 und Kantemir Beschr. der Moldau S. 58): *imp. Caes. div*[*i*] *fil. Nervae Traiano Au*[*g.*] *Ger. Dacico pont. max.* [*tr*]*ib. pot. XVI imp. VI co*[*s.*] *V*[*I*] *p. p. P. Calpurnio Macro Caulio Rufo leg. Aug. pro p*[*r.*]. Die Lesung ist in allem Wesentlichen sicher.

[5]) ad Trai. 56. 57.

Dass in der Hauptsammlung jede Hindeutung auf die Verwaltung Bithyniens fehlt, wird für den, der die Weise des Plinius kennt und sich erinnert, wie oft derselbe theils seines Kriegstribunats in Syrien, theils der Angelegenheiten Bithyniens gedenkt, einem Zeugniss dafür gleichstehen, dass, als Plinius diese Statthalterschaft empfing, jene Sammlung bereits vollständig veröffentlicht war. Dass dieselbe später fällt als der Abschluss der Hauptsammlung, geht ferner daraus hervor, dass der Grossvater der Frau des Plinius, Calpurnius Fabatus, derselbe, der im J. 65 unter Nero wegen Hehlerschaft bei einem incestuosen Verhältniss peinlich angeklagt ward[1]), in der Hauptsammlung zwar zuletzt als hochbejahrt[2]), aber doch wenigstens bis zum achten Buch als lebend[3]) erwähnt wird; dagegen ist der letzte Brief der traianischen Sammlung geschrieben, um bei dem Kaiser zu entschuldigen, dass Plinius seiner ihn begleitenden Frau, die auf die Nachricht von dem Tode ihres Grossvaters schleunigst nach Italien zu ihrer Tante abgereist war, den Gebrauch der kaiserlichen Courierpost gestattet habe. Da nun die Hauptsammlung so wie sie jetzt vorliegt, nicht vor 108 abgeschlossen ist, fällt die bithynische Statthalterschaft später. — Andererseits wird Plinius in seiner grossen Inschrift bezeichnet als nach Bithynien gesandt *ab imp. Caesare Nerva Traiano Aug. German[ico Dacico]*; da seit der achtzehnten tribunicischen Gewalt oder dem J. 114 Traianus unmittelbar nach dem Haupt- als zweiten Namen die Benennung Optimus führt, so weist das Fehlen dieses Agnomens jene Sendung in oder vor das J. 113[4]). — Endlich führt die Thatsache, dass während der Statthalterschaft des Plinius Traian sich durchaus in der Hauptstadt befand[5]), auf die mittlere Regierungszeit Traians vom Ende des zweiten dacischen Krieges (107) bis zum Ausbruch des parthischen (113), während welcher der Kaiser in Rom verweilte, hauptsächlich wohl mit den grossen Bauten in und bei der Hauptstadt beschäftigt[6]).

---

[1]) Tacitus ann. 16, 8.

[2]) 7, 16. 23. 32.

[3]) Die letzten Erwähnungen finden sich *8*, 10. 11, 3. 20, 3.

[4]) Darauf hat besonders Borghesi opp. 4, 120 hingewiesen; vgl. denselben opp. 5, 22.

[5]) ep. 18. 40. 42. 63. 65. 66. 78. Zu diesen Andeutungen kommt das Stillschweigen des Plinius über den Aufenthaltsort des Kaisers hinzu; hätte derselbe an der Donau oder am Euphrat sich befunden, so würden ausdrückliche Hinweisungen darauf nicht fehleu.

[6]) Er schreibt selbst an Plinius (ad Trai. 13): *mensores vix etiam iis*

Ist somit die Epoche der bithynischen Correspondenz im Allgemeinen festgestellt, so erweist sich diese weiter als in sich selbst chronologisch geordnet aus der folgenden Uebersicht. Zu bemerken ist vorher noch, dass jedem Schreiben des Statthalters die dazu gehörige Antwort des Kaisers angehängt ist.

Briefnummern:	Zeit:	Ort:	
15.		aus Ephesus	auf der Reise nach Bithynien.
17. 17a.	17. Sept.	aus Prusa	unmittelbar nach der Ankunft in der Provinz, am Tage vor dem Geburtstag des Kaisers.
23.		betr. Prusa.	
25.	24. Nov.	aus Nicomedia	
31.		betr. Nicaea.	
33.		betr. Nicomedia,	aber anderswo geschrieben.
35.	3. Jan.		Vota für den Kaiser.
37.		betr. Nicomedia.	
39.		betr. Nicaea und Claudiopolis.	
41.		betr. Nicomedia.	
43.		aus Byzantium.	
46.	Jan.?		betrifft die Gültigkeit der abgelaufenen *diplomata* und scheint also bald nach dem Jahreswechsel geschrieben.
47.		betr. Apamea.	
49.		betr. Nicomedia.	
52.	Ende Jan.		Antrittstag des Kaisers gefeiert.
61.		betr. Nicomedia.	Antwort auf das kaiserliche Schreiben 42.

---

operibus, quae aut Romae aut in proximo fiunt, sufficientes habeo. Vgl. 56: *inter maximas occupationes.*

Briefnummer:	Zeit:	Ort:	
64. 67.			Nachträge zu Brief 63; Plinius ist im Begriff *in diversam partem provinciae* abzureisen.
70.		betr. Prusa.	
74.			Plinius nicht in Nicomedia, von wo er einen Brief empfängt.
77.		betr. Iuliopolis.	
81.			bezieht sich auf ältere in Prusa am Olymp begonnene und später in Nicaea fortgeführte Verhandlungen.
83.		betr. Nicaea.	
85.			Zusammenkunft mit dem kaiserlichen Freigelassenen Maximus, der nach ep. 27 Getreide in Paphlagonien kauft.
86.			Zusammenkunft mit Gavius Bassus *praefectus orae Ponticae.*
88.	18. Sept.		Geburtstag des Kaisers.
90.		betr. Sinope.	
92.		aus Amisus.	
98.		betr. Amastris.	
100.	3. Jan.		Vota für den Kaiser.
102.	Ende Jan.		Antrittstag des Kaisers gefeiert.
110.		betr. Amisus.	

Der Zeitfolge nach erstreckt sich also die Correspondenz in geordneter Reihe vom Sept. des J. (etwa) 111 bis über den Jan. 113 hinaus, so dass die Geburtstagsfeier, die Vota und die Feier des Antrittstags des Kaisers je zweimal an regelmässiger Stelle eintreten. — Dies bestätigt weiter die Ortfolge, wobei nur selbstverständlich zu berücksichtigen ist, dass nicht gerade jeder Brief an dem Orte, den er betrifft,

geschrieben sein muss[1]). Von Ephesus und Pergamum kommend, gelangt Plinius zunächst am 17. Sept. 111 nach Prusa am Olympos, der Grenzstadt Bithyniens gegen Asia. Von dort geht er, wie Br. 81 bestätigt, nach Nicaea und sodann nach der Haupstadt Bithyniens, Nicomedia, in welchen beiden benachbarten und ansehnlichen Städten er den Winter 111/2 hauptsächlich sich aufhält, daneben Byzantium bereist und wahrscheinlich noch Apamea, vielleicht auch Claudiopolis[2]), also die westlichen Städte seines Sprengels. Im Frühling oder Sommer 112 — die Reise, angekündigt in Br. 67, ist angetreten, bevor Br. 74 geschrieben ward — wendet er sich sodann gegen Osten, besucht (offenbar zunächst reisend auf der grossen Strasse, die von Nicaea nach Ancyra und weiter nach Antiochia führte) Iuliopolis (Gordieum) an der Grenze Bithyniens und Galatiens, berührt Paphlagonien, wie die Zusammenkunft mit Maximus zeigt, und betritt sodann seine zweite Provinz Pontus, deren Commandanten er persönlich kennen lernt und deren wichtigste Städte, die Hafenplätze Sinope und Amisus er besucht[3]). Von da scheint er umgekehrt und wahrscheinlich zu Wasser — er berührt Amastris — nach Nicomedia zurückgegangen zu sein, von wo oder von Nicaea aus die Briefe des zweiten Winters geschrieben sind.

IV. ZUR BIOGRAPHIE.

Name und Heimath.

Plinius voller Name lautet auf den Inschriften (Beil. A) aus seiner späteren Lebensperiode *C. Plinius L. f. Ouf. Caecilius Secundus.* Dass er diese Namen zum Theil von seinem Mutterbruder überkam, dem

---

[1]) So ist Br. 70 wahrscheinlich in Nicomedia geschrieben, obwohl er Prusa betrifft; Br. 83 auf der Reise nach dem Pontus, aber veranlasst durch eine von der Gemeinde Nicaea ihm nachgesandte Botschaft (*rogatus a Nicaeensibus publice*).

[2]) Die Erwähnung von Claudiopolis bereits in Br. 39 ist allerdings auffallend; doch war die Stadt von Nicomedia aus wohl leichter auf dem directen Wege zu erreichen als von der nicaeisch-ancyranischen Strasse aus, von der sie durch das Olymposgebirge geschieden wird.

[3]) In dieser Reihe stehen die berühmten Briefe (96. 97), die von den Christen handeln; sie werden also wohl zunächst auf Amisus oder doch benachbarte Ortschaften sich beziehen, obwohl Anfrage und Bescheid allgemein gehalten sind.

bekannten C. Plinius Secundus[1]), der am 24. Aug. 79 bei dem Ausbruch des Vesuv sechsundfunfzig Jahr alt umkam, sagt er selbst, indem er denselben zwar gewöhnlich *avunculus*, aber einmal daneben *per adoptionem pater* nennt[2]); es wird später gezeigt werden, dass die Adoption im Testament, also eben im J. 79 stattgefunden haben muss. — Wie er vor der Adoption hiess, ersehen wir aus jenen Inschriften nur zum Theil, vollständig dagegen aus einem andern Stein[3]), der also lautet: *L. Caecilius L. f. Cilo IIIIvir a(edilicia) p(otestate), qui testamento suo (sestertium) n(ummum) XXXX (milia) municipibus Comensibus legavit, ex quorum reditu quotannis per Neptunalia oleum in campo et in thermis et balineis omnibus, quae sunt Comi, praeberetur, t(estamento) f(ieri) i(ussit)*[4]) *et L. Caecilio L. f. Valenti et P. Caecilio L. f. Secundo et Lutullae Picti f. contubernali. Aetas properavit; faciendum fuit; noli plangere, mater. Mater rogat, quam primum ducatis se ad vos*[5]). Allem Anschein nach sind die beiden nach dem Cilo genannten Personen dessen Söhne, die dann folgende des römischen Bürgerrechts nicht theilhaftige Frau seine Concubine; ist das der Fall, so wird man in diesem Cilo den leiblichen Vater des jüngeren Plinius und in dem zweitgenannten Sohne diesen selbst erkennen dürfen. Die Inschrift passt nach Fassung und Schrift durchaus auf diese Epoche. Ort und Namen stimmen; insbesondere erklärt sich der Umstand, dass Plinius kein anderes Cognomen führt als das seines Adoptivvaters, befriedigend, wenn er von Haus aus, vielleicht schon mit Rücksicht auf den Mutterbruder, Secundus genannt worden war. Dass des Plinius Mutter den Mann und selbst den Bruder überlebte[6]), ist mit ihrem Fehlen auf dem Stein und der Erwähnung der *contubernalis* nicht in Widerspruch, da die Ehe ja bei Lebzeiten des Mannes getrennt worden sein kann. Auf das Beste ferner stimmt es, dass einerseits

---

[1]) Den Vornamen bezeugen die besten Handschriften der *naturae historia*, zum Beispiel die von St. Paul und die Leydener A, ferner Tacitus ann. 1, 69. 15, 53; hist. 3, 28.

[2]) *5*, 8, 5.

[3]) Grut. 376, 5; Monti stor. di Como p. 185, der hinzufügt: *Cilone si crede da taluno* (*Iovius hist. patr. p.* 222) *il padre o l'avo di Plinio.* Hier nach meiner Abschrift des jetzt in Como im Hause Giovio aufbewahrten Originals.

[4]) Hier ist *sibi* in Gedanken zu ergänzen, wie öfter.

[5]) Die Worte *aetas . . . mater* sprechen die Manen des Cilo zu der (nicht genannten) Mutter; das Folgende ist der Mutter Antwort.

[6]) ep. *6*, 16, 20.

Cilo in frühen Jahren starb (*properavit aetas*), nach Bekleidung der Aedilität, aber vor Uebernahme des höchsten Municipalamts, andererseits Plinius leiblicher Vater starb, bevor der Sohn mündig war[1]), das heisst vor dem J. 76; ferner, dass Cilo seiner Vaterstadt reiche Zuwendungen machte, und dass Plinius neben der eigenen auch der *munificentia parentum* gegen die Vaterstadt gedenkt[2]). Man wird also mit Wahrscheinlichkeit — mehr ist in Fällen dieser Art nicht zu erreichen — annehmen dürfen, dass Plinius bis zum J. 79 *P. Caecilius L. f. Ouf. Secundus* geheissen hat. — Plinius Heimath war bekanntlich Comum[3]), wie er denn auch der Tribus der Comenser, der Oufentina[4]) angehört, und zwar sowohl von Seiten seines leiblichen wie seines Adoptivvaters. In Comum waren die Caecilier ein altes schon in Caesars Zeit angesehenes Geschlecht[5]) und besass Plinius vom Vater ererbte Grundstücke[6]). Aber auch die Plinier sind in Comum zu Hause, wie dies ausdrücklich Suetonius von dem älteren bezeugt[7]) und ebenfalls unser Plinius andeutet, indem er auch den von mütterlicher Seite her ererbten Grundbesitz bezeichnet als gelegen am larischen See[8]). Es kommt hinzu, dass in Comum Inschriften der Plinier in ziemlicher Anzahl zum Vorschein gekommen sind[9]). Man hat dagegen zwar vielfach geltend gemacht, dass der ältere Plinius den Veroneser Catullus gleich zu Anfang der Vorrede seines grossen Werkes seinen *conterraneus* nennt[10]); allein aus dieser Bezeichnung folgt im

---

1) ep. *2*, 1, 8.

2) ep. *1*, 8, 5.

3) *Patria* nennt er die Stadt *4*, 30, 1. *7*, 32, 1; sich selbst *municeps 6*, 24, 5.

4) Grotefend *imp. Rom. tributim discriptum* p. 47.

5) Catullus 35: *poetae tenero meo sodali velim Caecilio papyre dicas: Veronam veniat Novi relinquens Comi moenia.*

6) ep. *7*, 11, 5: *indicavit mihi cupere se aliquid circa Larium nostrum possidere: ego illi ex praediis meis quod vellet . . . optuli exceptis maternis paternisque.*

7) In der Biographie bei Reifferscheid S. 92: *Plinius Secundus Novocomensis.*

8) ep. *7*, 11, 5.

9) Vgl. auch Plinius Briefe an den Plinius Paternus *1*, 21. *8*, 16.

10) In den *Veronenses nostri* (ep. *6*, 34, 1) konnten nur Localpatrioten ein Argument finden. Vgl. *6*, 18, 3: *Firmanis tuis ac iam potius nostris.* — Die Veroneser Inschrift eines Augustalen . . . *inius* . . . *undus* (Grut. 454, 6; Maffei M. V. 177, 8) ist ebenso willkürlich auf die Namen des Plinius Secundus ergänzt wie sodann, zur Strafe wie es scheint für diese Anmassung, von Maffei für falsch erklärt worden. Sie ist noch vorhanden und ebenso echt wie unbedeutend.

Gegentheil, dass derselbe kein Veroneser war. Denn *terra* ist ein zu weiter Begriff, um ein Stadtgebiet bezeichnen zu können und Plinius hat das seltene und eigentlich nicht schriftmässige Wort (*castrense verbum* nennt er es selbst) nur gewählt, weil *municeps* nicht passte. Ohne Zweifel hat er die *terra Transpadana* im Sinne gehabt und nur insofern den Catull seinen Landsmann genannt, als beide aus derselben Landschaft Italiens herstammten [1]). — Was den Stand des Plinius anlangt, so hat sein leiblicher Vater zum Municipaladel, vielleicht zum Ritterstand gehört, sein Adoptivvater aber, nach der Bezeichnung des Tacitus, zur *equestris nobilitas.* — Wenn er selbst hoffte seinen Kindern *non subitas imagines* zu hinterlassen [2]), so heisst das keineswegs, dass er selbst schon Ahnenbilder ererbt, sondern dass er die Staffel der curulischen Aemter in ordnungsmässiger Weise von unten auf beginnend erklommen hat, wie dies seine amtliche Laufbahn bestätigt.

Plinius Adoption in ihrer rechtlichen Bedeutung.

Für die Frage, ob der Adoptirte der Tribus, das heisst der Heimath seines Adoptiv- oder seines leiblichen Vaters angehört [3]), giebt

---

[1]) Beiläufig mag hier bemerkt werden, dass auch Cornelius Nepos, den die Veroneser ebenfalls sich vindiciren, sicher nicht dort zu Hause war, sondern wahrscheinlich in Ticinum (Pavia). Der ältere Plinius nennt ihn (h. n. 3, 18, 127) *Padi accola*; der jüngere in einem Briefe an den Vibius Severus (*4*, 28) den *municeps* des Catius, welcher letztere bei Cicero (ad fam. 15, 1) *Insuber* heisst. Das Gebiet der Insubrer umfasst nach Ptolemaeus (3, 1, 33) die vier Städte Novaria, Mediolanum, Comum und Ticinum, von denen die ersten drei nicht am Po liegen, so dass für Nepos Heimath nur die vierte übrig bleibt.

[2]) ep. *8*, 10, 3.

[3]) Dass, im Allgemeinen genommen, die Adoption nicht minder als die Geburt die Origo und die Tribus bestimmt, ist nicht zu bezweifeln; die von Grotefend (imp. Rom. trib. discr. S. 23) für das Gegentheil angeführten Inschriften beweisen keineswegs, was sie beweisen sollen. L. Luccius L. f. Pal. Ummidius Secundus in einer Inschrift von Casinum (*I. R. N.* 4243) ist nicht der Sohn, sondern der *alumnus* des L. Luccius L. F. Ter. Hiberus; und wenn jener der Palatina angehört, so ist der Grund davon ohne Zweifel darin zu suchen, dass die palatinische Tribus sehr häufig als persönliche nicht so sehr der Freigelassenen, als ihrer Kinder ersten Grades auftritt, was auszuführen freilich hier nicht der Ort ist. In welchem verwandtschaftlichen Verhältniss L. Helvius Agrippa, Statthalter von Sardinien unter Nero (in dieser Zeitschrift 2, 107); M. Helvius Agrippa und dessen früh verstorbener Sohn M. Helvius M. f. M. n. Serg. Agrippa auf einer Inschrift von Hispalis (Orelli 3724 = C. I. L. II, 1184); M. Accenna M. F. Gal. Helvius Agrippa, römischer Senator (Henzen 6012 und besser

der Fall des Plinius keine Entscheidung, da die Heimath seines leiblichen und die seines Adoptivvaters, wie wir sahen, zusammenfallen. — Wohl aber giebt dieselbe Anhalt für eine ähnliche Frage hinsichtlich der Bezeichnung des Vaters: Plinius nennt sich in seinen Inschriften *L. f.*, welches auf den Adoptivvater Gaius nicht passt und nur auf den leiblichen bezogen werden kann. — Dies widerspricht wie dem Wesen der Adoption, so auch der älteren Ordnung. Durch die Adoption verschwindet mit der bisherigen Geschlechtsstellung auch deren äusseres Kennzeichen, der Name, das heisst Vor- und Geschlechtsname, Vater- und Heimathbezeichnung; nur das Cognomen, das ja nicht zu dem eigentlich officiellen Namen gehört, kann bleiben oder auch ein anderes an den alten Geschlechtsnamen erinnerndes eintreten. So heisst nach der Adoption des L. Aemilius Paullus leiblicher Sohn P. Cornelius P. f. Scipio Aemilianus, des L. Licinius Lucullus leiblicher Sohn M. Terentius M. f. Varro Lucullus, und noch in der Kaiserzeit ist dies wenigstens als Regel festgehalten worden, wie denn in sämmtlichen regierenden Häusern die Adoptirten die Vaterbezeichnung nur von dem Adoptivvater hernehmen. Weitere Beispiele dieser Art zusammenzustellen ist überflüssig; wohl aber verdient es Erwähnung, dass nach den älteren Satzungen auch die testamentarische Adoption[1]) hierin keine Ausnahme macht. Es beweist

C. I. L. II, 1262); M. Accenna L. f. Gal. Saturninus, römischer Senator (Mur. 665, 4) zu einander gestanden haben, lässt sich aus den blossen Namen nicht mit genügender Sicherheit erkennen. Freilich diejenige Adoption der Kaiserzeit, die eigentlich keine war und nichts als die Erbeseinsetzung unter der Bedingung die Namen des Erblassers anzunehmen, wird die Tribus nicht geändert haben; aber die wirkliche Adoption hat sicherlich zu allen Zeiten dieselbe gegeben und genommen.

[1]) Ueber die testamentarische Adoption fehlt es noch durchaus an einer gründlichen Untersuchung. Die Juristen beschränken sich im Ganzen darauf sie mit der Erbeseinsetzung unter der Bedingung des Namenwechsels zu identificiren; eine Ansicht, welche die späteste Entwicklungsphase des Instituts im Wesentlichen richtig wiedergiebt, aber freilich dessen Entstehung und ursprüngliches Wesen ignorirt. Den Anspruch diese darzulegen macht Bachofens Abhandlung über dieselbe (ausgewählte Lehren des röm. Civilrechts S. 228fg.); mehr aber als der gute Wille ist an ihr auch nicht zu loben. Ihr Verfasser übersieht die ältesten und wichtigsten Fälle, des Atticus, der Domitier, des Plinius und stellt in Folge dessen mit grosser Zuversichtlichkeit Sätze hin, von denen notorisch das Gegentheil wahr ist: dass der testamentarisch Adoptirte in keinen neuen Agnations- oder Gentilitätsnexus eintrete und dass er keinen rechtlichen Anspruch auf den Namen des Adoptivvaters erwerbe. Seine Auf-

dies ausser dem bekannten Falle Octavians die Bezeichnung des T. Pomponius Atticus, nachdem sein Mutterbruder Q. Caecilius ihn im Testament adoptirt hatte[1]), als Q. Caecilius Q. f. Pomponianus Atticus[2]). — Ob es übrigens zur rechtlichen Gültigkeit dieses Acts genügte, dass einerseits das Testament des Adoptirenden vorlag, andererseits der darin Adoptirte seine Einwilligung vor dem städtischen Prätor als dem Verlassenschaftsrichter erklärte[3]), oder ob die vollständige rechtliche Wirkung, namentlich der Erwerb der Patronatsrechte, erst durch einen der Arrogation analogen Bestätigungsbeschluss der Curien eintrat[4]), ist eine hiervon unabhängige Controverse, die wahrscheinlich bereits im Alterthum bestand, so dass die letztere Ansicht die ältere und eigentlich principiell richtige, die erstere die neuere, aber bereits in Ciceros Zeit die recipirte und praktisch überwiegende gewesen zu sein scheint[5]). Wie es sich hiemit aber auch verhalten haben mag, die vollkommen gleiche Einwirkung der testamentarischen Adoption und derjenigen unter Lebenden auf den Namen des Adoptirten, das heisst auf dessen Geschlechtsverhältniss, stellt es ausser Zweifel, dass jene nach den Ordnungen der Republik der Adoption unter Lebenden in der Rechtskraft und den Rechtsfolgen vollständig gleichgestanden hat.

Eine merkwürdige Anwendung hiervon zeigt sich in der Adoption durch Frauen. Bei unbefangener Prüfung der überlieferten Thatsachen wird man diese Adoption im Frauentestament anerkennen

---

fassung der testamentarischen Adoption ist wesentlich die bei den Civilisten hergebrachte, nur vermehrt durch die Phrase, dass die testamentarische Erbfolge dadurch nicht in rechtlicher, aber 'in rein moralischer Bedeutung' zu einer Erbfolge des Sohnes sich steigere und dass der Erbe also 'zu der Würde eines Sohnes' gelange, ohne doch irgend eines der mit dem Sohnesverhältniss verknüpften Befugnisse zu erhalten. Dies ist freilich nicht zu widerlegen; denn es heisst gar nichts.

1) Nepos Att. 5.

2) Cicero in der Adresse des Glückwunschschreibens ad Att. 3, 20. Auch von dem ebenfalls testamentarisch (Dio 40, 51) adoptirten Q. Caecilius Metellus Pius Scipio Consul 702 ist nicht zu bezweifeln, dass er im officiellen Stil sich Q. f., nicht P. f. genannt haben wird.

3) Appian b. c. 3, 15: *ἔθος Ῥωμαίοις τοὺς θετοὺς ἐπὶ μάρτυσι γίγνεσθαι τοῖς στρατηγοῖς.*

4) Appian b. c. 3, 94; vgl. Dio 46, 47.

5) Nur unter dieser Voraussetzung lassen sich die Vorgänge bei der Adoption Octavians, namentlich der Umstand, dass auch seine Gegner ihm bereits vor dem Curiatgesetz den neuen Namen nicht bestritten, genügend erklären.

müssen als ein in Ciceros Zeit durchaus in anerkannter Wirksamkeit stehendes Rechtsinstitut[1]); und aus dem Falle Galbas[2]) wird es klar, dass auch durch diese Adoption nicht bloss der Geschlechts-, sondern auch der Vorname des Adoptirten sich ändert, das heisst, da die Frau selbst keinen Vornamen hatte, dem von ihr Adoptirten eben wie dem von ihr Freigelassenen der Vorname ihres Vaters beigelegt wird. — Allerdings macht die juristische Construction dieser Frauen-

---

[1]) Cicero ad Att. 7, 8, 3: *Dolabellam video Liviae testamento cum duobus coheredibus esse in triente, sed iuberi mutare nomen. Est πολιτικὸν σκέμμα, rectumne sit nobili adulescenti mutare nomen mulieris testamento: sed id φιλοσοφώτερον διευκρινήσομεν, cum sciemus, quantum quasi sit in trientis triente.* Ob Dolabella antrat, wissen wir nicht; den Geschlechtsnamen hat er nicht aufgegeben und heisst z. B. in den capitolinischen Fasten als Consul 710 P. Cornelius.

[2]) Derselbe hiefs von Haus aus Ser. Sulpicius Galba; der Name seines Vaters ist nicht mit Sicherheit bekannt, war aber ohne Zweifel entweder Servius (wofür sich Borghesi entscheidet opp. 5, 146fg.) oder Gaius. *Adoptatus a noverca sua* (Livia Ocellina), sagt Sueton c. 4, *Livi nomen et Ocellae cognomen adsumpsit mutato praenomine: nam Lucium mox pro Servio usque ad imperii tempus usurpavit.* Diese Angabe scheint insofern nicht genau, als Galba in seinem Consulat 33 n. Chr. auf einer stadtrömischen Tessera L. Sulpicius (C. I. L. I n. 770) und auf ägyptischen Urkunden und Münzen noch als Kaiser L. Livius Sulpicius Galba heisst (C. I. G. 4957; Eckhel 6, 300); worin wahrscheinlich die vor der Thronbesteigung von ihm befolgte Nomenclatur vorliegt. Die Inschriften eines L. Livius L. f. Ocella (Grut. 431, 2. 3) sind weder über allen Zweifel festgestellt, da sie (nach Henzens Mittheilung) nur aus Ursinus Papieren und einer Leydener Handschrift (cod. Burm. Q. 6 f. 8. 29; hier mit Ortsangabe: *in casa del Cardinale de Cesis*) bekannt sind, noch können sie mit Sicherheit auf unsern Galba bezogen werden (Borghesi a. a. O.). Dass dieser als Kaiser die Adoption ganz fallen liefs und sich wieder blofs Ser. Sulpicius Galba nannte, auch die beiden ersten Namen auf seine Freigelassenen übertrug (Henzen 5416), ist bekannt; wenn ihm die nolanischen Fasten (I. R. N. 4968) dieselben Namen schon als Consul des J. 33 geben, so ist dies wohl ein Beweis dafür, dass sie jünger sind als das J. 69. Die beginnende Willkür in der Behandlung der Namen bei der Adoption tritt schon hier deutlich hervor; dennoch zeigt der Fall des Galba meines Erachtens mit Evidenz, dass der Wechsel des Vornamens von Rechtswegen auch bei Frauenadoptionen eintrat. Denn die Einwirkung der Adoption auf Namen und Geschlechtswechsel ist in der Kaiserzeit in stetigem Sinken; so weit also bei Galba derselbe eintritt, wird man darin die alte Ordnung zu erkennen haben, die neuere Unordnung dagegen in dem Festhalten an den alten patricischen Namen — die Frage Ciceros, ob es sich für einen jungen Mann von Adel schicke den Namen auf Grund eines Frauentestaments zu wechseln, passt auch auf diesen Fall.

adoption grofse Schwierigkeit, da dieselbe nicht blofs in unsern Rechtsbüchern nicht erscheint, die überhaupt nur die den Frauen aus formalen Gründen verschlossene Adoption *inter vivos* kennen, sondern auch die wesentlichen Grundlagen der Adoption, Potestas und Suität, auf Frauen überhaupt activ keine Anwendung leiden. Wahrscheinlich betrachtete man den von einer Frau im Testament Adoptirten als adoptirt im Testament ihres Vaters, so dass die letztwillige Erklärung der Frau dessen eigene vertrat und durch die Adoption der Adoptirte ebenso im Rechtssinn Adoptivbruder der Frau ward, wie die Ehefrau durch die Manus im Rechtssinn Tochter des Mannes. Wenn man erwägt, dass von Rechtswegen jede testamentarische Adoption erst durch einen Curiatbeschluss, also durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt perfect wurde, so lässt es sich wohl denken, dass derselbe auch in diesem Fall genügend schien die Mangelhaftigkeit der testamentarischen Erklärung zu decken.

Jede wirkliche Adoption also, zu der nach republikanischem Recht auch die testamentarische gehört, versetzt nach der älteren Ordnung den Adoptirten aus dem alten Geschlecht in das neue, so dass als Vater im juristischen Sinn nach erfolgter Adoption durchaus nur derjenige genannt werden kann, den diese als solchen hinstellt.

Aber diese alte Namenordnung kommt bereits in der frühen Kaiserzeit bekanntlich überhaupt ins Schwanken und insbesondere im Fall der Adoption. Der Grund liegt nahe. Die Hausunterthänigkeit und die Geschlechtsangehörigkeit treten mehr und mehr in den Hintergrund und die vermögensrechtlichen Beziehungen fangen an durchaus zu überwiegen. Nur eine Folge unter vielen anderen hievon ist es, dass bereits in der letzten Zeit der Republik im Fall der Adoption der Sprachgebrauch sich der officiellen Nomenclatur nicht länger fügt. Schon Brutus, Metellus Scipio, Atticus und andere Adoptirte dieser Epoche werden gewöhnlich mit ihren älteren Namen bezeichnet; mit der Kaiserzeit dringt das Schwanken auch ein in die officielle Sprache. Der alte Geschlechtsname wird neben dem neuen unverändert beibehalten, als Vater nicht der adoptive, sondern der leibliche genannt. In letzterer Hinsicht betrifft das älteste mir bekannte Beispiel den Kaiser Augustus selbst. Denn wenn in der capitolinischen Triumphaltafel unter den Jahren 714 und 718 derselbe bezeichnet wird als *divi f. C. f.*, so kann diese seltsame und meines Wissens bisher unerklärte Bezeichnung wohl nur so aufgefasst werden, dass darin zuerst der Adoptiv-, dann der leibliche Vater genannt

wird. Gewiss aber ist diese Bezeichnungsweise nie in allgemeinen Gebrauch gekommen; wir finden sie nur auf diesem einzigen Denkmal[1]) und auch hier ist an der zweiten Stelle *C. f.* später getilgt. — Wenn hier der leibliche Vater nur neben und nach dem adoptiven genannt ist, so wird dagegen Livia, auch nachdem sie durch Augustus Testament *in familiam Iuliam nomenque Augusti adsumebatur*[2]), auf den Denkmälern dennoch nach wie vor *Drusi f.* genannt[3]). Der Grund ist hier offenbar, dass den nicht ganz hartgesottenen Loyalen die Bezeichnung *divi Augusti filia*, *divi Augusti* (*uxor*) anstössig erschien[4]). — Ein weiteres Beispiel bieten die von Cn. Domitius Afer († 59 n. Chr.), dem bekannten Redner, testamentarisch *in nomen* adsumirten[5]) Brüder Tullus und Lucanus: der zweite derselben, dessen vollständigen Namen wir in einer Inschrift[6]) finden, nennt sich Cn. Domitius Sex. f. Vel. Afer Titius Marcellus Curvius Lucanus, also als seinen Vater nicht den adoptiven, sondern den leiblichen. Ganz in gleicher Weise bezeichnet sich etwas später der jüngere Plinius in seinen sämmtlichen Inschriften als den Sohn seines leiblichen, nicht als den seines Adoptivvaters.

Hier liegt nun offenbar eine Rechtsänderung vor, die uns zwar zunächst nur an dem Namen entgegentritt, aber ohne Zweifel die ganze Rechtsstellung der Person betraf. Gewiss ist dieselbe nicht so zu fassen, dass in der Kaiserzeit jeder Adoptirte auch nach der Adop-

---

1) In den capitolinischen Fasten heisst Augustus anfangs *C. f. C. n.*, dann *divi f. C. n.*, endlich *divi f.* schlechtweg, wie sonst durchaus.

2) Tacitus ann. 1, 8.

3) Orelli = Henzen 615 (vgl. Henzens Nachträge). 662. 5364; ebenso 616 = 617 nach der richtigen im C. I. L. II, 2038 mitgetheilten Lesung.

4) Leute vom Schlage des Velleius waren freilich über solche Bedenken hinaus: *quam postea coniugem Augusti vidimus, quam transgressi ad deos sacerdotem et filiam* (2, 75).

5) Nach Plinius Ausdruck ep. *8*, 18.

6) Orelli 773 und dazu Henzen B. 3 S. 75. Die Lesung ist gesichert durch Marini, der den Stein im Hause Vitelleschi selber sah. — Auch L. Dasumius P. f. Stel. Tullius Tuscus, Quästor unter Pius (Henzen 6051), gilt als leiblicher Sohn des P. Tullius Varronis f. Stel. Varro (Henzen 6497. 6622; Testament des Dasumius Z. 21; Grut. 476, 5) und als Vater des M. Dasumius L. f. Stel. Tullius Varro (Kellermann vig. 259 Anm.). Die Combination ist ansprechend, aber nicht völlig gewiss, zumal da es nach den Zeitverhältnissen unmöglich ist die das Testament des Dasumius eröffnende Quasi-Adoption auf jenen Tuscus selbst zu beziehen (Ambrosch annali 1831, 392; Rudorff Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. 12, 316).

tion als Sohn seines leiblichen Vaters gegolten und also sich bezeichnet habe. Dem widersprechen einmal die schon erwähnten Adoptionen in den regierenden Häusern, bei denen durchaus als Vater der adoptive genannt wird (S. 63). Vor allen Dingen aber muss diese Annahme jedem als unzulässig und in sich widersinnig erscheinen, dem die Behandlung des Instituts der Adoption in den Rechtsbüchern dieser Epoche gegenwärtig ist, insbesondere die strenge Durchführung des Satzes, dass die Adoption nicht bloss die bisherige Potestas, wo sie bestand, sondern auch und vor allem das bisherige Agnationsverhältniss zerstört und den Adoptirten nicht bloss zum Sohn des Adoptivvaters, sondern auch zum Agnaten der Agnaten desselben macht[1]). Aber wohl lässt eine veränderte Rechtsstellung des Adoptirten sich rechtfertigen in der Beschränkung auf die testamentarische Adoption. Denn einerseits sind die oben angeführten Fälle, in denen der Adoptirte sich als Sohn des leiblichen Vaters bezeichnet, entweder mit Sicherheit, wie diejenigen der Livia und der Domitier, um von Augustus selbst zu schweigen, oder mit grosser Wahrscheinlichkeit, wie derjenige des Plinius[2]), Fälle testamentarischer Adoption. Andererseits stehen der Auffassung der testamentarischen Adoption dieser Epoche als eines den bisherigen Personalstatus nicht berührenden Namenwechsels die Rechtsbücher nicht bloss nicht im Wege, sondern sind ihr sogar in hohem Grade günstig, indem sie von derselben als wirklicher Adoption nichts mehr wissen, obwohl dieselbe, wie wir sahen, in der Zeit der Republik in

---

[1]) Im spätesten Rechte ist, wahrscheinlich um den Versuchen der Curialen sich durch Adoption den municipalen Lasten zu entziehen entgegenzutreten, der Satz aufgestellt, dass der Adoptirte nach wie vor in seiner alten Gemeinde heimathberechtigt oder vielmehr heimathpflichtig bleibt und nur daneben auch der neuen verpflichtet wird (Cod. 10, 39, 7; Dig. 50, 1, 15, 3. 17, 9), ja sogar, wenn er emancipirt wird, das durch Adoption entstandene Heimathrecht schwindet und nur das angeborene übrig bleibt (Dig. 50, 1, 16); folgerichtig nahm man daher auch an, dass durch die Adoption der senatorische Rang nicht verloren werde (Dig. 1, 7, 35). Vgl. Savigny im System 8, 47. Aber altes Recht ist dies offenbar nicht.

[2]) Dafür spricht, dass der jüngere Plinius, wie schon bemerkt ward (S. 60), den älteren gewöhnlich *avunculus,* nur einmal daneben *per adoptionem pater* nennt; vor allem aber, dass der leibliche Vater ihm im Testament einen Vormund ernannte und dieser auch in Function trat (ep. *2,* 1, 8). Eine eigentliche Adoption hat also sicher nicht stattgefunden; die Arrogation aber war rechtlich unmöglich, bevor der Arrogandus das Männerkleid angelegt hatte, was Plinius erst kurz vor dem Tode des Oheims gethan haben kann.

anerkannter Uebung stand, dagegen den als Bedingung der Erbschaftsantretung dem Erben auferlegten Namenswechsel sehr wohl kennen[1]. — Der thatsächliche und rechtliche Zusammenhang der Dinge liegt hiernach deutlich vor. Nach altem Recht standen die Adoption unter Lebenden und die im Testament in ihren rechtlichen Folgen sich ebenso gleich wie die Manumission unter Lebenden und im Testament, nur dass selbstverständlich die Adoption im Testament den Adoptirten ebenso wenig unter die Potestas des Vaters brachte wie die Manumission im Testament den Freigelassenen unter das Patronat des Freilassers; in dem Geschlechtswechsel dagegen fielen beide zusammen. Als nun das Geschlechtsrecht verfiel, war es natürlich, dass die Adoption *inter vivos* dadurch zunächst nicht berührt ward, da hier die Begründung der Potestas die hauptsächliche, der Wechsel des Geschlechts nur die secundäre Folge war, dagegen die Adoption im Testament aus dem Geschlechtswechsel umschlug in die blofse Annahme des Namens und insofern als Adoption verschwand. Allerdings lag hierin eine Rechtsänderung: die testamentarische Adoption gab, als Adoption gefasst, dem Adoptirten das Erbrecht auch gegenüber den Agnaten und Freigelassenen des Adoptirenden, während sie ihm gegen seine bisherigen Agnaten und Freigelassenen dasselbe nahm; als blofser Namenwechsel dagegen gab sie keine weiteren Rechte als die Erfüllung jeder anderen an die Erbeseinsetzung geknüpften Bedingung. Aber es war eine Rechtsänderung, wie sie in der natürlichen Entwickelung der Dinge lag, mag sie nun durch gesetzliche Bestimmung oder auf abusivem Wege eingetreten sein, ein weiterer und wichtiger Fortschritt in der Zerstörung erst des Gentilitäts- und sodann auch des Agnationsbegriffs, praktisch vielleicht zunächst dadurch motivirt, dass der eingesetzte Erbe diese Nebensuccessionen von Seiten des Erblassers nicht gewinnen konnte ohne die analogen in seiner bisherigen Familie einzubüssen und oft es vorziehen mochte lieber jene als diese zu entbehren. So scheinen die Juristen der Kaiserzeit sich dafür entschieden zu haben, die testamentarische Adoption als solche fallen zu lassen und sie rechtlich als eine Auflage des Erb-

[1] Gaius Dig. 36, 1, 63, 10: *si nominis ferendi condicio est . . . recte quidem facere videtur, si eam expleverit (nihil enim male est honesti hominis nomen adsumere): sed tamen, si recuset nomen ferre, remittenda est ei condicio.* Testament des Dasumius Z. 4: [*si se nom*]*en meum laturum p*[*romiserit*]. Vgl. Sueton Tib. 6. Die Namensannahme kam sogar auch vor als Geschäft unter Lebenden und also ohne Erbeseinsetzung (Dig. 39, 5, 19, 6).

lassers an den Erben zu betrachten, die durch den blossen Namenwechsel oder vielmehr durch Einfügung der Namen des Erblassers in die des Erben an erster und hauptsächlicher Stelle erfüllt war, die Familienstellung aber nicht weiter berührte. Davon war es denn eine blofse Consequenz, dass, während bei wirklicher Adoption nach wie vor die officielle Nomenclatur den Adoptivvater und die weiteren Adoptivascendenten nebst der Adoptivtribus fordert, die testamentarische diese Bestandtheile der Benennung nicht ferner betraf.

Plinius Namenwechsel.

Plinius Name war nach dem Gesagten vor der Adoption, das heisst bis zum J. 79 P. Caecilius L. f. Ouf. Secundus, nach der Adoption C. Plinius L. f. Ouf. Caecilius Secundus. Er hat also bei der Adoption den Vornamen abgelegt und den alten Geschlechtsnamen unter die Cognomina eingereiht. Es ist nicht ohne Interesse diesen letzteren Vorgang, so bekannt er im Allgemeinen auch ist, chronologisch und rechtlich schärfer zu bestimmen. — Dass die Beibehaltung des alten Vor- und Geschlechtsnamens nach der Adoption dem Begriff der Adoption und überhaupt der althergebrachten Geschlechts- und Namensordnung widerstreitet, wurde schon gesagt. Es giebt denn auch davon aus republikanischer Zeit kein dem officiellen Sprachgebrauch angehörendes Beispiel, wenn gleich die bereits erwähnten vulgären Benennungen des Brutus, Metellus Scipio, Atticus zur Genüge zeigen, dass bereits am Ende der Republik die alten durch die Adoption vernichteten Namen im gemeinen Leben in Gebrauch blieben. Für die Frage, wann dieselben in die officielle Schreibung eingedrungen sind, wird man zweckmässig die Consularfasten zu Grunde legen. Hier aber begegnet in der ganzen augustischen Zeit nur ein einziges Beispiel doppelten Geschlechtsnamens[1]): dies ist der Consul des J. 742 d. St.,

[1]) Der Consul 744 d. St., v. Chr. 10 Iulius Antonius gehört schwerlich hieher; Iulius wird hier vielmehr als Vorname zu fassen sein (röm. Forsch. 1, 35), der den durch Senatsbeschluss ihm aberkannten väterlichen (Dio 51, 19) ersetzte. Stände es fest, dass der auf einer spanischen Münze genannte Duovir L. Iulius Antonius mit jenem Consul identisch ist (Borghesi opp. 1, 468), so würde freilich kaum eine andere Annahme übrig bleiben als die einer Quasi-Adoption des Sohnes des Triumvir durch Augustus, wodurch der alte Geschlechtsname an die Stelle des Cognomen gerückt worden sei. Aber sehr bedenklich bleibt dies Auskunftsmittel, zumal da er selbst in den dionischen Fasten M. f. und sein Sohn L. Antonius heisst. Auch würde in dem dionischen Index das Pränomen Gaius nicht fehlen, wenn Iulius dasselbe geführt hätte.

12 v. Chr. P. Sulpicius Quirinius, dessen Benennung sich füglich nur erklären lässt durch die Voraussetzung, dass ein Quirinius von einem P. Sulpicius adoptirt worden ist[1]) — ganz ebenso heisst der Schwiegervater des Agricola [T. Do]mitius T. f. Vel. Decidius[2]) und der Consul des J. 36 Sex. Papinius C. f. Allenius, und wenigstens in dem letzten Fall ist, da Sex. Papinius selbst wahrscheinlich Pataviner und die Familie der Allenii dort alt und angesehen war[3]), die Entstehung des Namens klar. In einem andern Falle können wir nachweisen, dass eine solche Namenbildung zwar vorkam, aber gemissbilligt und in öffentlichen Actenstücken getilgt ward: ich meine in dem des Consuls 13 n. Chr. C. Silius P. f. P. n. A. Caecina Largus. So wie angegeben heisst derselbe in den Fasten von Antium und ebenso, nur mit Weglassung des Vornamens Aulus, in den dionischen und selbst den capitolinischen; in den letzteren aber sind die Namen Caecina Largus später getilgt. Ueberall sonst heisst der genannte oft erwähnte Mann C. Silius schlechthin. Ich habe schon anderswo[4]) darauf hingewiesen, dass die bloss theilweise Tilgung des Namens zeigt, dass Silius kein Recht gehabt oder das Recht später verloren hat die weggemeisselten Namen zu führen. Davon kann der Grund gewesen sein die nachträgliche *damnatio memoriae* dessen, von dem er diese Namen überkam; aber weit wahrscheinlicher ist es, dass C. Silius aus irgend welchen Gründen[5]) den Namen A. Caecina Largus mit dem seinigen combinirte, diese Combination aber formell als unzulässig erschien und desshalb ebenso beseitigt ward wie bei Augustus die Nennung des leiblichen Vaters nach der Adoption (S. 67). Dass eine ähnliche Combination bei Quirinius unangefochten blieb, kann Zufall sein, aber auch sich daraus erklären, dass der wohlbekannte Geschlechtsname der Caecinae, als Cognomen verwendet, anstössiger

---

[1]) Allerdings sind die Quirinii als Geschlecht schwach vertreten und man könnte in dem Wort ein Cognomen nicht gentilicischen Ursprungs suchen; aber als Cognomen ist Quirinius gar nicht zu belegen und Analogien wie Dionysius und Innocentius sind in der That eben keine.

[2]) Henzen 6456.

[3]) Furlanetto lap. Pat. p. 70.

[4]) C. I. L. I, 451.

[5]) Ist der Grund eine Adoption, so gehört unser Silius diesem Geschlecht wahrscheinlich durch Geburt an; denn die Bezeichnung des Vaters P. f. kann der Stellung nach nur auf einen Silier gehen und dieser P. Silius, wegen der Ungleichheit des Pränomen, nur der leibliche Vater des C. Silius gewesen sein.

erschien als der ganz obscure Name Quirinius. — Hierauf folgen der Zeit nach die Consuln 18 n. Chr. T. Rustius Nummius Gallus[1]; 33 n. Chr. L. Livius Sulpicius Galba (s. oben S. 65); 36 n. Chr. Sex. Papinius Allenius (s. oben S. 71); 37 n. Chr. C. Petronius Pontius Nigrinus[2]; bald nachher C. Ummidius C. f. Durmius Quadratus[3]) und unter Nero der Redner T. Clodius M. f. Eprius Marcellus[4]. Wenn also unter der julisch-claudischen Dynastie Fälle dieser Art, ohne Zweifel in der Regel motivirt durch Adoption, nur noch vereinzelt erscheinen, so treten sie massenhaft auf seit den Anfängen der Flavier, womit ja überhaupt die neuen Leute und die neuen Ordnungen an das Ruder kamen; und bald wird dadurch die Verwirrung so gross, dass, während die Durchsichtigkeit und Folgerichtigkeit der republikanischen Nomenclatur uns in den Stand setzt die Stammbäume der grossen Geschlechter der Republik zum grösseren Theil festzustellen, für die Kaiserzeit die gleiche Arbeit hoffnungslos erscheint.

In dem also mit dem Ende der Republik beginnenden und ein Jahrhundert später sich vollendenden Umsturz der alten Geschlechts- und Namenordnung sind namentlich im Anfang doch gewisse Regeln zu erkennen. Sicher ging man nicht sofort ab von den Fundamentalsätzen, dass jeder Bürger nur einem Geschlecht und der Adoptirte nur dem Geschlecht des Adoptivvaters angehören könne; sicher hielt man, so lange überhaupt noch ein juristischer Gedanke diese Verhältnisse beherrschte, daran fest, dass jede Person nur ein Praenomen und nur ein Nomen haben könne. Aber mehrere Beinamen führen zu können war längst hergebracht und lag in der That im Wesen der Sache; man liess also nach, dass der ältere Geschlechtsname nicht, wie früher, geändert, sondern in seiner ursprünglichen Form als Cognomen fortgeführt, bald auch, jedoch wohl erst in der Zeit Vespasians, dass das alte Praenomen ebenfalls unter die Cognomina eingereiht werde[5].

---

1) C. I. L. I, 475; Gruter 107, 8.

2) Orelli 3665. Bloss C. Pontius: C. I. L. I, 327.

3) Orelli 3665. I. N. 4234.

4) Henzen 5418. 5425. — Vgl. auch Beil. E über den Consul des J. 32 Camillus Arruntius oder M. Furius Camillus.

5) Zwei der ältesten sicheren Fälle dieser Art sind der Consul des J. 72, der in den Arvalacten L. Pompeius Vopiscus C. Arruntius Celer Aquila heisst (Marini Arv. p. 234) und der des J. 80 C. Marius Marcellus Octavius Publius Cluvius Rufus (Henzen 5428). Ueber C. Silius A. Caecina Largus ist oben S. 71 gesprochen worden. Charakteristisch dafür, dass auch das zweite Präno-

Für die Reihenfolge ergiebt sich aus dem Gesagten, dass die aus der Adoption hervorgegangenen Vor- und Geschlechtsnamen als die eigentlich legalen an den Anfang gehörten, darauf die Bezeichnung des Vaters, und zwar jetzt, im Fall testamentarischer Adoption, des leiblichen, und die Tribus folgten, endlich die Cognomina, den alten Geschlechts- und den alten Vornamen mit einbegriffen, den Beschluss machten. In der That fügen dieser Regel sich diejenigen Inschriften des ersten Jahrhunderts, bei welchen, wie bei der des Domitius Lucanus (oben S. 67) und denen unseres Plinius, wir im Stande sind die Bildung der Namen zu verfolgen, so wie die meisten übrigen. Indess giebt es auch Fälle schon aus dieser Zeit, in denen die Bezeichnung des Vaters nicht nach dem ersten Geschlechtsnamen folgt, wie denn der Consul des J. 71 auf einem Stein von Triest (S. 75 A. 1) C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius P. f. Pomp. Festus, der Consul zum zweiten Mal 105 (S. 76 A. 7) auf einer griechischen Inschrift C. Antius A. Iulius A. f. Quadratus heisst; und begreiflich ist es, dass manche die Bezeichnung des leiblichen Vaters schicklicher unter die Cognomina einzureihen meinten[1]). Als Regel wird man wenigstens für das erste Jahrhundert festhalten dürfen, dass der erste Vor- und der erste Geschlechtsname diejenigen sind, welche das alte Praenomen und das alte Nomen darstellen und dass die *condicio nominis ferendi* auf diese sich bezieht, so dass die Einreihung der auferlegten Namen an späterer Stelle vermuthlich nicht als Erfüllung der Bedingung gegolten haben würde; dass also auch diese Namen es sind, die auf die Kinder zunächst und auf Freigelassene allein übergehen[2]). Jedoch riss hier sicher bald volle Willkür ein und ging die Unterscheidung der alten Namensbestandtheile allmählich verloren.

---

men hier als Cognomen gilt, ist der Umstand, dass in der angeführten Inschrift des Consuls vom J. 80 und in vielen ähnlichen dasselbe voll ausgeschrieben steht, was bei wirklichen Vornamen unerhört und barbarisch ist.

[1]) Dass die Bezeichnung des Vaters und die Tribus unmittelbar hinter ein Cognomen tritt, wie in der Inschrift des Consuls 103 oder 104 M. Appuleius Proculus L. f. Claud. Caepio Hispo (Orelli 3670), ist selten.

[2]) Hierin liegt allerdings eine gewisse Inconsequenz für den Fall testamentarischer Adoption. Seit diese die Geschlechts- und Familienstellung nicht mehr afficirte, hätte nun eigentlich folgerecht der also Adoptirte nicht seinen neuen Geschlechts- und Vornamen, sondern die älteren auf Kinder und Freigelassene übertragen sollen, ja streng genommen selbst die alten, nicht die neuen Namen in erster Linie führen dürfen. Nichts desto weniger ist beides ohne Zweifel nicht geschehen. Aber es ist begreiflich, dass bei einer Institution, die einstmals mehr

Seit die Adoption und Quasiadoption nicht mehr so sehr in einem Namenwechsel als in der Hinzunahme der Adoptivnamen zu den früher geführten bestand, schwollen die Namen des römischen Adels bald in solcher Weise an, dass es Bedürfniss wurde zwischen der abgekürzten und der vollständigen Nomenclatur, wie die Republik sie kannte, eine Mittelstufe einzuschieben. Eine abgekürzte Benennung war, namentlich in der Jahresbezeichnung, üblich gewesen, seit die Cognomina überhaupt in die officielle Schreibung Eingang gefunden hatten; es konnte dies auch nicht anders sein, theils weil die Cognomina in sehr verschiedenen Graden der Festigkeit, theils weil sehr früh deren mehrere neben einander auftreten. Indess ist in dieser Hinsicht der Sprachgebrauch von Augustus bis Traianus von dem der letzten Zeit der Republik nicht wesentlich verschieden: man bedient sich in der Datirung in der Regel zweier Namen, so dass dem nicht leicht fehlenden Vornamen willkürlich bald der Geschlechts-, bald einer der Beinamen beigesetzt wird[1]). Aber seit einzelne Personen zehn und mehr Namen führten, wie dies nachweislich bereits unter Traian vorgekommen ist, musste theils die unerträgliche Weitläufigkeit

---

zu bedeuten hatte, trotz ihrer Abschwächung besonders in solchen äusserlichen Dingen gewisse Ueberreste des alten Wesens stehen geblieben sind. Andererseits ist ebenso wenig zu übersehen, dass hinsichtlich des Geschlechtsrechts und des Ausdrucks desselben, des Personennamens die individuelle Freiheit und das Wahlrecht schon verhältnissmässig früh wesentlich eingegriffen haben. Von älteren Erscheinungen gehören in diesen Kreis die Abdication des Patriciats, die zum Theil willkürliche Fixirung der Geschlechtsnamen der Freigelassenen, die Ersetzung des Geschlechtsnamens durch ein Cognomen, die bei den Caepiones schon Varro kennt, sodann in späterer Zeit, dass Traians und Hadrians Freigelassene sich mit dem Geschlechtsnamen nicht des Adoptiv-, sondern des leiblichen Vaters ihres Patrons benennen, obwohl diese Adoptionsfälle keineswegs zu den testamentarischen gehören und durchaus als rechtlich voll wirksame angesehen werden müssen. Dass man also den testamentarisch Adoptirten auch später noch gestattete ihren Geschlechtsnamen so zu gestalten, als wäre die Adoption eine wirkliche, kann nicht befremden.

[1]) Hier ist vom Sprachgebrauch der Urkunden die Rede; man wird nicht leicht in einer Inschrift des ersten Jahrhunderts die förmliche Datirung anders finden als mit wenigstens zwei Namen für jeden Consul. Anders ist es in demjenigen der Schriftsteller, dem die Kalender, auch in historischer Erzählung die Inschriften überhaupt (z. B. Orelli 771. 4837. 7379) folgen; hier stehen bereits in augustischer Zeit, ja schon früher die Consuln gewöhnlich einnamig, was dann vom zweiten Jahrhundert an auch in die förmliche Datirung in der Weise Eingang findet, dass Vor- und Geschlechtsname verschwinden.

solcher Bezeichnungen, theils die bei willkürlicher Auswahl aus denselben unvermeidliche Verwirrung des Verkehrs dahin führen einige dieser Namen als die Hauptnamen rechtlich und praktisch auszuzeichnen; und es scheinen in dieser Hinsicht allerdings feste, vielleicht sogar gesetzlich festgestellte Regeln gegolten zu haben. Zu Grunde lag wohl die alte Vorschrift, dass der Römer *tria nomina* und allenfalls noch einen zweiten Beinamen führen dürfe; danach wurden in öffentlichen Documenten von den mehr Namen führenden Personen in der Regel nur drei oder vier Namen berücksichtigt und zwar allem Anschein nach für jedes Individuum immer dieselben. So werden *C.* Calpetanus Rantius Quirinalis *Valerius* P. f. Pomp. *Festus* Consul 71[1]); *L. Flavius Silva* Nonius Bassus Consul 81[2]); *Ti. Iulius Candidus* Marius Celsus Consul 86 und abermals 105[3]); *L. Roscius* M. f. Quir. *Aelianus* Maecius Celer Consul im J. 100[4]); *L. Iulius* L. f. Fab. *Marinus* Caecilius Simplex[5]), Consul in den früheren; *Q.* Roscius Sex. f. Quir. Coelius Murena Silius Decianus Pius Iulius Eurycles Herculanus *Pompeius Falco* Consul in den späteren Jahren Traians[6]), selbst auf Inschriften nur mit den drei im Druck hervorgehobenen Namen benannt. Zu diesen den Fasten der Epoche von Vespasian bis Traian entnommenen Beispielen mag noch das des Sohnes des eben genannten Q. Pompeius Falco, des bekannten vielnamigen Consuls von 169 gefügt werden: auf einer Ehreninschrift heisst derselbe *Q. Pompeius* Q. f. Quir. *Senecio* Roscius Murena Coelius Sex. Iulius Frontinus Silius Decianus C. Iulius Eurycles Herculaneus L. Vibullius Pius Augustanus Alpinus Bellicius Sollers Iulius Aper Ducenius Proculus Rutilianus Rufinus Silius Valens Valerius Niger Claudius Fuscus Saxa

---

1) Der volle Name auf der Inschrift unter seiner Statue Henzen 6495; der abgekürzte in dem latinischen Festverzeichniss Marini Arv. p. 129 und in einer Inschrift von Neapel (C. I. Gr. 5838); bei den Schriftstellern Valerius Festus.

2) Der volle Name in den Arvalacten, der abgekürzte in der Datirung. Borghesi opp. 3, 180.

3) Der volle Name auf dem Militärdiplom Henzen 5433 und in den Arvalacten XXIII. XXV, der abgekürzte wahrscheinlich Orelli 3651.

4) Der volle Name auf der Ehrenbase Orelli 3569 = 4952, der abgekürzte in der Datirung Orelli 782.

5) Der volle Name auf der Ehrenbase Marini Arv. tav. LVIII, der abgekürzte in der Datirung Grut. 456, 1.

6) Der volle Name Henzen 5451; der abgekürzte auf der africanischen Inschrift Renier 1816 und sonst; bei den Schriftstellern Pompeius Falco. S. oben S. 51 A. 3.

Uryntianus (?) *Sosius Priscus*, während er auf andern Inschriften sich entweder mit den drei ersten und den zwei letzten Namen oder gewöhnlicher mit dem ersten und den beiden letzten begnügt[1]). Dieser abgekürzten Nomenclatur schliesst sich dann die bei den Schriftstellern dieser Zeit übliche[2]) in der Weise an, dass, wie bekannt, statt der drei Namen fast ohne Ausnahme[3]) nur zwei gesetzt werden und zwar regelmässig der Vorname wegfällt[4]). — Eine gewisse Ordnung ist in dieser wüsten Namenklitterung doch zu erkennen[5]): die Hauptnamen sind fest, bestehen aus einem Vor-, einem Geschlechtsnamen[6]) und in der Regel auch nur einem Beinamen und stehen in dem vollen Namen an fester Stelle, das heisst entweder am Anfang oder am Ende desselben. Also ist der Vorname des abgekürzten Namens immer der in dem vollen an erster Stelle stehende[7]); und die gewöhnlich gebrauchten zwei Namen stehen in dem vollen Namen ent-

---

[1]) Orelli 2761 und 2245. Die weiteren Nachweisungen giebt Borghesi Bull. 1853, 185.

[2]) Am schärfsten tritt dieser Sprachgebrauch in den Correspondenzen des Plinius uud des Fronto und im Testament des Dasumius hervor; weniger da, wo von Personen der republikanischen oder der früheren Kaiserzeit gesprochen wird, denen namentlich noch häufig der Vorname gegeben wird.

[3]) In Geschäftsbriefen, wie ad Trai. 11. 57. 58b (?). 104. 106. 109, kommen öfter drei Namen vor.

[4]) Blofs mit Vor- und Gentilnamen benannte Personen (so C. Musonius Plin. *4*, 11 und sonst) haben wohl in der Regel kein Cognomen gehabt. Doch heisst der Consul C. Caecilius Strabo bei Plinius bald Caecilius Strabo (*4*, 12), bald C. Caecilius (*4*, 17). Seltsam ist die Benennung M. Regulus (Plinius *1*, 5. *6*, 2; sonst immer Regulus) und vielleicht verdorben.

[5]) Borghesi opp. 3, 487fg. (vgl. Marquardt im Handb. 5, 1, 28) hat sich mit Recht gegen die Annahme Sirmonds erklärt, dass der jedesmal letzte Name der Hauptname sei, aber nicht mit Recht angenommen, dass in dieser Hinsicht gar keine feste Regel bestehe.

[6]) Wenigstens der Form nach; denn dass der gesetzlich prävalirende Geschlechtsname (S. 73) immer auch der hauptsächlich geführte ist, möchte ich nicht behaupten.

[7]) Darum glaube ich auch, dass der Consul 93 und abermals 105 C. Antius A. Iulius A. f. Quadratus, wie er auf griechischen Inschriften heisst (Marini Arv. LVII und meine epigraph. Analekten in den Leipz. Berichten 1850, 223) oder C. Antius Iulius Quadratus, wie er auf dem Militärdiplom Cardinali IX genannt wird, verschieden ist von dem A. Iulius Quadratus, der schon 78 als Arvale vorkommt (Marini Arv. 162). Meines Erachtens ist der letztere der Vater des ersteren, der übrigens auch späterhin Arvale war.

weder zu Anfang[1]) oder am Schluss[2]) oder der erste am Anfang, der zweite am Schluss[3]). Die weitere Ausführung würde mehr Raum in Anspruch nehmen als hier dafür gestattet ist und könnte auch nur im Eingehen auf die die Nomenclatur der Kaiserzeit beherrschenden Gesetze zu wesentlichen Ergebnissen führen. Was Plinius insbesondere anbetrifft, so heisst er bei Martialis und wo er in den Briefen angeredet oder genannt wird, bald Plinius, bald und häufiger — in Traians Briefen immer — Secundus. Wenn dagegen in den Ueberschriften der Briefe in der Regel C. Plinius steht, so möchte diese auch bei Sidonius Apollinaris[4]) sich findende Benennung wohl erst durch Diaskeuase späterer Grammatiker hineingetragen sein, die eine solche Bezeichnung nach dem Muster von M. Tullius gewählter finden mochten, als den einfachen Geschlechts- oder Zunamen; dem Sprachgebrauch dieser Zeit entspricht sie nicht. Der frühere Geschlechtsname Caecilius behauptet sich nur in der förmlichsten Nomenclatur, wie die Ehreninschriften sie zeigen[5]).

---

[1]) So ausser den vier früher angeführten Flavius Silva, Iulius Candidus, Roscius Aelianus und Iulius Marinus noch zum Beispiel, um bei den Fasten dieser Epoche zu bleiben, Q. *Petillius Cerialis* Caesius Rufus Consul 70 und 74 und C. *Salvius Liberalis* Nonius Bassus Consul unter Nerva.

[2]) So ausser den schon genannten Valerius Festus und Pompeius Falco noch T. Clodius *Eprius Marcellus* Consul zum zweiten Mal 74; M. Appuleius Proculus Ti. *Caepio Hispo* Consul etwa 104. Nicht gleichartig sind Bezeichnungen wie L. Valerius *Catullus Messallinus* Consul 73, C. Iulius *Cornutus Tertullus* Consul 100, T. Prifernius Paetus *Rosianus Geminus* Quästor im J. 100 (Plinius ad Trai. 26; Dig. 48, 5, 6, 2; Grut. 126. 1077; vgl. über ihn und seinen besser bekannten gleichnamigen Sohn Borghesi Bull. Nap. N. S. 2, 33). Die Weglassung des Geschlechtsnamens passt nicht recht für den Urkundenstil; und in der That wird der erste dieser drei Männer auf einer Turiner Inschrift (Borghesi opp. 5, 527) mit allen vier Namen, von Frontinus (de aquis 102) der Regel gemäss Valerius Messallinus genannt. Doch heisst allerdings der Consul des J. 115 auch auf Inschriften M. Pedo Vergilianus (Grut. 300, 1) oder M. Vergilianus Pedo (Grut. 1070, 1).

[3]) Dieser Art sind die Bezeichnungen Cn. *Domitius* Titius Marcellus Curvius *Lucanus*; C. *Plinius* Caecilius *Secundus*; L. *Iulius* Ursus *Servianus*.

[4]) ep. 1, 1. 8, 10. C. Secundus nennt er ihn 4, 22. 9, 1.

[5]) Ueber Martials Caecilius Secundus s. u. S. 79 A. 1. Ob in den In- und Subscriptionen der Briefe und der Rede die Benennung Caecilius auf alter Ueberlieferung beruht oder erst aus der seit dem funfzehnten Jahrhundert bekannten und berühmten Mailänder Inschrift in die Ausgaben, etwa auch schon in die jüngsten Handschriften hineingetragen ist, wird Keils Ausgabe zeigen. Auf keinen Fall möchte ich mit Reifferscheid (im N. Rhein. Mus. 16, 16) den berufenen Cae-

Lebensereignisse bis zum Eintritt in den Senat.

Plinius stand nach seiner eigenen Angabe bei dem Ausbruch des Vesuv am 24. Aug. 79 im achtzehnten Jahr[1]), war also in der zweiten Hälfte des J. 61 oder in der ersten des J. 62 geboren. — Nach Ausweis der Hauptinschrift, die wir von ihm besitzen, begann er seine Laufbahn in der gewöhnlichen Weise der Söhne von Senatoren oder vornehmen Rittern, die in den Senat einzutreten und sich der Beamtenlaufbahn zu widmen beabsichtigten. Bereits im neunzehnten Jahre, also 80 oder 81, trat er als Sachwalter öffentlich auf[2]) und übernahm vor dem Eintritt in den Senat, nach den Inschriften, das Decemvirat *litibus iudicandis*, das Militartribunat in der dritten gallischen Legion und den Sevirat in der römischen Ritterschaft, von welchen Stellungen sich die Epoche nicht mit Sicherheit bestimmen lässt[3]). Eine Hindeutung darauf, dass er in seiner Jugend die Vorbereitungsstufen der senatorischen Würde durchgemacht habe, findet sich auch in seinen Briefen[4]); ausdrücklich ist darin von dem Decemvirat nicht die Rede und ebenso wenig von dem Sevirat. Aus den ziemlich zahlreichen Erwähnungen des Kriegstribunats[5]) entnimmt man, dass Plinius dasselbe unter Domitian, das heisst nach dem 13. Sept.

---

cilius Balbus des Johannes Sarisberiensis auf die missverstandene Subscription einer Handschrift des Panegyricus zurückführen. Der Name Caecilius ist für Plinius zu keiner Zeit geläufig gewesen, auch die Aehnlichkeit der angeblich aus Balbus entlehnten Worte mit einigen Stellen des Panegyricus doch eine sehr entfernte.

[1]) ep. *6*, 20, 5. Das Jahr des Ausbruchs steht fest insbesondere durch Dio 66, 21 fg. vgl. 26.

[2]) ep. *5*, 8, 8.

[3]) Zur Vergleichung dient zum Beispiel die Laufbahn Hadrians, welcher, geboren 24. Jan. 76, nach einander den Decemvirat lit. iud., den Sevirat und mehrere Militartribunate bekleidete und beim Tode Domitians Ende 96, also vor Vollendung des einundzwanzigsten Jahres, bereits das zweite Militartribunat übernommen hatte (Vita c. 2; Henzen ann. 1862 p. 139 fg.). Auch Hadrian war nicht von Geburt senatorischen Standes.

[4]) 8, 14, 8 *prospeximus curiam . . . eadem mala iam senatores . . . vidimus.*

[5]) *1*, 10, 3 *hunc* (*Euphratem philosophum*) *in Syria, cum adolescentulus militarem, penitus et domi inspexi. 3*, 11, 5: *Artemidorum* (*philosophum*) *iam tum, cum in Syria tribunus militarem, arta familiaritate complexus sum.* 7, 16, 2: *simul* (mit Calestrius Tiro) *militavimus.* Ad Trai. 87: *Nymphidium Lupum . . . commilitonem habui, cum ipse tribunus essem, ille praefectus. 8*, 14, 7:

81, und in Syrien bekleidet hat; letzteres stimmt mit dem überein, was über die Standquartiere der dritten gallischen Legion bekannt ist[1]). Von eigentlichem Kriegsdienst wird bei ihm wohl so wenig die Rede gewesen sein wie bei anderen *tribuni militum honores petituri*[2]); dagegen sieht man, dass ihn der Statthalter von Syrien bei dem Rechnungswesen verwendete und dass er die namhaften Philosophen, die damals in Syrien lehrten, hörte und kennen lernte. Ohne Zweifel blieb er auch bei dem Heere nicht länger als gesetzlich nöthig war, das heisst ein Jahr oder doch mindestens mehr als ein halbes[3]).

Quästur. Volkstribunat. Prätur.

Ueber die Annalgesetze der Kaiserzeit hat man bis vor kurzem sich an die ziemlich bodenlosen Traditionen des sechzehnten Jahrhunderts gehalten; erst die Untersuchungen von Wex[4]) und insbesondere von Nipperdey[5]) haben in dieser schwierigen Frage festeren Grund geschaffen, obwohl auch jetzt noch vieles unsicher bleibt. Die wesentlichen Vorschriften[6]) dürften sein, dass erstens in der vorge-

---

nos iuvenes fuimus quidem in castris, sed cum suspecta virtus, inertia in pretio u. s. w. 7, 31, 2: *hunc* (*Claudium Pollionem*) *cum simul militaremus non solum ut commilito inspexi: praeerat alae miliariae* (so ist zu schreiben statt *militari*, wie schon ältere Herausgeber sahen), *ego iussus a legato consulari rationes alarum et cohortium excutere . . . huius . . . sollicitam diligentiam inveni.* 7, 4, 3: *cum e militia rediens in Icaria insula ventis detinerer.*

[1]) Tacitus hist. 4, 39. Dass der Caecilius Secundus, der in Domitians Kriegen an der Donau ein Commando geführt hat und für den Martialis (7, 84) sich malen liess, nicht unser Plinius ist, unterliegt keinem Zweifel. Weder passt, streng genommen, der Name; noch die Zeit, da Domitians Donaukriege erst nach dem J. 88 begannen und Plinius Tribunat um 81 gesetzt werden muss; noch vor allem der Ort seines kurzen Offizierspielens, den Plinius ausdrücklich und mehrfach angiebt.

[2]) ep. *6*, 31, 4; vgl. paneg. 15 und Dio 67, 15: *νεανίσκος . . . κεχιλιαρχηκὼς ἐς βουλείας ἐλπίδα.*

[3]) vgl. ep. *4*, 4, 2.

[4]) Zum Agricola S. 203 fg.

[5]) In der schönen Abhandlung über die *leges annales* der römischen Republik S. 55.

[6]) Zusammen fasst sie Callistratus Dig. 50, 4, 14, 5: *gerendorum honorum non promiscua facultas est, sed ordo certus huic rei adhibitus est: nam neque prius maiorem magistratum quisquam nisi minorem susceperit gerere potest, neque ab omni aetate, neque continuare quisque honores potest.* Vgl. das. 50, 1, 18.

schriebenen vierfachen Aemterstaffel der Quästur, des Tribunats oder der Aedilität, die jetzt als derselbe Grad galten[1]), der Prätur und des Consulats die Erreichung der nächstvorhergehenden Bedingung zur Ersteigung der folgenden war; dass zwischen je zwei dieser ordentlichen Aemter eine Zwischenzeit liegen musste; dass für den Antritt der Quästur das begonnene fünfundzwanzigste[2]), für den der Prätur das begonnene dreissigste Lebensjahr[3]) erfordert ward. Ob ähnliche Vorschriften auch für Tribunat oder Aedilität und Consulat bestanden oder man sich für diese mit der aus den gegebenen Vorschriften abzuleitenden Altersgrenze begnügte, steht dahin. In diese Regeln griff ausser anderen Ausnahmen namentlich das von Augustus eingeführte Kinderrecht insofern häufig ein, als für jedes lebende Kind dem Bewerber ein Jahr nachgelassen wurde[4]). — Die Bedeutung und die

---

[1]) Daher, wie oft bemerkt, Dio 52, 30: ἀγορανομήσαντες ἢ δημαρχήσαντες. Daher kommt auch wohl eine Adlection in den Senat *inter tribunicios* vor, aber in zuverlässigen Quellen keine *inter aedilicios* (Marquardt 2, 3, 246); jenes war die einmal feststehende Bezeichnung für die Aufnahme in die dritte Rangklasse.

[2]) Marquardt 2, 3, 218 verglichen mit Dig. 36, 1, 14, 1. 50, 4, 8. Auch Hadrian, der am 24. Jan. 100 in sein fünfundzwanzigstes Lebensjahr trat, übernahm die Quästur für 101 (vita c. 2).

[3]) Dio 52, 20. Ueber die scheinbar widersprechende Laufbahn Agricolas vgl. A. 4.

[4]) Ulpianus Dig. 4, 4, 2: *quod legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur, ad honores pertinere divus Severus ait.* Diese Bestimmung giebt insbesondere den Schlüssel für Agricolas Laufbahn. Derselbe, geboren nach Tacitus *C. Caesare III cos. id Iun.*, das heisst am 13. Juni 40, trat die Prätur im J. 68 an, also im 28. Lebensjahr, zwei Jahre vor der gesetzlichen Zeit. Dass ihm ein Jahr erlassen wurde, bezieht Nipperdey nach dem Vorgang von Wex mit Recht darauf, dass er Vater einer Tochter war; aber den Ausfall des zweiten meint derselbe nicht rechtfertigen zu können und emendirt darum das Consulat in *C. Caesare II*, obwohl bereits Wex mit gutem Grund daran erinnert hatte, dass das Fehlen des Collegen bei Caligulas drittem Consulat sich rechtfertigt, weil derselbe keinen hatte, dagegen in dem zweiten gegen den Sprachgebrauch verstöfst. Den Aufschluss giebt vielmehr Tacitus im Agricola c. 6: *auctus est ibi* (in Asia während der Verwaltung der Quästur) *filia in subsidium simul et solacium; nam filium ante sublatum brevi amisit.* Agricola hatte also zwei Kinder und es ist keineswegs gewiss, dass der Sohn todt war, als er sich um das Tribunat bewarb; stände dies aber auch fest, so wäre immer möglich, ja wahrscheinlich, dass er bei der Bewerbung um die Quästur am Leben war und dass, wenn jemand einmal wegen eines lebenden Kindes ein Jahr erlassen worden war, dieser Nachlass mit allen seinen Folgen durch den späteren Tod des Kindes nicht beeinträchtigt wurde. Nehmen wir also an, dass

Anwendung der ersten und der dritten Regel ist im Wesentlichen einfach und klar; Schwierigkeit aber macht die nähere Bestimmung der zweiten. Zwar da, wo alle Beamtenklassen an demselben Kalendertag antraten, wie dies bei den municipalen Aemtern wohl durchaus das Gewöhnliche war[1]), läuft die Vorschrift, *ne honores continuentur*, einfach darauf hinaus, dass zwischen je zwei Amtsstufen ein amtloses Kalenderjahr liegt; allein von den hier in Frage stehenden Aemtern gilt dies nur von Prätur und Aedilität. Das Volkstribunat wechselt bekanntlich in republikanischer Zeit am 10. Dec. und wahrscheinlich gilt dieser Termin auch für die Kaiserzeit. Schwierigkeit macht die Bestimmung des Antrittstermins der Quästoren. Dass dieselben in der Zeit der Republik am 5. Dec. ihr Amt antraten, ist jetzt bekannt genug; aber diese Frist scheint unter Augustus geändert worden zu sein. Dass dies hinsichtlich des Proconsularjahrs geschehen ist und dies in der Kaiserzeit vom 1. Juni zum 31. Mai lief, steht fest[2]); diese Bestimmung musste aber fast mit Nothwendigkeit auf die Provinzialquästoren sich übertragen, die ja nach wie vor nichts waren als die ersten Hülfsbeamten des Statthalters und nicht wohl am 5. Dec. wechseln konnten, wenn die Statthalter selbst am 1. Juni abgelöst wurden, und für die das Motiv, das die Verlegung des proconsularischen Wechsels in den Sommer herbeiführte, die Schwierigkeit der Seereisen im Winter, ganz in gleicher Weise sprach. Dagegen die in

---

dem Agricola ein Sohn Ende 62 oder Anfang 63, die Tochter im J. 64 geboren ward, so ist es in der Ordnung, dass er die Quästur ein Jahr vor der Zeit im 24. Lebensjahr, also 64, das Tribunat und die Prätur zwei Jahre vor der Zeit im 26. und resp. 28. Lebensjahr, also 66 und 68 bekleidet hat. — Das S. 83 A. 2 erörterte Bedenken greift hier nicht ein, da für Agricola, als am 13. Juni geboren, die Differenz des 1. Juni und des 1. Jan. in der Berechnung der Lebensjahre im vorliegenden Fall keinen Unterschied macht.

[1]) Das Neujahr war indess wohl sehr verschieden: in Interamna am Liris z. B. wechselten die Municipalmagistrate wenigstens in den J. 72—74 am 1. April (I. N. 4195), in Venusia in der Regel entweder am 1. Jan. oder am 1. Juli (C. I. L. I p. 471); in Pompeii wahrscheinlich auch in der Regel am 1. Juli (vgl. I. N. p. 461). Das Municipalgesetz Caesars Z. 89 beweist für die Zeit des Antritts der Gemeindebeamten gar nichts.

[2]) Hermes 2, 110. Diese Ordnung bezog sich nur auf die Proconsuln; dass dieselbe Frist auch für die kaiserlichen Legaten bestand, wird nicht gesagt und der Beschaffenheit ihres Amtes ist die gesetzliche Befristung durch einen bestimmten Kalendertag überhaupt nicht angemessen. Doch wechselten auch sie meist im Sommer: so kam Plinius verspätet am 17. Sept. in seine Provinz, Agricola in dieselbe *media iam aestate* (Tac. c. 18).

der Hauptstadt und bei den jedesmaligen Consuln fungirenden Quästoren waren so gestellt, dass auf die Epoche ihres Antritts praktisch nichts ankam und also der für die Provinzialquästoren passende Termin ohne Schwierigkeit auch auf sie übertragen werden konnte. Zu dem Amtsantritt der Quästoren am 1. Juni passt auch die Designation derselben am 23. Jan.[1]) besser als zu dem Amtsantritt am 5. Dec. Eine wichtige Bestätigung gewährt ferner das kürzlich in dieser Zeitschrift von mir erläuterte sardinische Decret vom 13. März 68 n. Chr., da in diesem kurz vor dem Schluss des Proconsularjahrs abgefassten Actenstücke der Quästor des Proconsuls als solcher, nicht als Proquästor unterzeichnet ist[2]). Endlich lässt sich die Thatsache, dass die früher verhältnissmäfsig häufig begegnenden Proquästoren in nachaugustischer Zeit gar nicht mehr vorkommen[3]), wohl nur unter der Voraussetzung erklären, dass seit Augustus, dem überhaupt mehr geregelten Verwaltungsgang dieser Epoche angemessen, die Provinzialquästoren nicht mehr ihr Amt factisch erst dann antraten, wenn die Hälfte oder mehr ihres Amtsjahres verstrichen war, sondern dass ihr Amtsjahr und ihre Verwaltung regelmäfsig der Zeit nach zusammenfielen. Sonach dürfte die Annahme, dass seit Augustus die Quästur am 1. Juni übernommen ward, grofse Wahrscheinlichkeit für sich haben. — In Beziehung auf die Beamten, deren Amtsjahr mit dem consularisch-prätorischen Kalenderjahr nicht zusammenfällt, scheint die Regel, *ne honores continuentur*, in dem bestimmten Sinn aufgefasst worden zu sein, dass zwischen je zwei Stufen nicht blofs überhaupt eine amtfreie Zwischenzeit, sondern ein amtfreies Kalenderjahr liegen musste, wofür besonders der Umstand spricht, dass das Verhältniss der Altersgrenzen von Quästur und Prätur in Verbindung mit der gesetzlichen Folge der drei Staffeln, welche doch gewiss auf ein regelmäfsiges Avancement und in einander greifend normirt waren, sich nur unter Voraussetzung des Jahresintervalls in

[1]) C. I. L. I p. 383.

[2]) Hermes 2, 102 fg.

[3]) Die athenische Inschrift Henzen 6456[a] aus der mittleren Zeit Augusts ist wohl die letzte Erwähnung der Proquästur. — Freilich ist hiebei auch nicht ausser Acht zu lassen, dass die Inschriften der Kaiserzeit den Provinzialquästor zwar sehr häufig, aber meistentheils in der Aemterreihe nennen, wo die Nichterwähnung der Proquästur in der Ordnung ist. Aber zur Rechtfertigung des gänzlichen Fehlens der Proquästur auf den nachaugustischen Steinen reicht dies doch nicht aus.

befriedigender Weise construiren lässt [1]). Wer beispielsweise am 1. Nov. d. J. 66 geboren, am 1. Nov. 90 in sein fünfundzwanzigstes, am 1. Nov. 95 in sein dreissigstes Lebensjahr trat und alle Aemter in den gesetzlich frühesten Terminen übernahm, verwaltet vom 1. Juni 91 — 31. Mai 92 die Quästur, alsdann nach etwa achtzehn Monaten vom 10. Dec. 93 — 9. Dec. 94 das Tribunat oder vom 1. Jan. 94 — 31. Dec. 94 die Aedilität, endlich nach einem Zwischenraum von etwas mehr als oder genau einem Jahr, vom 1. Jan. 96 an die Prätur, so dass er also diese eben im dreissigsten Lebensjahr überkam [2]).

Um das praktische Ergebniss dieser Bestimmungen richtig zu würdigen, ist noch daran zu erinnern, dass in der Kaiserzeit regelmäfsig in der niedrigsten Klasse wahrscheinlich zwanzig [3]), in der dritten sechzehn [4]), in der zweiten zehn bis achtzehn [5]), in der höchsten, je nachdem das Consulat vier, drei oder zwei Monate dauerte, sechs, acht oder zwölf Ernennungen jährlich stattfanden, bei welcher letzten Klasse übrigens noch die ziemlich zahlreichen Iterationen und Kaiserconsulate in Abzug zu bringen sind. Man sieht also, dass praktisch die Bewerbung eigentlich auf das Consulat und die Quästur und, insofern es sich um die Betheiligung des Senats dabei handelt, wesentlich auf die Quästur fiel, dagegen der Quästorier schon durch das blofse Zahlenverhältniss der qualificirten Candidaten des Erfolges seiner Bewerbung um Tribunat oder Aedilität und Prätur im Ganzen genommen versichert war;

---

[1]) Diesen Beweis verstärkt die sogleich zu erörternde und wohl nur unter dieser Voraussetzung befriedigend zu erklärende Angabe des Plinius über seine und Tiros politische Laufbahn. — Die Analogie der von Nipperdey scharfsinnig entwickelten republikanischen Ordnungen hervorzuheben würde hier zu weit führen.

[2]) Freilich liegt hierin auch eine Schwierigkeit — Wer in den ersten Monaten des Jahres, beispielsweise am 1. Mai 66 geboren war, konnte die Quästur übernehmen nach dem fünfundzwanzigsten Geburtstag, also am 1. Juni 90, das Tribunat am 10. Dec. 92, die Prätur, wenn man auf das Intervall zwischen dieser und dem Tribunat sieht, bereits am 1. Jan. 95, wenn man dagegen an dem Ueberschreiten des dreissigsten Geburtstags (1. Mai 95) festhält, erst am 1. Jan. 96. Welche Regel hier überwog, wissen wir nicht; wahrscheinlich indess wird die Altersgrenze als absolut mafsgebend zu fassen sein, die Laufbahn also in diesem Fall sich um ein Jahr verlängert haben.

[3]) Marquardt 2, 3, 256.

[4]) Nehmlich zehn Volkstribune und sechs Aedilen. Diese Zahl scheint durchaus stehend geblieben zu sein.

[5]) Marquardt 2, 3, 261. Die genaue Feststellung der Zahl der Prätoren ist schwierig und kann hier nicht versucht werden.

ja es ist einleuchtend, dass namentlich bei dem Zahlenverhältniss der dritten und der zweiten Rangklasse geradezu auf ausserordentliche Aushülfe gerechnet war, sei es nun kaiserliche Dispensation des Quästoriers von der Bekleidung des Tribunats oder der Aedilität, sei es kaiserliche Allection von Nichtsenatoren *inter tribunicios*, was ja auch beides nicht selten vorkommt[1]).

Nach diesen Regeln sind die drei von Plinius geführten ordentlichen Aemter chronologisch zu bestimmen. Im Besonderen giebt Plinius an, dass er die Prätur bekleidet habe, nachdem Herennius Senecio, Iunius Arulenus Rusticus und Helvidius Priscus der Jüngere mit dem Tode, des Rusticus Bruder Iunius Mauricus und die Stiefmutter und Stiefgrossmutter des Priscus Fannia und Arria mit Verbannung bestraft worden seien, und in demselben Jahre, in welchem Domitian die Professoren der Philosophie aus Rom auswies[2]). Dass jene Katastrophe, von der an auch Tacitus die vollendete Schreckensherrschaft Domitians rechnet, erst nach, aber nicht lange nach dem Tode des Agricola im August 93 stattfand, steht durch Tacitus[3]) Zeugniss fest; damals schwebte bereits die Anklage gegen Baebius Massa, die Senecio in Gemeinschaft mit Plinius noch zu Ende führte (S. 41), bevor er selbst wegen seiner Biographie des älteren Helvidius Priscus von Mettius Carus angeklagt und hingerichtet ward. Man wird Plinius Prätur danach in das J. 93 oder 94 zu setzen haben. Dazu und insbesondere zu dem J. 93 stimmen auch die chronologischen Angaben über die zweite Ausweisung der Professoren aus Rom[4]), die überhaupt mit

---

[1]) Marquardt 2, 3, 246.

[2]) 3, 11, 2: *cum essent philosophi ab urbe summoti, fui apud illum* (dem Philosophen Artemidorus) *in suburbano, et quo notabilius, hoc est periculosius esset, fui praetor: pecuniam etiam . . . illi . . . gratuitam dedi. atque haec feci, cum septem amicis meis aut occisis aut relegatis, occisis Senecione Rustico Helvidio, relegatis Maurico Gratilla Arria Fannia . . . mihi quoque impendere idem exitium certis quibusdam notis augurarer.* Gratilla wird auch *5*, 1, 8 mit Rusticus zusammen genannt, ist aber nicht näher bekannt; mit der Pomponia Galla ebendaselbst, die in den früheren Ausgaben Pomponia Gratilla hiess, darf sie natürlich nicht verwechselt werden.

[3]) Agric. 45.

[4]) Sueton Dom. 10; Dio 67, 13. Auch die Entfernung des Dio Chrysostomos aus Rom gehört in diesen Zusammenhang; der den Reichen und Mächtigen der Zeit nahe stehende von Domitian hingerichtete Freund Dios (or. 13 p. 418 R.) ist meines Erachtens Iunius Rusticus. Eusebius setzt die Ausweisungen der Lehrer der Philosophie aus Rom unter Domitian nach dem armenischen Text

jenen Criminalanklagen zusammenhängt und in der That deren polizeiliche Fortsetzung war; die ganze Verfolgung traf die politische Opposition, insofern sie in der Litteratur und auf dem Katheder ihren Ausdruck fand, und während die namhaftesten Schriftsteller und Lehrer criminell bestraft wurden, wies die Regierung die grosse Masse derselben aus der Hauptstadt aus. — Plinius übernahm also die Prätur, als er mindestens im einunddreissigsten, wahrscheinlich bereits im zwei- oder dreiunddreissigsten Lebensjahre stand. Wenn er nun von sich und seinem Freunde Calestrius Tiro sagt[1]: *simul quaestores Caesaris fuimus: ille me in tribunatu liberorum iure praecessit, ego illum in praetura sum consecutus, cum mihi Caesar annum remisisset,* so legt diese Erzählung allerdings die Annahme nahe, dass beide Bewerber ihre Laufbahn in dem gesetzlichen Minimalalter begonnen haben und, in Folge verschiedener Ausnahmebestimmungen, jeder von ihnen die Prätur ein Jahr vor dem niedrigsten zulässigen Termin übernommen hat. Allein diese Erklärung ist nicht zu halten, ohne mit sicher beglaubigten Thatsachen in Widerspruch zu gerathen; und die einzig mögliche ist sie nicht. Auch wer nach dem Minimalalter die Quästur übernahm, war dennoch an die oben erörterten gesetzlichen Intervalle gebunden; in Beziehung auf diese konnte ebenfalls von Jahreserlassen die Rede sein und konnte die Laufbahn statt der gesetzlichen sechs unter besonderen Umständen in fünf Jahren durchmessen werden. Wenn Tiro und Plinius beispielsweise beide die Quästur vom 1. Juni 89 — 31. Mai 90 verwalteten, alsdann Tiro auf Grund seines Vaterrechts ein Jahr vor der Zeit, am 10. Dec. 90, Plinius dagegen in gewöhnlicher Weise am 10. Dec. 91 Volkstribun wurde, sodann Tiro im regelmässigen Verlauf nach dem Intervall von reichlich einem Jahr, Plinius durch besondere kaiserliche Vergünstigung[2] nach einer Zwischenzeit von wenigen Tagen beide am 1. Jan.

---

in die J. Abr. 2105 und 2109, d. h. nach dem von Gutschmid (Jahns Jahrb. 1867 S. 684) gegebenen Reductionsschema in die J. 89 und 93; wenn Hieronymus statt des letzteren das J. Abr. 2111 = J. Chr. 95 angiebt, so ist dies sein Versehen. Hiemit stimmt auch Philostratos, wie Masson (J. 93 § 3) und Clinton (zum J. 93) zeigen, wenn er den Apollonios nach Rom kommen lässt zu der Zeit des *κήρυγμα ὃ κεκήρυκται ἐς φιλοσοφίαν ἅπασαν* (vit. Apoll. 7, 11) und anderswo seine Verantwortung ansetzt 38 J. nach Neros Antritt (54).

[1]) 7, 16.

[2]) Eine ähnliche, aber noch weiter gehende Exemtion findet sich Grut. 465, 5. 6: *C. Sallio Aristaeneto . . . quaestori designato et eodem anno ad aedilita-*

93 die Prätur übernahmen, die sie eigentlich erst am 1. Jan. 94 hätten übernehmen können, so sind Plinius Angaben ebenfalls in Ordnung. Allerdings ist die Dispensation von dem Intervalljahr wesentlich verschieden von dem Abzug eines Jahres von dem Altersminimum für jedes Kind und war möglicher Weise auch an ganz andere Modalitäten, zum Beispiel an den Besitz von drei lebenden Kindern, gesetzlich gebunden; sie ist anderweitig nicht bekannt, scheint aber hier, um sonst unlösbaren Schwierigkeiten zu entgehen[1]), nothwendig vorausgesetzt werden zu müssen und stimmt zu dem allgemeinen Charakter der privilegirten Stellung der Väter[2]). — Hienach hat Plinius, je nachdem er 93 oder 94 Prätor war, das Tribunat am 10. Dec. entweder 91 oder 92 und die Quästur am 1. Juni entweder 89 oder 90 übernommen. Da nun aber feststeht einerseits, dass Plinius im J. 93 die Baetiker gegen Baebius Massa vertrat (oben S. 41), andererseits, dass er als Volkstribun sich der Sachwalterthätigkeit enthielt[3]), so bleibt nichts übrig, als seine Quästur vom 1. Juni 89 — 31. Mai 90, sein Tribunat 10. Dec. 91 — 9. Dec. 92, seine Prätur in das Todesjahr Agricolas 93 zu setzen, worauf auch, wie wir sahen, die Ansetzungen bei Eusebius und Philostratus hinsichtlich der Ausweisung der Philosophen hinführen. Da, wie wir unten zeigen werden, die Designation der Prätoren am 9. Jan. des Vorjahrs, also die des Plinius am 9. Jan. 92 erfolgte, so fällt der Erlass des Decrets, durch das Domitian ihm die Wahlqualification ertheilte, Ende 91 oder Anfang 92. Dass alle jene oben berührten Vorgänge, die Beendigung der Anklage gegen Massa, die Erhebung und Durchführung derjenigen gegen Senecio und seine Genossen, die Ausweisung der Professoren, der Besuch des Plinius bei Artemidor und die diesem gewährte Unterstützung sich in

---

tem promoto. Diesem wurde also die Quästur in der Weise erlassen, dass er statt derselben gleich die Aedilität übernahm.

[1]) Die Beziehung des Vaterrechts auf ein dadurch wegfallendes Intervalljahr ist auch desshalb nothwendig, weil, wenn es sich hier blofs darum handelte, dass Tiro in der Weise wie Agricola, als Vater von Kindern ein oder einige Jahre früher im Allgemeinen wahlfähig ward, er damit wohl das Recht bekommen haben würde vor der Zeit und mit dem älteren und an sich schon wahlfähigen Plinius zusammen sich zu bewerben, aber nicht, wie doch Plinius sagt, ihm in der Uebernahme des Tribunats und, wenn dem Plinius nicht die kaiserliche Exemtion zu Theil geworden wäre, auch der Prätur um ein Jahr zuvorgekommen wäre.

[2]) Vgl. Vat. fr. § 197.

[3]) ep. *1*, 23. Vgl. ad Trai. 3.

die letzten vier Monate des J. 93 nach Agricolas Tode zusammendrängen, kann man um so eher sich gefallen lassen, als die letzten Vorfälle in dem Prozess des Massa allerdings schon die Einleitung zu der Anklage des Mettius Carus gegen Senecio selbst in sich zu schliessen scheinen[1]). — Weiter rechtfertigt sich unter dieser Voraussetzung die Angabe des Plinius, dass er in der früheren Epoche Domitians, vor jenem Umschlag, den der Prozess des Senecio bezeichnet, 'gleichsam im Fluge' die Bahn der Beförderungen durchmessen habe[2]) — so konnte er sprechen, auch wenn er um die Quästur sich einige Jahre nach dem gesetzlich frühesten Termin bewarb[3]), wofern er den Weg von der Quästur zur Prätur in ungewöhnlich und eigentlich unzulässig kurzer Zeit zurücklegte. Endlich dem Verhältniss zu dem etwas, aber nicht viel älteren Tacitus ist es angemessen, dass wie dieser 88, so Plinius 93 die Prätur verwaltete. — Im Uebrigen ist über diese Stellungen wenig zu bemerken. In der Quästur genoss Plinius, wie seine Inschriften sowohl wie seine Briefe (S. 85) bezeugen, der Auszeichnung als *quaestor imperatoris* zu fungiren[4]), wodurch sich weiter bestätigt, dass Domitian ihm damals geneigt war. Ohne Zweifel hat ihn auch der Kaiser, nicht zunächst der Senat ernannt; denn dass bei den kaiserlichen Quästoren die Bezeichnung *candidatus Augusti* nie besonders hinzugefügt wird, ist wohl so aufzufassen, dass

---

1) ep. *7*, 33, 5. Vgl. *1*, 5, 3. *7*, 19, 5.

2) paneg. 95: *cursu quodam provectus ab illo insidiosissimo principe ante quam profiteretur odium bonorum, postquam professus est substiti et cum viderem, quae ad honores compendia paterent, longius iter malui.*

3) Dass der nicht zur Nobilität Gehörige bereits im 25. Jahr Quästor ward, war wohl sehr selten. Noch in Commodus Zeit wird von einem jungen Manne dieses Standes bemerkt, dass er, nachdem er als Kriegstribun sich durch Tapferkeit hervorgethan, zum Quästor designirt worden sei *annorum XXIIII* (Orelli 3714).

4) Vgl. über dies Amt Marquardt 2, 3, 257 und Borghesi ann. 1849, 40 = opp. 5, 199. Auffallend ist Plinius Schweigen von der Quästur in der Ansprache an die Senatoren paneg. 95: *vos mihi in tribunatu quietis, in praetura modestiae, vos in istis officiis, etiam quae e studiis nostris circa tuendos socios iniunxeratis* (gemeint sind die Anklagen des Massa im J. 93 und des Priscus 99/100) *cuncti constantiae antiquissimum testimonium perhibuistis.* Die Erinnerung daran war wohl zu eng mit Domitian verflochten, um unter Traian zeitgemäſs zu sein. Uebrigens beachte man die streng chronologische Ordnung der geführten Aemter und Geschäfte.

sie bei dieser Kategorie als selbstverständlich wegbleibt[1]). — Von seinem Volkstribunat weiss er selbst nichts weiter zu berichten, als dass er sich während desselben in angemessener Weise still verhalten[2]), das heisst, wie er anderswo (S. 86 A. 3) sagt, sich der Advocatur enthalten habe, um nicht die nominell sacrosancte Gewalt mit der Realität der Dinge in unliebsame Collision zu bringen. — Endlich aus seiner Prätur erwähnt er nichts als seiner Spiele[3]) und, was auch auf diese geht, seiner Mäfsigung[4]); dass ihm das Loos keine Jurisdiction zuwarf, ist nach seinem Schweigen wahrscheinlich und so wird dies Amt wohl für ihn gleich dem Tribunat nichts gewesen sein als die Gewinnung einer höheren Rangklasse, die zu wichtigeren Staatsämtern befähigte. — Eigentliche Zurücksetzung hat Plinius auch in den letzten Jahren Domitians nicht erfahren. Wohl gilt dies von Tacitus, der, obwohl bereits 88 Prätor, doch noch bei Domitians Tode nicht zum Consul designirt war und den darum Nerva auch schon bei seiner ersten Consulcreation berücksichtigte; aber wer 93 Prätor war, konnte vielleicht gesetzlich die Fasces schon 95 verwalten, aber sich gewiss nicht als übergangen bezeichnen, wenn er sie nicht in den ersten drei Jahren empfing. Plinius sagt aber auch gar nicht, dass er von Domitian zurückgesetzt sei, sondern nur, dass er nach dem Eintreten der nackten Despotie in seiner bis dahin raschen Laufbahn eingehalten und, anstatt zu den höchsten Ehren auf Schleichwegen zu gelangen, den geraden gewählt habe; das heisst, er hätte, wenn er sich zum Genossen der Carus und Messallinus hätte machen wollen, wie die Prätur so auch das Consulat durch kaiserliche Gunst früher erlangen können, hat dies aber verschmäht.

---

[1]) Dafür spricht auch Henzen 6501: *praetori, tribuno plebis, q. divi Hadriani Aug., in omnibus honoribus candidato imperator(um).*

[2]) paneg. a. a. O. Aus ep. *3*, 20 sieht man, dass die Bewerber um die höheren Aemter sich nur über ihre Führung in der Quästur auszuweisen pflegten; das Tribunat als *inanis umbra* gab im Ganzen genommen Veranlassung weder zu Lob noch zu Tadel. Indess übten die Tribune doch auch in dieser Zeit innerhalb des Senats eine gewisse Controle (Plinius ep. *9*, 13, 19) und an das Vermeiden solcher Scenen mag bei der *quies* auch mit zu denken sein.

[3]) ep. 7, 11, 4.

[4]) paneg. a. a. O. Vgl. Tacitus Agric. 6: *idem praeturae tenor et silentium: nec enim iurisdictio obvenerat: ludos et inania honoris medio rationis atque abundantiae duxit, uti longe a luxuria, ita famae propior.*

Praefectura aerarii militaris.

Die Inschriften des Plinius zeigen, dass er nach der Prätur (J. 93) und vor der Präfectur der Staatskasse (J. 98 fg.) diejenige der Militarkasse geführt hat. Danach fällt diese Verwaltung zwischen die J. 94 und 97 und, da das Amt der Regel nach drei Jahre dauerte[1]), falls hier nicht besondere Umstände obgewaltet haben, entweder in die J. 94—96 oder 95—97. Demnach war es nicht Nerva, sondern noch Domitian, der ihm das Amt übertrug und bestätigt es sich weiter, dass auch dem Plinius das gewöhnliche Loos der Unbedeutenden beschieden war in allen Zeitläuften ungehindert vorwärts zu kommen. Im Uebrigen wissen wir aus Dio, dass das Collegium der *praefecti aerarii militaris* aus drei Prätoriern bestand, die der Kaiser ernannte, womit die Inschriften insofern übereinstimmen, als alle auf denselben vorkommenden *praefecti aerarii militaris* Prätorier sind.[2])

Praefectura aerarii Saturni.

Plinius giebt an, dass er und sein College Cornutus Tertullus zu Consuln designirt worden seien, als sie noch nicht zwei volle Jahre die Verwaltung der Staatskasse geführt hätten[3]). Diese Designation erfolgte, wie später gezeigt werden wird, am 9. Jan. 100, folglich die Uebernahme der Präfectur kurz nach dem 9. Jan. 98. Die Ernennung ging von Nerva aus, wie Plinius deutlich sagt[4]) oder von Nerva und von Traian, wie er anderswo angiebt[5]), ohne Zweifel mit Rück-

---

[1]) Dio 55, 25.

[2]) Vgl. ausser den Inschriften des Plinius insbesondere Orelli 3393. Ferner Marquardt 3, 2, 226.

[3]) Paneg. 91: *nondum biennium compleveramus in officio laboriosissimo et maximo, cum tu nobis .... consulatum obtulisti.*

[4]) In den unmittelbar vorhergehenden Worten: *habuerat hunc honorem periculis nostris divus Nerva ut nos .... promovere vellet*, was um so mehr nur auf diese Präfectur bezogen werden kann, als hier von den von Plinius und Tertullus gemeinschaftlich verwalteten Aemtern die Rede ist und sie in dieser Präfectur zuerst Collegen waren. Ohne Zweifel bezieht sich hierauf auch die Empfehlung, die der alte Corellius, der im J. 97 kurz vor Nerva freiwilligen Todes starb, dem Plinius ertheilte, *cum forte de bonis iuvenibus apud Nervam imperatorem sermo incidisset* (*4*, 17, 8).

[5]) ad Trai. 3: *ut primum me, domine, indulgentia v e s t r a promovit ad praefecturam aerarii Saturni* und 8: *primum mea, deinde patris tui valetudine, postea curis delegati a v o b i s officii retentus.* Vgl. paneg. 47: *ante vos princi-*

sicht darauf, dass bei jedem Thronwechsel die zur Zeit fungirenden kaiserlichen Beamten von dem Nachfolger die Bestätigung ihrer Bestallung einzuholen hatten. Ihre Vorgänger in diesem Amt waren Vettius Proculus und Publicius Certus, die sicher noch im J. 97 im Amte waren und dasselbe wahrscheinlich mit dem Ende dieses Jahres niederlegten[1]). Dass Plinius und Cornutus die Präfectur auch während des Consulats fortführten, sagt jener ebenfalls ausdrücklich[2]); dazu stimmt, dass, wie wir oben (S. 42) sahen, Plinius noch im December 101 dieselbe verwaltete. Bald darauf, etwa Ende 101 scheinen sie entlassen worden zu sein; als der Brief *4*, 12 geschrieben wurde, waren sie auf jeden Fall nicht mehr im Amte. Hienach haben Plinius und Cornutus dasselbe vier Jahre hindurch 98—101 verwaltet[3]). Dass die Zeit des Antritts mit dem Jahreswechsel ungefähr zusammentrifft, ist wohl nicht Zufall; da die alten Aemter des Freistaats regelmäfsig um diese Zeit wechseln, so war es angemessen, dass auch diejenigen städtisch-italischen Aemter, die die Kaiser geschaffen hatten und besetzten, gleichzeitig umgingen. — Noch ist bemerkenswerth, dass, obwohl es nie mehr als zwei *praefecti aerarii* gegeben hat, Plinius doch in diesem Amte von Collegen spricht[4]); wahrscheinlich ist dies

---

pes. Daraus folgt keineswegs, was Masson daraus schliesst (J. 98 § 7), dass Plinius erst nach Nervas Tode sein Amt übernommen hat; vielmehr würde in diesem Fall der Plural ganz unerklärlich sein.

[1]) S. oben S. 37 A. 4 und S. 38 A. 5. Nach dem dort Gesagten fungirten Vettius Proculus und Publicius Certus als *praefecti aerarii* noch im J. 97. Die Folge des Angriffs auf Certus war, wie es scheint, dass er früher als üblich entlassen und gegen den Gebrauch bei der Ernennung der nächsten Consuln übergangen ward; Vettius Proculus dagegen erhielt das Consulat wie gewöhnlich beim Abgang von der Präfectur, offenbar bei der Designation der Consuln für 98 am 9. Jan. d. J. Dass auch er früher entlassen wurde als sonst gewöhnlich, erklärt sich wohl daraus, dass man immer das ganze Collegium zu wechseln pflegte; eine Zurücksetzung lag darin für ihn nicht. Dass beide bis Ende 97 Präfecten blieben, ist mit Plinius Bericht sehr wohl zu vereinigen, selbst wenn jener Angriff auf Certus, was anzunehmen übrigens nichts nöthigt, in den ersten Monaten dieses Jahres erfolgte.

[2]) Paneg. 92: *nobis praefectis aerarii consulatum ante quam successorem dedisti; aucta est dignitas dignitate nec continuatus tantum, sed geminatus est honos finemque potestatis alterius, tamquam parum esset excipere, praevenit.*

[3]) Zu Claudius Zeit fungirten die Quästoren des Aerars drei Jahre (Dio 60, 24; Henzen 5456). Borghesi (opp. 4, 149) und nach ihm Marquardt 3, 2, 220 setzen auch Plinius Präfectur auf drei Jahre an, aber, wie gezeigt, nicht mit Recht.

[4]) ep. *3*, 4, 3.

so zu verstehen, dass die zwei *praefecti aerarii Saturni* und die drei *prafecti aerarii militaris* ebenso in sich ein Collegium bildeten, wie trotz der verschiedenen Nebentitel die Curatoren der Hauptstadt (S. 50). Uebrigens müssen die *praefecti aerarii Saturni* den *praefecti aerarii militaris* in der Rangordnung wohl eher vorangegangen sein als gleichgestanden haben, da Plinius erst dieses, dann jenes Amt übernahm. Ein zweites Beispiel davon, dass derselbe Mann diese beiden Aemter successiv bekleidet, ist mir nicht vorgekommen; man darf wohl hierin sowohl wie in seinem langen Verbleiben in der zweiten Präfectur einen Beweis finden, dass Plinius in diesem Verwaltungszweig sich besonders brauchbar erwies.

Consulat.

Dass Plinius in Gemeinschaft mit Cornutus Tertullus das Consulat in demselben Jahre (100 n. Chr.) übernahm, in welchem Traian dasselbe zum dritten Mal verwaltete[1]), und dass sie im Monat September als Consuln fungirten[2]), sagt er uns selbst; anderweitig steht fest, dass bereits am 29. Dec. dieses Jahres L. Roscius Aelianus und Ti. Claudius Sacerdos die Fasces führten[3]). Demnach haben Plinius und Tertullus, wenn das Consulat damals dreimonatlich war, vom 1. Juli bis 30. Sept., wenn bereits zweimonatlich, vom 1. Sept. bis 31. Oct. des Amt verwaltet[4]); die uns erhaltene Dankrede ist also entweder am 1. Juli oder am 1. Sept. im Senat gehalten worden. —

---

[1]) paneg. 60. 92 und sonst.

[2]) paneg. 92.

[3]) Orelli 782, welche nach der Bezeichnung Traians *trib. pot. IIII cos. III desig. IIII* nothwendig Ende 100 gesetzt werden muss.

[4]) Nach Borghesis Ansicht ist das Consulat noch zu Traians Zeit der Regel nach viermonatlich gewesen; dieselbe stützt sich auf die Inschrift Henzen 6446, welche die vollständigen Fasten des J. 92 enthält und, abgesehen von dem für den Kaiser am 13. Jan. einzeln eintretenden Consul, neue Consulpaare nur am 1. Mai und am 1. Sept. aufführt. Jedoch was über die Fasten des J. 100 feststeht, passt zu dieser Annahme nicht, sondern eher zu dem zweimonatlichen Consulat der späteren Zeit, das Brambach (*de com. Rom. mutata ratione* S. 16 fg). deshalb auf Traian zurückführen will. Auch nach dem neugefundenen Arvalfragment, das Henzen annali dell' Inst. 1867, 272 mittheilt, sind, wenn nicht zweimonatliche, doch mindestens kürzere als viermonatliche Consulate bereits in den späteren Jahren Domitians vorgekommen, in dessen Zeit (nicht in diejenige Vespasians, wie sich mit Bestimmtheit zeigen lässt) dieses Bruchstück gehört. Hier folgt nehmlich auf ein Opfer vom 22. Sept. mit der Datirung [*isde*]*m cos.* eine andere

Von Interesse ist es ferner so weit möglich festzustellen, wann die Designation und die Renuntiation der Consuln erfolgt sind, um so mehr, als wir hierüber vorzugsweise auf die bei Plinius sich findenden Angaben angewiesen sind. Wir entnehmen aus denselben, dass es gleichzeitig mehr als zwei designirte Consuln geben konnte und insbesondere im Januar 100 es deren wenigstens vier gab, unter denen sich die zwei im September d. J. fungirenden befanden[1]). Andererseits zeigen die Kaiserdenkmäler, dass die — hier natürlich immer auf die ordentlichen Consulate zu beziehende — Bezeichnung *cos. des.*, wo sie sich findet, regelmässig nur im Laufe und, wie es scheint, gegen den Schluss des der Bekleidung des Consulats unmittelbar vorhergehenden Jahres sich einstellt; womit übereinstimmt, dass, als Plinius als Consul seine Dankrede hielt, Traians Uebernahme des Consulats auch für 101 dem Senat noch nicht mitgetheilt war[2]). Daraus erhellt, dass die Designation der ordentlichen Consuln am Schluss

---

Ceremonie mit der Datirung . . . . . *Plotio Grypo cos.*; welcher Grypus der von Statius silv. 4, 9 genannte ist, der Sohn des von Tacitus mehrmals erwähnten gleichnamigen Prätors vom J. 70. Diese zweite Ceremonie kann nicht in das Folgejahr hinabgerückt werden, theils weil es unglaublich ist, dass die Arvalen vom 22. Sept. bis zum Jahresschluss nicht zusammengetreten sind, theils weil die ersten Januarceremonien, insbesondere die Feier der *vota* am 3. Jan. die ordentlichen Consuln fordern, zu welchen Grypus nicht gehört hat. In dem fraglichen Jahre also trat ein neues Consulpaar nach dem 22. Sept. an. Der Antritt derselben möchte eher auf den 1. Oct. als auf den 1. Nov. zu setzen sein, da Domitians Geburtstag (24. Oct.) gewiss von den Arvalen gefeiert worden ist.

[1]) ep. *2*, 11, 19: *Cornutus Tertullus cos. des. . . . censuit . . . . adsenserunt consules designati.* Der eine von diesen ist nach *2*, 12, 2 Acutius Nerva. Plinius, der als Ankläger fungirt, stimmt nicht mit und ist also hinzuzurechnen. Demnach gab es damals mindestens vier designirte Consuln, sehr wohl aber kann die Zahl noch grösser gewesen sein. Dagegen Iulius Ferox ep. *2*, 11, 5, den man gewöhnlich auch unter den für 100 designirten Consuln aufführt, hat das Amt sicher schon 99 bekleidet; denn zwischen der Sitzung im Jan. 100 und derjenigen, in der er als designirter Consul zuerst stimmte, liegen offenbar Monate und wer im J. 99 als *cos. des.* im Senat stimmt und nicht zu den Ordinarien oder doch denen des ersten Nundinum des J. 100 gehört, kann, da die *suffecti* der späteren Nundina des J. 100 erst am 9. Jan. dieses J. designirt wurden, nur im J. 99 die Fasces geführt haben. Uebrigens ist über Ferox, den wir oben (S. 48 A. 1) als *curator alvei Tiberis* im J. 101 fanden und den Plinius anderswo (ad Trai. 87) als Statthalter erwähnt, noch zu vergleichen Borghesi opp. 2, 213.

[2]) Der Bitte des Senats um abermalige Uebernahme des Consulats gedenkt der Redner c. 78. 79; aber die Entscheidung steht noch aus.

des Vorjahres, die der *suffecti* entweder gleichzeitig oder, was auch möglich ist, in den ersten Tagen des Amtsjahres selbst stattgefunden hat. Für die letztere Alternative nun ist entscheidend, was sonst über die senatorischen Comitien sich ermitteln lässt. — Bekanntlich haben die Kaiser die Wahl eines Theils der republikanischen Magistrate in der Weise an sich gezogen, dass sie eine Anzahl der Candidaten den Wählern, das heisst in dieser Zeit dem Senat empfahlen und dieser Empfehlung gesetzlich bindende Kraft beigelegt war[1]). Auch hinsichtlich des Consulats wurde so verfahren[2]) und wird darum auch die Ernennung dazu geradezu als *suffragatio in curia* bezeichnet[3]); nur dass hier der Kaiser alle Ernennungen an sich zog und also nicht, wie bei anderen Aemtern, *candidati principis* und in gewöhnlichem Weg erwählte Consuln unterschieden, sondern die Consuln in dieser Zeit sämmtlich als *candidati principis* gewählt wurden. Wenn also sich bestimmen lässt, wann der Senat in dieser Epoche die Wahlen vornahm, so wird man unter diesen Wahlen auch die consularischen Designationen begreifen dürfen; wenigstens hat es grosse Wahrscheinlichkeit, dass von den beiden so eben bezeichneten Wahlacten, der Consuln des ersten Nundinum und der *suffecti*, der eine mit der allgemeinen Hauptwahl der Jahresbeamten zusammenfällt. Dieser Wahltermin nun ergiebt sich theils aus dem Panegyricus des Plinius, theils aus dem Verfahren der späteren Zeit. In der sehr ins Einzelne gehenden und streng chronologisch geordneten Schilderung der von Traian als Consul 100 vorgenommenen Acte[4]) finden sich diese Comitien und die ihnen unmittelbar

---

[1]) Die rechtliche Grundlage dieses Verfahrens finden wir in dem Gesetz über Vespasians Herrschaftsrecht: *uti quos magistratum . . . petentes senatui populoque Romano commendaverit quibusque suffragationem suam dederit promiserit, eorum comitiis quibusque extra ordinem ratio habeatur.*

[2]) Becker-Marquardt 2, 3, 202. C. I. L. I, 383.

[3]) paneg. 92: *tu comitiis nostris praesidere, tu nobis . . . . carmen praeire dignatus es, tuo iudicio consules facti tua voce renuntiati sumus, ut idem honoribus nostris suffragator in curia, in campo declarator existeres,* womit zu vergleichen das. c. 77: *iter illi . . . in campum: nam comitia consulum obibat ipse: tantum ex renuntiatione eorum voluptatis quantum prius ex destinatione capiebat* und c. 95: *vos (patres conscripti) destinationem consulatus mei . . adclamationibus adprobavistis.* Hier wird unterschieden das *iudicium* des Kaisers oder die *suffragatio in curia* einerseits, das ist die Designation, andererseits die Renuntiation auf dem Marsfeld.

[4]) Plinius schildert nach einander die Uebernahme (c. 59. 60); die Bestel-

voraufgehende Meldung beim Kaiser verzeichnet nach den *vota*, die am 3. Jan. stattfanden, und vor der Verhandlung über Marius Priscus, die ebenfalls noch im Januar erfolgte (S. 39). Dazu stimmt vollständig, wenn in einem Document des fünften Jahrhunderts, dem Kalender des Silvius, zum 9. Jan. bemerkt wird: *suffecti consules designantur sive praetores*[1]). Also bereits in traianischer Zeit erfolgte die Designation der Consuln in der Weise, dass die Ordinarien am Schluss des Vorjahrs, die *suffecti* am 9. Jan. des Amtsjahres selbst in der Curie auf Vorschlag des Kaisers vom Senat ernannt wurden. Demnach wurden Plinius und Tertullus zu Consuln designirt am 9. Jan. 100. — Dass mit der Designation zum Consulat die formalen Comitien auf dem Marsfeld und die Renuntiation nicht sofort verbunden waren, sagt Plinius ausdrücklich[2]). Dass aber die Renuntiation, die nicht dem Kaiser als solchem, sondern dem zur Zeit fungirenden Consul oblag, nicht dem jedesmaligen Amtswechsel unmittelbar voraufging, sondern sich, wenn auch nicht unmittelbar, doch an die Designation anschloss, geht schon aus seiner eigenen Designation durch Traianus selbst hervor[3]); und deutlicher noch

---

lung der Collegen (c. 60—63); die Renuntiation (c. 63) nebst dem Eid (c. 64); den Antritt des Consulats auf den Rostris (c. 65); die erste Senatssitzung am 1. Jan. (c. 66); die *votorum nuncupatio* (c. 67. 68), die bekanntlich auf den 3. Jan. fällt; die Meldung der Candidaten bei dem Kaiser vor der Wahl (c. 69. 70); die Leitung der Comitien im Senat (c. 71—75); die Leitung der dreitägigen Sitzung, in der, wie aus ep. *2*, 11 (besonders § 10. 18) sich ergiebt, die Anklage gegen Marius Priscus entschieden ward (c. 76); endlich die Renuntiation der designirten Beamten auf dem Marsfeld (c. 77) und am Ende desselben Tages das Rechtsprechen auf dem Tribunal (c. 77). Wo er von der chronologischen Folge abweicht, wie bei der Erwähnung des Eides beim Rücktritt, bemerkt und entschuldigt er dies.

[1]) C. I. L. I, 335. 383, wo auch nachgewiesen ist, dass Symmachus hiemit übereinstimmt. Die Designation der Quästoren folgt sodann am 23. Jan. Dies also sind die *comitia*, die Plinius in den Briefen öfter erwähnt (ep. *3*, 20. *4*, 25. *6*, 19).

[2]) Oben S. 93 A. 3: *tantum ex renuntiatione quantum prius ex destinatione.*

[3]) Traian behielt freilich im J. 100 die Fasces etwas länger, als bei Kaisern gewöhnlich war (paneg. 61: *hanc tibi praecipuam causam fuisse extendendi consulatus tui, ut duorum consulatus amplecteretur collegamque te non uni daret*); aber sicher liegt doch zwischen ihm und Plinius und Tertullus wenigstens noch ein consularisches Collegium. — Dass, wie eine kürzlich gefundene Arvaltafel gelehrt hat (s. diese Zeitschrift 2, 54. 63), Nero am 4. März 51 als ordentlicher Consul für 55 renuntiirt ward, hat mit den regelmässigen Renun-

zeigt der Panegyricus, dass zwischen der Designation und der Renuntiation der *suffecti* für 100 zwar die dreitägige Verhandlung über Marius Priscus sich einschob, die Zwischenzeit aber doch nicht mehr betrug als einige Tage[1]. Man wird also annehmen dürfen dass der Designation am 9. Jan. die Renuntiation sämmtlicher *suffecti* des Jahres bald und in der Regel gewiss noch in demselben Monat Januar gefolgt ist.

Augurat.

Dass Plinius um das J. 103 oder 104 Augur wurde, haben wir oben gesehen (S. 44), wo auch schon bemerkt ward, dass diese Beförderung den Verhältnissen entsprach.

Cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis.

Dass Plinius dies Amt vermuthlich im J. 105 übernommen und bis zum J. 107 fortgeführt hat, ist früher (S. 47) gezeigt worden. Sein Vorgänger scheint Ti. Julius Ferox Consul 99 gewesen zu sein, den wir im J. 101 als Curator finden (S. 92 A. 2); sein Nachfolger — wenn auch vielleicht nicht unmittelbar — war C. Minicius Natalis Consul 106 oder 107[2]. Das Amt wurde seit Tiberius — ähnlich wie die *cura aquarum* von einem Consular und zwei Beisitzern senatorischen Ranges — von einem Consular und vier Beisitzern aus den niedern Klassen des Senats verwaltet; den Titel des *curator alvei* aber legte sich, wie es scheint, gewöhnlich und namentlich seit Vespasian nur der Vorsitzende der Commission bei[3], welcher immer ein Consular war[4].

---

tiationsterminen gewiss nichts zu thun; wie diese Designation eine ausserordentliche war, war es ohne Zweifel auch die Renuntiation.

[1]) Traian muss auch im J. 100 wohl noch im Januar niedergelegt haben. Denn nach der in diesen Monat fallenden Verhandlung über Priscus berichtet Plinius (c. 77) nur noch die Renuntiation und das zu Gericht Sitzen mit den Worten: *reliqua pars diei tribunali dabatur,* so dass dies sein letzter consularischer Tag gewesen zu sein scheint; dann folgt sogleich die Bitte um abermalige Uebernahme des Consulats. Sein fünftes Consulat 103 hatte Traian am 19. Jan. bereits niedergelegt (Beil. D).

[2]) Henzen 5450. Vgl. S. 46 A. 5.

[3]) Vgl. die Erörterung C. I. L. I p. 180. Curatoren in der Mehrzahl kommen wohl nur vor auf der dort angeführten Inschrift der fünf Curatoren aus Tiberius Zeit und auf der Inschrift Orelli 2276 aus der Zeit des Claudius.

[4]) Henzen 5480. Borghesi età di Giovenale p. 17 = opp. 5, 62.

Legation von Bithynien.

Legatus pro praetore provinciae Pon[ti et Bithyniae] consulari potestate in eam provinciam e[x s. c.[1]) *ab] imp. Caesare Nerva Traiano Augusto German[ico Dacico missus]* heisst Plinius bekanntlich auf seiner Hauptinschrift; und es ist bereits oben (S. 55) die Epoche dieser Statthalterschaft auf 111 und 112 oder 112 und 113 bestimmt worden. Dass diese Ernennung etwas Besonderes hatte und mehr als die gewöhnlichen eine Vertrauensmission war, deutet die Inschrift an und sagt Traianus selbst öfter[2]). Dies hängt sicher damit zusammen, dass die Provinz Bithynien-Pontus vermuthlich bis dahin, mindestens noch zwei Jahre vor der Ankunft des Plinius, unter Proconsuln, das heisst durch das Loos ausgewählten Senatoren gestanden hatte[3]), Plinius dagegen dahin vom Kaiser und als kaiserlicher Legat gesandt ward. Ob es Traians Absicht war nach Plinius Rückkehr die Provinz wieder durch Proconsuln oder auch ferner durch kaiserliche Legaten verwalten zu lassen, ist nicht völlig

---

[1]) Diese Ergänzung ist nicht sicher. Die ehemals gangbare *et [Thraciam]* ist unmöglich und ruht auch auf dem fehlerhaften Texte Alciats. Ich habe früher an *extra sortem* oder auch *extra ordinem* gedacht; doch wird die jetzt vorgeschlagene besser passen zu der im Text vertheidigten Ansicht, dass Plinius zwar der erste kaiserliche, aber nicht ausserordentlicher, sondern ordentlicher Statthalter von Bithynien gewesen ist. Dass der Uebergang einer bis dahin senatorischen Provinz auf den Kaiser formell durch einen Senatsbeschluss erfolgte, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

[2]) 18: *electum te esse qui . . . mei loco mittereris.* 117: *ego ideo prudentiam tuam elegi, ut formandis istius provinciae moribus ipse moderareris et ea constitueres, quae ad perpetuam eius provinciae quietem essent profutura.* 32: *meminerimus idcirco te in istam provinciam missum, quoniam multa in ea emendanda apparuerint.* Unter den Missbräuchen tritt besonders hervor das Treiben der Clubs und geheimen Gesellschaften (34. 93. 96. 116. 117), allerdings aber auch das schlaffe und inconsequente Regiment der jährlich wechselnden senatorischen Statthalter (31. 32. 56. 57) und die in Folge dessen namentlich in der Gemeindeverwaltung eingerissene Unordnung (17. 18. 38. 54).

[3]) Wo Plinius im Allgemeinen von seinen Vorgängern spricht, nennt er sie immer *proconsules* (47. 48. 68. 72. 108) und dasselbe gilt von den einzelnen, so weit sie bezeichnet oder bestimmbar sind. Unter diesen war P. Servilius Calvus (56. 57), wie Masson richtig bemerkt, wo nicht der unmittelbare Vorgänger des Plinius, doch weniger als drei Jahre vor ihm dort Statthalter. Die 31, 5 neben den Proconsuln genannten *legati* sind die der Proconsuln, nicht kaiserliche.

ausgemacht, jedoch die letztere Annahme bei weitem wahrscheinlicher; denn theils tritt unter Traian und nach Plinius noch ein zweiter kaiserlicher Legat von Bithynien auf[1]), theils würde Traianus, wenn er eine vorübergehende Mafsregel beabsichtigt hätte, sich wohl damit begnügt haben, den Plinius als Proconsul *citra sortem* und etwa mit ausserordentlicher Machtvollkommenheit in die Provinz zu senden[2]). — Die Frage bleibt zu beantworten, in welchem Sinne Plinius als Statthalter von Bithynien die 'consularische Gewalt' beigelegt wird. Es wäre verkehrt in dieser Bezeichnung eine jedem senatorischen Statthalter zukommende Attribution und nicht vielmehr eine exceptionell dem Plinius beigelegte Auszeichnung zu suchen; und es lässt sich auch zeigen, dass der kaiserliche Legat, selbst derjenige consularischen Ranges, im Allgemeinen keineswegs consularische Gewalt gehabt hat. Man wird sich daran zu erinnern haben, dass die kaiserlichen Statthalter durchgängig den Titel *pro praetore* und nur fünf Fasces, die senatorischen dagegen durchgängig den Titel *pro consule*

---

[1]) Cornutus Tertullus, der um die J. 105—107 *curator viae Aemiliae* (S. 47) und darauf kaiserlicher Legat für die Schätzung Aquitaniens gewesen war, ging sodann als Legat Traians nach Pontus und Bithynien (Orelli 3659; Beil. A.). Diese Statthalterschaft kann, wie Borghesi (opp. 4, 117) richtig bemerkt, nur nach derjenigen des Plinius fallen, da dieser als seine Vorgänger nur Proconsuln nennt und nicht davon hätte schweigen können, wenn auch Cornutus als Legat vor ihm dort gewesen wäre. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass dieser in Bithynien unmittelbar auf Plinius gefolgt ist; Caelius Clemens wenigstens, der auf Grund einer falschen Lesung ad Trai. 51 für Plinius nächsten Nachfolger gehalten worden und auch in die Fasten gerathen ist, gehört sicher nicht hieher. Auf keinen Fall aber ist Grund vorhanden die Legation auch des Cornutus für eine ausserordentliche zu halten. — Damit ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass nicht später weitere Wandelungen eingetreten sind. Hadrian scheint die Provinz anfangs dem Senat zurückgegeben, dann gleich Traian einen besonders bevollmächtigten Legaten zur Ordnung derselben dahin entsandt, aber zugleich dieselbe auch für die Zukunft unter die kaiserlichen übernommen und den Senat mit Lykien und Pamphylien entschädigt zu haben (Dio 69, 14. C. I. Gr. 4033. 4034). Seitdem finden wir meist Legaten dort, jedoch auch, es scheint unter Caracalla, wieder Proconsuln (Orelli 77; C. I. L. III, 254; vita Max. et Balb. 5).

[2]) So verfuhr wenigstens Augustus in Beziehung auf Kypros (Henzen 6450). Einiges Bedenken macht der *legatus* Servilius Pudens, dessen lange erwartete Ankunft in Nicomedia Plinius an Traian meldet (25). Da wohl den Proconsuln, aber nicht den Legaten des Kaisers Legaten zukommen, wird man annehmen müssen, dass Pudens nicht in Bithynien, sondern in irgend einer Nachbarprovinz Legat dieser Provinz selbst oder auch einer Legion gewesen und durch Nicomedia nur durchpassirt ist.

und entweder sechs oder gar zwölf Fasces führten, wie ich dies anderswo gezeigt habe[1]). Als Bithynien vom Senat an den Kaiser überging, mochte es dieser zweckmäfsig finden, wenigstens den ersten von ihm ernannten Statthalter in den Insignien seiner Würde nicht geringer auftreten zu lassen als die bisherigen Proconsuln[2]), zumal da diesem von selbst die Obliegenheit zufiel die zerrüttete Provinz zu ordnen und die neue Verwaltungsweise festzustellen. Wenn also Plinius, obwohl *legatus pro praetore,* dennoch die sechs Fasces führte, so war für eine solche Anomalie die Bezeichnung *legatus pro praetore consulari potestate* die angemessene[3]), auch wenn, was sich mit Sicherheit weder behaupten noch in Abrede stellen lässt, mit dieser Steigerung der Insignien eine Erweiterung der Competenz nicht verbunden war. — Ueber die Dauer der Legation des Plinius sind wir nur insoweit unterrichtet, dass er über ein Jahr dort verweilte und dass auch in den Briefen aus der letzten Zeit und wo die plötzliche Abreise der Frau, die ihn dorthin begleitet hatte[4]), dies so nahe legte, mit keinem Worte auf die bevorstehende Heimkehr hingedeutet wird. Dies in Verbindung damit, dass solche kaiserliche Statthalterschaften zwar von unbestimmter Dauer waren, aber in der Regel mehrere, oft drei Jahre währten, macht es wahrscheinlich, dass er noch eine Weile nach dem Frühling 112 oder 113, wo ungefähr unser Briefwechsel schliesst, in Bithynien geblieben ist oder doch bleiben sollte.

---

1) Berichte der sächs. Ges. 1852, 226 fg.

2) Plinius, der im Uebrigen, ausser dem unvermeidlichen Kriegstribunat, durchaus keine anderen Aemter als hauptstädtische übernommen hat und auch als Sachwalter Ursache hatte provinziale und selbst italische Verwaltungsposten abzulehnen, mag wohl zu der Statthalterschaft von Bithynien und damit zu einer weiteren Parallele mit seinem Vorbild Cicero gleich diesem sehr unfreiwillig gekommen sein und es sieht ihm auch gleich, dass er eine gewisse Entschädigung für dieses sein Cilicien in dem sechsten Lictor fand. Aber man würde Traian Unrecht thun, wenn man das Motiv zu dieser Mafsregel in seiner Rücksichtnahme auf solche Gemüthsstimmungen seiner Beamten suchen wollte.

3) Wenn Domitian *honorem praeturae urbanae consulari potestate suscepit* (Sueton Dom. 1; Tacitus hist. 4, 3), so heisst das wohl analog, dass Domitian als Kaisersohn, obwohl *praetor urbanus,* doch zwölf Fasces führte. Die formale Incongruenz einer solchen Titulatur ist in dieser Zeit nicht mehr anstöfsig; auch der Kaiser übernimmt das Consulat neben seiner proconsularischen Gewalt.

4) Dies war damals erlaubt (Marquardt Handb. 3, 1, 285).

Tod.

Mit dem Schluss des bithynischen Briefwechsels endigen unsere Nachrichten über Plinius; sie reichen nicht einmal hinab bis zu der Abreise aus der Provinz und der Rückkehr nach Rom, deren Vorbereitung und Vornahme nach dem sonstigen Charakter dieser Correspondenz darin unmöglich fehlen konnte. Man muss also entweder annehmen, dass unserer Sammlung der Schluss fehlt; oder dass Plinius dieselbe während der Legation selbst in Bithynien herausgegeben hat; oder dass ihn während der Legation fern von Rom der Tod plötzlich ereilt hat und diese Briefe vielleicht von ihm selbst zur Herausgabe vorbereitet, aber doch erst nach seinem Tode von seinen Freunden herausgegeben worden sind. Sicher ist es, dass er nach der Statthalterschaft kein Amt weiter bekleidet hat, da die nach seinem Tode gesetzte Inschrift diese an letzter Stelle nennt; wahrscheinlich, dass er vor dem J. 114, also in der Provinz oder bald nach der Rückkehr starb[1]).

Municipale Beziehungen.

Obwohl die Beziehungen, in denen Plinius zu seiner Vaterstadt Comum und zu anderen Gemeinden gestanden hat, für die Chronologie nicht besonders ausgiebig sind, wird es doch angemessen sein, auch auf diese hier schliesslich einen Blick zu werfen. — Plinius spricht nicht von municipalen Aemtern oder Priesterthümern, die er in seiner Vaterstadt bekleidet hat; wenn er indess auf der Inschrift, die ihm die Gemeinde Vercellae in seiner Heimath errichtete (Beil. A.), *flamen divi Titi Augusti* heisst, so

[1]) Die Titulatur des Kaisers in der nach Plinius Tode gesetzten Inschrift ist die bis zum J. 113 einschliesslich gültige (S. 56); und obwohl es an Beispielen dafür nicht fehlt, dass die Titulatur sich nach der Epoche der in Rede stehenden Thatsache richtet, so folgt sie doch gewöhnlich derjenigen, die zur Zeit der Errichtung des Denkmals in Geltung ist. Ausser den zahllosen Fällen, wo bei Erwähnung von Aemtern oder Decorationen der verleihende Kaiser *divus* heisst, ist ein sehr flagrantes Beispiel einer solchen Prolepsis die genfer Inschrift Henzen 6770, wo Nerva in seinem zweiten Consulat, das er bekanntlich unter Domitian im J. 90 geführt hat, *imperator* genannt wird. — Dass Hieronymus den Plinius unter dem J. Abr. 2124 (oder nach der Handschrift von St. Amand 2125) = n. Chr. 108 (oder 109) aufführt (*Plinius Secundus ...... insignis habetur*), verdient kaum der Erwähnung.

kann dieses Priesterthum, nach seiner Stellung nicht neben dem Augurat, sondern ausserhalb der gesammten Staatswürden und hinter denselben, nur ein municipales gewesen sein. Es kommt hinzu, dass die auf den Cult der *divi* bezüglichen römischen Priesterthümer im Ganzen als Sodalitäten auftraten[1]) und die innerhalb dieser allerdings, wenn auch selten vorkommenden Flamines sich regelmäfsig adjectivisch bezeichnen[2]), wogegen die oben gegebene Benennung die in Municipien gewöhnliche ist. Auch ist nicht auffallend, dass Plinius in seiner Heimath ein solches Priesterthum übernahm; vielmehr finden wir in Comum selbst seinen Grofsschwiegervater Calpurnius Fabatus als *flamen divi Augusti* (Beil. A.), einen anderen angesehenen Mann vom Ritterstand gleichfalls als *flamen divi Titi Augusti Vespasiani*[3]). Man wird also auch bei Plinius dies Priesterthum mit Wahrscheinlichkeit auf Comum beziehen. — Gleich seinem leiblichen Vater (S. 60) und dem Grofsvater seiner Frau[4]) machte Plinius bei Lebzeiten sowohl wie von Todes wegen seiner Vaterstadt Zuwendungen verschiedener Art, die von seinem Reichthum sowohl wie von der echt italienischen Anhänglichkeit an seine Heimath zeugen. Die wesentlichen darunter sind in seiner Hauptinschrift so aufgezählt, dass zunächst die im Testament verfügten, dann anhangsweise die zwei hauptsächlichen bei Lebzeiten gegebenen verzeichnet werden. Die Zeitfolge der letzten erhellt aus den Briefen, da an die Erfüllung der ersten Gabe die Zusage der zweiten unmittelbar angeknüpft ward. — Noch unter Domitian schenkte Plinius seinen Mitbürgern eine Bibliothek[5]), zum Werthe, wie es scheint, von einer Million[6]) und stiftete zugleich zur Unterhaltung und Vermehrung der-

---

[1]) Eine Ausnahme machen Nerva und Traian: diese hatten *flamines* (Plinius paneg. 11; Orelli 3135: *flamen Ulpialis*), aber Sodalen kommen nicht vor; und dass wenigstens Nerva keine erhielt, zeigt die angeführte Stelle des Plinius.

[2]) *flamen Iulianus, Augustalis, Claudialis, Ulpialis, Commodianus.*

[3]) Orelli 3669 = 4906.

[4]) *5,* 11.

[5]) *1,* 8.

[6]) Dies folgt aus dem Briefe *5,* 7. Saturninus setzt zu Erben ein den Calvisius, den Plinius und die Gemeinde Comum, letztere auf den vierten Theil und in Verbindung mit einem Präceptionslegat von 400000 Sesterzen, das an die Stelle des Erbtheils selbst treten sollte. Bei Erfüllung dieser Verfügung, deren juristische Bedeutung ich anderswo (in Rudorffs Zeitschrift für Rechtsgeschichte 7, 314 fg.) erörtert habe, würden Calvisius und Plinius mit Ausschluss der Gemeinde Comum die ganze Erbschaft nach Mafsgabe ihrer Erbportionen unter

selben ein Capital von 100,000 Sesterzen. Die Beschaffenheit der Gabe ist für Plinius bezeichnend; wie er denn auch zu der dem Professor der Rhetorik in Comum ausgeworfenen Besoldung den dritten Theil beizutragen verhiess[1]). — Die zweite in derselben Rede, mit der Plinius die fertig gewordene Bibliothek einweihte, den Mitbürgern zugesagte Gabe[2]) bestand in 500,000 Sesterzen zur Alimentirung von freigeborenen Knaben und Mädchen[3]); und zwar wurde diese Summe in der Weise sichergestellt, dass Plinius eines seiner Grundstücke auf die Gemeinde übertrug und dann dasselbe von dieser zurückerwarb, nicht zu vollem Eigenthum, sondern als Erbpacht unter Auflage eines von dem jedesmaligen Besitzer jährlich an die Gemeinde zu entrichtenden Kanon von 30000 Sesterzen, der 6% jener Summe gleich kam. Von dieser Spende können wir auch die Zeit insofern bestimmen, als jene Einweihungsrede bereits in dem ersten unter Nerva im J. 97 bekannt gemachten Buch der Briefe erwähnt wird; und dies ist insofern von nicht geringer Bedeutung, als es die Ansicht, dass die Alimentarinstitution in Italien nicht auf Traianus, sondern auf Nerva zurückgeht, auf das Bestimmteste bestätigt[4]). — Der

---

Anwendung des Accrescenzrechts sich getheilt, also beispielsweise, wenn Calvisius auf $\frac{5}{12}$, Plinius auf $\frac{1}{3}$ eingesetzt war, jener $\frac{5}{9}$, dieser $\frac{4}{9}$ empfangen haben, wogegen sie wie den übrigen Legataren ihre Legate, so auch der Gemeinde Comum die vermachten 400000 Sesterzen je zu ihrem Theil zu zahlen gehabt hätten. Wenn also Plinius sagt: *an cui de meo sestertium sedecies contuli, huic quadringentorum milium paulo amplius tertiam partem ex adventicio denegem?* so heisst das, dass er bereit ist von dem ihm aus dem Testament des Saturninus zugefallenen Erbtheil von reichlich einem Drittel das darauf lastende Legat, also reichlich ein Drittel von jenen 400000 Sesterzen, zu zahlen, um so mehr, da er von dem Seinigen bereits früher derselben Gemeinde 1,600000 Sest. zum Geschenk gemacht habe. Die in unseren Ausgaben gangbare Aenderung *undecies* oder *decies* (weil 400000 × 3 etwas mehr als 1,000000 oder 1,100000!) ist ein Armuthszeugniss der Philologie gegenüber auch recht einfachen juristischen Dingen. — Von der Summe, die hienach Plinius damals für seine Heimath bereits aufgewandt hat, fallen 500000 Sesterzen auf die Alimente, 100000 auf die Fundirung der Bibliothek; die fehlende Million kann nichts sein als der Werth der Bibliothek selbst.

[1]) *4*, 13, 5. Eine andere Gabe erwähnt er *3*, 6; ob auch *9*, 39 sich auf Comum bezieht oder auf Tifernum, ist ungewiss.

[2]) Ebenso verfuhr Fabatus (*5*, 11): *ut initium novae liberalitatis esset consummatio prioris.*

[3]) *1*, 8. *2*, 5. *7*, 18.

[4]) Auch Henzen annali 1844, 10 entscheidet sich mit Recht für diese An-

Zuwendungen im Testament sind gleichfalls zwei. Einmal wird eine Summe, die wir nicht kennen, zum Aufbau von Thermen, daneben eine andere von mindestens 300,000 Sesterzen zur inneren Einrichtung derselben der Gemeinde ausgeworfen, endlich zur Instandhaltung dieses Gebäudes die Zinsen eines Capitals von 200,000 Sesterzen bestimmt; die grosse im Mittelalter nach Mailand geführte Inschrift des Plinius hat, wie sie selbst angiebt, ursprünglich an diesen Thermen sich befunden. — Die zweite Zuwendung besteht in einer Capitalstiftung von 1,866,666⅔ Sesterzen[1]) oder, zu dem oben von Plinius selbst angegebenen Zins von 6% berechnet, in einer jährlichen Rente von 112,000 Sesterzen. Die Bestimmung der Zinsen dieses Vermächtnisses ist zunächst die Versorgung von hundert Freigelassenen des Testators[2]) mit jährlichen Alimenten, so dass also auf den Mann 1120 Sesterzen kommen, späterhin, das heisst wohl nach dem Ableben der sämmtlichen Freigelassenen[3]), die Ausrichtung eines jährlichen Schmauses für die gesammte Plebs. Diese bei den vornehmen Römern sehr gewöhnlichen Stiftungen, die neben der Versorgung des Gesindes des Testators oft auch noch die Instandhaltung seines Grabmals und die Perpetuirung der üblichen jährlichen Gedächtnissfeste zum Gegenstand hatten, sind wohlbekannt insbesondere aus dem

---

nahme, gestützt auf die Münzen und das Zeugniss des Victor gegenüber dem Schweigen Xiphilins. Vielleicht gehört hieher auch ad Trai. 8: *cum divus pater tuus et oratione pulcherrima et honestissimo exemplo omnes cives ad munificentiam esset cohortatus.*

[1]) Der Bruch fehlt, sei es, dass der Schreiber der Inschrift ihn wegwarf, sei es, dass die Abschreiber die Zeichen S = als ihnen unverständlich wegliessen.

[2]) Wahrscheinlich ist dies so zu fassen, dass aus der grösseren Gesammtzahl der Freigelassenen nach gewissen im Testament festgestellten Regeln hundert Personen in die Stiftungsplätze ein- und später nachrückten.

[3]) Die Regel war bei Legaten dieser Art, dass zunächst alle von dem Testator im Testament namentlich aufgeführten, dann (d. h. nach dem Tode des letzten von jenen) die übrigen zur Zeit des Todes des Testators lebenden Freigelassenen und deren Kinder ersten Grades an der Stiftung participirten; mit dem Aussterben dieser Kategorie war das Legat als solches erloschen und trat die Eventualbestimmung ein (Dig. 31, 32, 6). Eine solche wird nicht leicht gefehlt haben; übrigens herrschte darin natürlich grofse Verschiedenheit. Häufig fiel das Capital an die Heimathsgemeinde; aber es kommt auch vor, dass der letzte Fideicommissar dasselbe zu freier Verfügung empfängt. In anderen Fällen ergänzen sich die zunächst Berufenen kraft testamentarischer Bestimmung durch Neuwahl (*per suffragia*: Orelli 4366), so dass die Stiftung bleibend wird.

Testament des Dasumius[1]), das nach Stand und Zeit des Testators dem plinianischen nächst verwandt ist, und aus demjenigen des Flavius Syntrophus[2]), deren Herausgeber weitere Beispiele in Menge beibringen. Im Besonderen kann man damit vergleichen einerseits die in den Digesten[3]) erwähnte Verfügung, dass *L. Titius libertis suis cibaria et vestiaria annua certorum nummorum reliquit*, andererseits die ebenfalls daselbst vorkommende[4]), dass die Zinsen des den Freigelassenen Vermachten denselben bleiben sollen, so lange noch einer von ihnen lebe, *post cuius decessum ad rem publicam Arelatensium pertinere volo.*

Dass Plinius ferner schon in früher Jugend Patron von Tifernum Tiberinum ward[5]), in dessen Gebiet seine Familie bedeutende Grundstücke hatte, und dass er hier auf seine Kosten einen Tempel erbauen und darin die Statuen der *divi* aufstellen liess, ist früher schon (S. 34 A. 4) zur Sprache gekommen. Ebenso ward er in Folge der Vertretung in dem Prozess des Massa Patron der Baetiker[6]) oder auch nur der einzelnen klageführenden Städte dieser Provinz. Dergleichen Ehrenbezeugungen sind dem einflussreichen Sachwalter ohne Zweifel auch von anderen Orten noch manche zu Theil geworden; seine Inschriften aber schweigen von diesen geringfügigen Ehren.

Advocatur und Schriftstellerei.

Nicht die litterarische Stellung des Plinius soll hier gewürdigt, sondern lediglich untersucht werden, in wie fern in den von ihm erhaltenen Schriften deren chronologische Folge in dieser Beziehung zu Tage kommt. Mit dem Regierungsantritt Domitians, vielleicht sogar noch unter Titus war Plinius zuerst als Advocat aufgetreten (S. 78); damit stimmt überein, dass er in unsern Büchern, deren erstes sechzehn Jahre später unter Nerva herausgegeben ist, von Haus aus als fertiger und gefeierter Sachwalter[7]), so wie als Berather und Be-

[1]) Nach der wohl gelungenen Restitution Rudorffs Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. 12, 370 fg.

[2]) Henzen 7321.

[3]) Paulus Dig. 34, 1, 12.

[4]) Scaevola Dig. 33, 2, 34 pr.

[5]) *4*, 1, 4: *oppidum est praediis nostris vicinum nomine Tiferni Tiberini, quod me paene adhuc puerum patronum cooptavit.*

[6]) 3, 4, 4; vgl. *7*, 33, 5 und Tacitus dial. 8. 11.

[7]) So z. B. *1*, 7.

schützer der jüngeren Advocaten[1]) erscheint und die Erinnerung an seine frühesten Reden bereits in ferner Vergangenheit liegt[2]). Den Mittelpunkt seiner Thätigkeit bildet das Erbschaftsgericht der Centumvirn[3]); von andern Privatprozessen ist wenig die Rede[4]) und noch weniger von den gewöhnlichen Criminalprozessen vor den Prätoren, vermuthlich weil bei diesen die vornehme Welt der Hauptstadt wenig betheiligt war[5]). Dagegen erscheinen die Criminalprozesse gegen Senatoren vor dem Senat als der Gipfel der Advocatur, den aber auch Plinius, als unsere Sammlung beginnt, bereits erklommen hat mit der Anklage des Baebius Massa im J. 93 (S. 41) und mit dem Versuch, der freilich scheiterte, nach dem Sturz Domitians im J. 97 den Ankläger des Helvidius Priscus, den Publicius Certus in Anklagestand zu versetzen (S. 37). Von den späteren Vertretungen der Provinzialen gegen die Statthalter Priscus und Classicus und der Statthalter Bassus und Varenus gegen die Provinzialen, die sämmtlich gleich der Anklage gegen Massa im Auftrage des Senats geführt wurden, ist oft schon die Rede gewesen. Im Allgemeinen spricht der Schreiber der Briefe bereits in den früheren Büchern die Absicht aus, sich von dem Forum zurückzuziehen und wünscht die Zeit herbei, wo die Jahre es ihm verstatten würden sich mit Anstand zur Ruhe zu setzen[6]); in der That ist in den letzten Büchern von wirklicher Prozessführung wenig mehr die Rede[7]).

Plinius war nach seiner eigenen Angabe mit der erste, der wirklich gehaltene Reden, bevor er sie herausgab, noch vor einem Kreise von Bekannten vorlas[8]); jedoch auch diese Recitationen sind

---

1) *1*, 18. *6*, 23. 29.

2) *1*, 18 *eram acturus adolescentulus . . . illa actio mihi aures hominum, illa ianuam famae patefecit.*

3) *6*, 12: *in harena mea, hoc est apud centumviros* und sonst sehr oft. Martial 10, 19: *totos dat* (Plinius) *tetricae dies Minervae, dum centum studet auribus virorum.*

4) Am meisten noch von den in Vertretung der Städte geführten Prozessen, wie 2, 5 für Comum, 6, 18 für Firmum. Vgl. *1*, 18, 6. *6*, 33, 9.

5) *6*, 33 (*oratio*) *pro Attia Viriola . . . dignitate personae . . . . insignis: femina splendide nata, nupta praetorio viro.* Vgl. *2*, 14, 1.

6) *2*, 14, 14: *nos adhuc et utilitas amicorum et ratio aetatis moratur ac retinet . . . sumus tamen solitis rariores, quod initium est gradatim desinendi. 5*, 8, 11: *interim veniam advocandi peto.*

7) *9*, 25: *nunc me rerum actus modice, sed tamen distringit.* Vgl. *8*, 12, 3. 21, 3. *9*, 23. 40.

8) *7*, 17.

bereits im vollen Gange, als unser Briefwechsel anhebt[1]). — Die Herausgabe der einzelnen Reden, oft nach längeren Zwischenräumen[2]) und mit starken Zusätzen und Aenderungen[3]), hat auch bereits vor dem Beginn unserer Briefe ihren Anfang genommen[4]) und zieht sich durch die ganze Sammlung durch; auf die Aufforderung des Titinius Capito sich der Geschichtschreibung zu widmen, antwortet Plinius, dass er zunächst die gehaltenen Reden herausgeben wolle[5]).

Ausser als Redner[6]) hat Plinius sich auch als Dichter versucht, jedoch, wie er selbst sagt, erst in späteren Jahren[7]); und zwar ist er, wie sich zeigen lässt, erst nach dem J. 101 als solcher öffentlich aufgetreten. Nur als *facundus* bezeichnet ihn Martial in einem vermuthlich im J. 96 oder 97 geschriebenen Epigramm, mit dem er ihm seine Gedichte übersendet (Beil. C); und noch in den ersten drei Büchern, das heisst bis zum J. 101 giebt er sich nur als Liebhaber der Poesie und Patron der Poeten[8]). Dagegen als Dichter begegnet er uns vom vierten Buch an, das, wie wir sahen, 105 herausgegeben ist; zuerst, indem er dem alten Arrius Antoninus Uebersetzungen seiner griechischen Epigramme zuschickt[9]), sodann mit dem Vortrag und der Herausgabe einer selbstständigen 'Hendekasyllaben' betitelten Sammlung[10]), deren Uebersendung anstatt der gewohnten Reden

---

1) *2*, 19. *3*, 18.

2) *4*, 9, 23. *9*, 15, 2.

3) *1*, 5, 3. *3*, 18. *9*, 13. 23. 28, 5. Vgl. S. 40 A. 3.

4) *1*, 2. Die Rede gegen Publicius Certus in der Sache des Helvidius Priscus (*libelli de ultione Helvidii* 7, 30. *9*, 13) wird schon *4*, 21 als früher herausgegeben erwähnt und könnte hier wohl gemeint sein.

5) *5*, 8, 6: *egi magnas et graves causas*: *has* ... *destino retractare*, *ne tantus ille labor meus* ... *mecum pariter intercidat.*

6) Die Lobschrift oder Biographie des jungen Vestricius Cottius (*3*, 10 vgl. *2*, 7) wird man sich in der Art des taciteischen Agricola zu denken haben. Vgl. Tacitus dial. 14 und Hübner in dieser Zeitschrift 1, 441.

7) 9, 34: *tam novus lector quam ego poeta.*

8) *1*, 16. *3*, 15. 21. *4*, 3.

9) *4*, 18. *5*, 15.

10) *4*, 14, 2. 8. *5*, 10, 1. *7*, 4. Der letzte Brief giebt die genaue Geschichte dieses einigermaſsen spät eingetretenen Liederfrühlings, den ersten Besuch der Muse während eines verfehlten Mittagschläfchens und die Frucht dieser Zusammenkunft, recht hölzerne Hexameter über die Poeme Ciceros. *Transii ad elegos*: *hos quoque non minus celeriter explicui. Addidi iambos* (so ist zu lesen statt *alios*; vgl. Tacitus dial. 10) *facilitate corruptus. Deinde in urbem reversus sodalibus legi*: *probaverunt. Inde plura metra* ... *temptavi. Postremo placuit* ...

die Verwunderung der Empfänger erregt[1]) und manchen Tadel findet bei strengen Richtern, die den vierzigjährigen Consularen zu ihrer Verwunderung auf einmal betrafen in den Pfaden Catulls[2]). Späterhin hat Plinius noch eine zweite Sammlung kleiner Gedichte in verschiedenen Mafsen wo nicht herausgegeben, doch wenigstens vorgetragen und zur Herausgabe vorbereitet; von diesen ist in den beiden letzten Büchern der Briefe häufig die Rede[3]).

Endlich ist es auch in chronologischer Hinsicht nicht ohne Interesse die Beziehungen des Plinius zu Tacitus zu verfolgen. Tacitus trat bekanntlich ebenfalls zuerst als Redner auf und hat bis auf Domitians Tod wahrscheinlich überhaupt nichts, gewiss aber keine historischen Werke herausgegeben. Die Historien, welche die Geschichte Roms vom Tode Neros bis zum Tode Domitians behandelten, wurden in dem zu Anfang der Regierung Traians herausgegebenen Agricola[4]) in noch sehr unbestimmten Umrissen angekündigt; sie waren vollendet und publicirt bei dem Beginn der um 115 geschriebenen Annalen, sind also zwischen c. 98 und c. 115, vermuthlich successiv,

---

unum separatim hendecasyllaborum volumen absolvere, nec paenitet: legitur describitur cantatur. Von der jungen Frau — übrigens der dritten — wird es sehr gut aufgenommen, dass sie ihres Mannes Verse singt (*4*, 19, 4; vgl. *6*, 7, 1).

[1]) *4*, 14: *tu fortasse orationem ut soles . . . expectas. at ego . . . lusus meos tibi prodo . . . . . si hoc opusculum nostrum aut potissimum esset aut solum, fortasse posset durum videri dicere 'quaere quod agas': molle et humanum est 'habes quod agas'.*

[2]) *5*, 3. *7*, 4. *9*, 9. Die jungen Dichter der Zeit urtheilten natürlich anders (*4*, 27).

[3]) *8*, 21. Vgl. *7*, 9, 10. *9*, 10, 2: *poemata crescunt* (nicht *quiescunt*). 16. 25. 34.

[4]) Die Herausgabe des Agricola setzt man meistens vor Nervas Tod, weil derselbe c. 3 nicht *divus* heisst; aber dieser Zusatz ist, namentlich im historischen Rückblick, nichts weniger als unerlässlich — man vergleiche zum Beispiel Plinius paneg. 35: *imperator Nerva ... quaedam edicto Titi adstruxerat* und die ähnlichen Stellen paneg. 8. 10. ep. *4*, 9, 2. 17, 8. 22, 4. Umgekehrt zeigt diese Stelle sowohl wie noch bestimmter c. 44, dass, als Tacitus den Agricola schrieb, Nerva nicht mehr am Regiment war. Wer glauben kann, dass Tacitus unter Nerva schreiben konnte, sein Schwiegervater habe gewünscht dieses glückliche Regiment zu erleben *ac principem Traianum videre,* hat die Stellung des Caesar sich nicht deutlich gemacht, die viel mehr vom Kronprinzen als vom Mitregenten an sich hat, und vor allen Dingen nicht erwogen, dass die Bezeichnung *princeps* eben nur dem Augustus, niemals aber dem Caesar zukommt und dass, auch wenn dem Augustus der bisherige Caesar succedirt, *princeps mutatur* (Tacitus ann. 1, 16).

vorgetragen und veröffentlicht worden[1]). Halten wir damit die Briefsammlung des Plinius zusammen, durch die bekanntlich in ihrer Gesammtheit das Verhältniss zu diesem seinem älteren Freund und Vorbild hindurchgeht[2]), so erscheint in den ersten vier Büchern, also bis zum J. 105 Tacitus durchaus nur als berühmter Redner[3]). Dagegen finden sich im sechsten Buch (bekannt gemacht 106 oder 107) Mittheilungen über Vorgänge aus der Periode des Titus, die Tacitus als Material für sein Geschichtswerk erbeten hatte[4]), im siebenten eine ähnliche Nachricht über Vorgänge aus der letzten Zeit Domitians, um deren Aufnahme in das 'unsterbliche Geschichtswerk' Plinius bittet[5]). Danach wird es mindestens sehr wahrscheinlich, dass Tacitus die früheren Bücher seiner Historien um das J. 105 wo nicht herausgegeben, doch den Freunden mitgetheilt und öffentlich vorgetragen, die späteren aber, für welche jene Mittheilungen bestimmt waren, in den Jahren 106 fg. verfasst hat; wie denn auch die Bücher des Tacitus, deren Uebersendung zur Durchsicht Plinius im siebenten und achten Buch erwähnt[6]), kaum andere sein können als einzelne Bücher der Historien. Ja, der schon erwähnte merkwürdige Brief des fünften Buches, in welchem Plinius die Aufforderung des Maecenas dieser Periode, des Titinius Capito,

---

1) Nipperdey Einl. S. VIII fg.

2) Tacitus führt wohl den älteren Plinius an, nicht aber die Schriften seines Freundes und hatte auch dazu in den uns erhaltenen Büchern keine Gelegenheit. Wohl aber möchte das ziemlich alberne Geschichtchen von dem Gesichte des Curtius Rufus ann. 11, 21 aus dem Briefe des Plinius *7*, 27 entlehnt sein, in dem *quaestoris* (= *Q.*) wahrscheinlich vor *obtinenti Africam* ausgefallen ist. Ob dem Tacitus auch bei der Erzählung von Pallas ann. 12, 53 der Brief des Plinius *8*, 6 im Sinn gelegen hat, lässt sich nicht entscheiden.

3) Dem Verginius Rufus hält nach seinem Tode die Gedächtnissrede Tacitus *laudator eloquentissimus* (*2*, 1, 6). Im Prozess des Priscus spricht Tacitus *eloquentissime et quod eximium eius orationi inest, σεμνῶς* (*2*, 11). Lehrer und Schüler der Redekunst drängen sich um ihn (*copia studiosorum . . . ad te ex admiratione ingenii tui convenit*) und er wird um seinen Rath gefragt hinsichtlich des in Comum von Gemeinde wegen anzustellenden Lehrers der Beredsamkeit (*4*, 13). Mit ihm erörtert Plinius die Principien der Redekunst (*1*, 20). Vgl. *7*, 20, 4.

4) *6*, 16: *petis ut tibi avunculi mei exitum scribam, quo verius tradere posteris possis.* 20.

5) *7*, 33: *auguror . . . historias tuas immortales futuras, quo magis illis . . . inseri cupio.*

6) *7*, 20. *8*, 7.

als Geschichtschreiber sich zu versuchen, nicht unbedingt, aber zur Zeit noch ablehnt[1]), mit dem stillschweigenden Eingeständniss, dass ein grosser litterarischer Erfolg nur auf diesem Gebiet zu gewinnen sei, ist allem Anschein nach geschrieben unter dem Eindruck, den der Vortrag der ersten Bücher der Historien auf die gebildete Welt Roms nothwendig machen musste, und geschrieben mit dem Gefühl eines Schriftstellers, der einen bisher neben ihm und wesentlich gleich stehenden Collegen plötzlich in mächtigem Fluge sich erheben und alle bisherigen Genossen so weit hinter sich lassen sieht, dass die Rivalität verstummt oder wenigstens sich selber vertröstet auf spätere Thaten.

BEILAGE A.

INSCHRIFTEN DES PLINIUS.

Ausser der oben S. 60 angeführten Grabschrift, die den leiblichen Vater des Plinius nebst seinen beiden Söhnen zu nennen scheint, giebt es von Plinius folgende vier Inschriften, von denen die erste und zweite nach der Uebernahme der Curatel der Tiber und vor der Uebernahme der bithynischen Statthalterschaft, mithin zwischen 105 und 111, die vierte nach Plinius Tode gesetzt ist.

1. '*Comi latitabat in ignobili domo gradus inibi vicem praebens; nunc in templi maximi exteriore structura posita est*' Bened. Jovius. Dort, an der Ecke der Cathedrale befindet sich der Stein noch jetzt.

C · PLINIO · L · F
OVF CAECILIO
SECVNDO COS
AVG · CVR ALVEI · TIBER
ET RIP*ar et cloac*AR VRB

Nach meiner Abschrift. Die Inschrift ist aufgefunden von Bened. Jovius, der 1496 eine in vielen Handschriften auf uns gekommene,

---

[1]) Sidonius ep. 4, 22 lässt den C. Cornelius dem C. Secundus den Rath geben vom Briefschreiben zur Geschichtschreibung überzugehen und dann selbst das thun, was er dem Freunde gerathen. Er kann hiebei nur den Brief an den Capito im Sinn gehabt haben; mehr als verwirrte Erinnerung darf man hierin übrigens nicht suchen. Ebenso unwissend spricht er 4, 3 von den beiden *Plinii vel avunculus vel Secundus* — er kannte also den älteren nur aus unserem Briefwechsel, wo er nie anders als *avunculus* genannt wird, und wusste nicht einmal, dass auch dieser Secundus hiess.

aber nie gedruckte Sammlung der Inschriften von Como abgefasst hat, und wohl auf seine Veranlassung am angegebenen Orte eingemauert. Gedruckt ist die Inschrift zuerst bei Catanaeus vor seiner zuerst in Mailand 1506 erschienenen Ausgabe des Plinius [1]), ferner bei Apian 80, 1 und sonst, jedoch in keine der grossen Inschriftensammlungen aufgenommen und niemals richtig gelesen.

2. '*Fegii quae Cantuariensis pagi villa est, in semiruta Iuliani aede nuper reperta*' Alciatus. Fecchio ist ein kleines Dorf bei Cantù unweit Como. Später kam der Stein nach Mailand in die Sammlung Archinti und kürzlich mit dieser in die Brera.

C · PLINI*o l. f.*
*o*VF · CAEC*ilio*
SECVNDO *c*OS
AVGVR · CVR · ALV · TIB
*et ripa*R ET CLOAC · VRB
*praef · a*ER SAT PRAEF
AER · MIL *pr. tr. pl.* Q · IMP
SEVIR · EQ · R · TR · M*i*L
LEG · III · GALL · X · VIRO
STL · IVD · FL · DIVI · T · AVG

VERCELLENS

Nach meiner Abschrift. Der Stein wurde aufgefunden von Alciatus, der ihn in seiner handschriftlich erhaltenen Sammlung der Mailänder Inschriften l. II f. 42 mittheilt. Auch Jovius giebt ihn in den Nachträgen zu seiner Sammlung mit der Bemerkung: '*Andreas Alciatus primum reperit exscriptumque nobis transmisit; deinde hoc anno, qui est 1532, Io. Antonius Vulpius adolescens manu sua depinxit cum ipsis quoque rimis ac confracturis*'. Aus Alciatus ging der Stein über in die schon erwähnte Pliniusausgabe des Catanaeus so wie in die Sammlung Gruters 454, 5 und in viele andere. Labus und die übrigen Neueren, z. B. Maur. Monti *storia antica di Como* (Mailand 1860) S. 181, geben die obere Hälfte nach dem Original, beachteten aber nicht, dass auch die untere, obwohl von jener getrennt, in der Sammlung Archinti sich noch vorfindet. Was die alten Abschreiber mehr haben, beruht offenbar auf Ergänzung und verdient

[1]) In dem ältesten mir vorliegenden Abdruck (Venedig 1519) steht sie f. 1.

so wenig Beachtung wie die wunderliche Behauptung der Comenser Gelehrten, dass die Vercellenser, die den Stein dediciren, nicht die Bürger der bekannten Gemeinde Vercellae, sondern die Bewohner irgend eines Dorfes bei Comum seien.

3. '*Comi in aedis D. Mariae veteris strato*' Bened. Iovius.



Bened. Iovius in der oben erwähnten handschriftlichen Sammlung f. 47 b. Ungedruckt.

4. '*Apud Mediolanum ad antiquam Ambrosii ... aedem marmoreas inter confractas tabulas ab interiori sepulchri parte compositas*' Cyriacus bei Olivieri. '*In S. Ambrosii fano in lapide marmoreo levissimo in IIII partes accisas diviso et in tumulum nunc constructo*' derselbe in der Handschrift von Parma und wörtlich ebenso bei Marcanova. '*In templo S. Ambrosii. Marmor in quattuor partes incisum et pro tumulo reginae (ita vulgo vocant) compositum nisi ab his qui sepulcrum ingrediuntur legi non potest, quia imperitissimus quadratarius extrinsecus eam mensae partem apposuerit, quae solida et nullis literarum formulis concisa erat*' Alciatus. Jetzt verloren[1]) bis auf das erste im Frühling 1858 in der Kirche S. Ambrogio wieder zum Vorschein gekommene Bruchstück. — Dass der Stein, sei es durch die comensischen Steinmetzen, sei es in anderem Wege, im Mittelalter von Comum nach Mailand verschleppt ist, sah schon der sogenannte Anonymus Laudensis ein: '*animadvertendum est hanc marmoream mensam olim Comi fuisse et cum urbs illa .... deleta a Mediolanensibus extitisset, illam uti inter praedam Mediolanum advectam*'.

---

[1]) Nach der Versicherung des wenig zuverlässigen Aldini (marmi Comensi p. 102) war in diesem Sarkophag König Lothar von Italien († 950) beigesetzt und suchte schon Cardinal Fed. Borromeo 1612 vergebens nach dem Original.

Das eine noch vorhandene Fragment zu Gesicht zu bekommen habe ich mich in Mailand mehrfach, aber vergeblich bemüht; gedruckt ist es bei Monti a. a. O. S. 179. — Der Text ruht wesentlich auf der von Cyriacus im J. 1442 genommenen Abschrift; von den cyriacanischen Exemplaren sind hier die Varianten der fünf besten: der olivierischen Ausgabe der Commentarien des Cyriacus p. 28 (nach einer jetzt verschollenen Handschrift), ferner der Parmenser (f. 108), der Redischen (f. 78) und der Chigischen (I. VI. 203 f. 41) Handschrift so wie der modenesischen des Marcanova (f. 106) mitgetheilt worden. Dass noch Alciatus die Inschrift sah, ist nicht zu bezweifeln; der sogenannte Anonymus Valerii, der nach meiner Meinung kein anderer ist als Alciat selbst, weist die Verschleppung des Steines von Como nach Mailand also ab: *quod mihi nec verisimile fit, cum tabula ipsa, quae has habet litteras, tantae fuerit magnitudinis, ut nonnisi maximo labore potuerit moveri* und sagt weiter: *superioribus diebus nostro labore inventum est .. epitaphium ... mensa marmorea est incuria maiorum nostrorum in partes quattuor divisa et ideo quibusdam scalpello exesis notulis, quae in divi Georgii aedicula Ambrosiani fani vicem cenotaphii praestat.* Allein da Alciatus auch den Text des Cyriacus gekannt und die Inschrift in seiner Weise sehr willkürlich behandelt, insbesondere alle Lücken übertüncht hat, ist mit seiner Abschrift, deren Varianten hier nach der besten jetzt in Dresden befindlichen Handschrift (f. 10) mitgetheilt sind, nur wenig anzufangen; gar nichts mit derjenigen des Tristano Chalco, wenngleich auch dieser vielleicht die Steine sah, so wie mit allen übrigen, die lediglich auf den älteren Texten fufsen. — Gedruckt ist die Inschrift zuerst wohl von Catanaeus in seiner Ausgabe der Briefe des Plinius von 1506, sodann bei Gruter 454, 3. 1028, 5, Orelli 1172 und sonst unzählige Male, im Wesentlichen immer nach Alciatus. Der von mir in den *annali dell' Instituto* 1854 p. 42 (danach bei Henzen vol. 3 p. 124, in der Gesammtausgabe der Borghesischen Werke 4, 112 und bei Monti a. a. O.) gegebene Herstellungsversuch ist zuerst wieder auf die besseren cyriacanischen Texte gegründet, im Uebrigen aber auch noch mehrfacher Berichtigung bedürftig.

C · PLINIVS · L · F · OVF · CAECILIVS *secundus cos.*
AVGVR · LEGAT · PROPR · PROVINCIAE · PON*ti et bithyniae*
CONSVLARI · POTESTA*t* · IN · EAM · PROVINCIAM · E*x s. c. ab*
IMP · CAESAR · NERVA · TRAIANO · AVG · GERMAN*ico dacico missus*
CVRATOR · ALVEI · TI*b*ERIS · ET · RIPARVM · E*t cloacar. urb.*
PRAEF · AERARI · SATV*r*NI · PRAEF · AERARI · MIL*it. pr. trib. pl*
QVAESTOR · IMP · SEVIR · EQVITVM *romanorum*
TRIB · MILIT · LEG · *iii* · GALLICA*e xuir stli*
TIB · IVDICAND · THERM*as ex iis* . . . . . . ADIECTIS . IN
ORNATVM · HS · CCC . . . . *et eo amp*LIVS · IN · TVTELA*m*
HS · CC · T · F · I *item in alimenta* LIBERTOR · SVORVM · HOMIN · C
HS · XVIII LXVI ƆCLXVI · REI*p. legauit, quorum inc*REMENT · POSTEA · AD · EPVLVM
*pl*EB · VRBAN · VOLVIT · PERTIN*ere* . . . . . *item uiuu*S · DEDIT · IN · ALIMENT · PVEROR
ET · PVELLAR · PLEB · VRBAN · HS *d item bybliothecam et* IN TVTELAM · BYBLIOTHE
CAE · HS · C

2. 4. 5 kann auch, um die Lücken gleichmässiger zu füllen, geschrieben werden: *e[x s. c. missus ab] imp. Caesar. Nerva Traiano Aug . German[ico Dacico p. p.]*

Die Zeilenabtheilung ist eingehalten von Parm. Chig. Oliv. und theilweise (bei 2 + 3) im Red., bis Z. 8 von Alciatus, nicht von Marcanova. — Von den vier Fragmenten sind 1 (C·PLINIVS) und 4 (ADIECTIS·IN) und wieder 2 (OVF·CAECILIVS) und 3 (TIB·IVDICAND) mit einander verbunden in allen cyria-

canischen Abschriften, nur dass Olivieri, gewiss gegen die Handschrift, die vier Fragmente gesondert giebt; Alciatus stellt sie in die richtige Folge, verwischt aber mittelst kleiner Ergänzungen alle Lücken. — 2 PON Red., POA Parm., PON Chig. Oliv. Marc., PONT Alc. — 3 POTESTAT· Alc. — a. E. E Parm. Red. Oliv. Chig., ET Alc., fehlt bei Marc. — 4 AIANO Oliv. — GERMAN Red., GERMAN die übrigen Texte. — 4—6 GERMANI (mit Weglassung von N ERIS ET RIPARVM E) Marcan. — 5 TIBERIS ET·RIPARVM·ET Alc. — 6 AERARII zweimal Parm. — SATVRNI Alc. — 7 QVESTOR Parm. — SERVI statt SEVIR Marc. — 8 GALICA Marc., GALLICAE Oliv., III GALLICAE XVIR·STLI Alc., fehlt im Parm. — 9 TIB·IVDICAND·THERM fehlt im Parm. — THER Red. Alc. — AEDICTIS statt ADIECTIS Parm. — 10 AMPLIVS — 11 zwischen T·F·I und LIBERTOR setzt ET ein Alc. — HOMIN·C Parm. Marcan. (ebenso die übrigen Sammler des 15. Jahrhunderts, wie Felicianus und Ferrarinus), NOMIN·C Chig., NOMIN Red., Oliv. Alc. — 12 |XVIII| Chig. Oliv. Alc. ('*nota illa* |XVIII| *cum circumducta sit, videtur per errorum marmorarii adiecta*' Alciatus), XVIII Parm. Red. Marc. — D Red. Chig., D die übrigen. — LVI statt LXVI Alc. — AEMENT Oliv., INCREMENT Alc. — 13 PLEB statt EB Alc. — S vor DEDIT fehlt bei Marc., AMPLIVS·DEDIT Alc. — 14 BIBLIOTHE Marc., BYBLIOH Oliv. — Das kürzlich wiedergefundene Bruchstück giebt Monti folgendermassen: C PLINIVS L | AVGVR LEGAT PR | CONSVLARI POTESTA | IMP CAESAR NERVA | . . VRATOR . . VEI T | PRAEF AERARI SAT | QVAESTOR IMP. Dass die Punkte fehlen, sagt Monti ausdrücklich.

Ich füge hinzu die bekannte Grabschrift des Cornutus Tertullus[1]), dessen Laufbahn mit derjenigen des Plinius aufs engste verflochten ist, mit den völlig sicheren Ergänzungen Borghesis:

C · IVLIO · P · F · HOR
CORNVTO · TERTV*llo*
COS · PROCONSVLI · PROVINCI*ae* · *asiae*
PROCONSVLI · PROVINCIAE · NARBO*nensis*
LEGATO · PRO · PRAETORE · DIVI · TRAIANI · *parthici*
PROVINCIAE · PONTI · ET · BITH*yniae*
EIVSDEM · LEGATO · PRO · PR*aetore*
PROVINCIAE · AQVITANI*ae* · C*e*NSV*um*
ACCIPIENDORVM · CV*ra*TO*ri* · *uiae*
AEMILIAE · PRAEFECTO · AERARI · SA*tu*R*ni*
LEGATO · PRO · PRAETORE · PROVINC*iae*
CRETAE · ET · CYRENARVM · A*dl*E*cto*
INTER · PRAETORIOS · A · DIVIS · VES*pasiano*
ET · TITO · CENSORIBVS · AEDILI · CE*riali*
QVAESTORI · VRBANO
EX · TESTAMENTO
C · IVLIVS · P · *f.* ANICIVS · VARVS · CORNVTVS *fratri*

ferner die Inschrift des Grofsvaters der dritten Gemahlin des Plinius, des oft von demselben genannten Calpurnius Fabatus[2]):

/ CALPVRNIVS · L · F · OVF
FABATVS
/ IVIR IIIIVIR I D PRAEF FABR
/ LI // IIRA / V LEG XXI RAPAC
//AEF COHORTIS VII LVSITAN
// NATION GAETVLICAR SEX
QVAE · SVNT · IN · NVMIDIA
/LAM · DIVI · AVG · PATRIMONIO *sic*
T F I

[1]) Lesley sah sie bei Rom *inter Labicum et Montem Portium in porticu palatii card. Pallotta*; auf seiner Abschrift beruht unser Text (Marini Arv. p. 729; Orelli 3659; Borghesi opp. 4, 117).

[2]) Der sehr schwer zu lesende Stein ist jetzt in Como in der Sammlung Giovio; ich gebe ihn hier nach meiner Abschrift; den Anfang der vierten Zeile zu entziffern ist mir nicht gelungen. Die bisherigen Publicationen (Grut. 382, 6 und anderswo) ruhen alle auf Bened. Iovius, dessen Text ich beifüge, obwohl er

BEILAGE B.

DER SUEBISCH-SARMATISCHE KRIEG DOMITIANS UND DER SUEBISCHE KRIEG NERVAS.

Den suebisch-sarmatischen Krieg Domitians finden wir unter dieser Bezeichnung auf drei Inschriften erwähnt[1]); bekanntermafsen sind diese in der Regel bei Gelegenheit der Militärorden begegnenden Kriegsbenennungen fest und officiell. Mit dieser kann, nach Analogie zum Beispiel des armenisch-parthischen Krieges des L. Verus, nur ein solcher Doppelkrieg gemeint sein, der gegen die Sueben begann und sodann zum sarmatischen wurde. Vergleicht man hiermit die historische Ueberlieferung, so ist diese zwar in wenigen Abschnitten so zerrüttet wie in der Geschichte der Feldzüge Domitians, aber was gemeint ist, dennoch deutlich zu erkennen. Die Lygier, erzählt Dio[2]), eine Völkerschaft des freien Germaniens, etwa im heutigen Schlesien, hätten von Domitian gegen die Sueben Hilfe begehrt, der ihnen auch hundert Reiter geschickt habe. Dies habe die Sueben veranlasst mit den Jazygen Bündniss zu machen und über die Donau in das römische Gebiet einzufallen. Diese Sueben sind also die Bewohner des Reiches des Vannius, die Reste der von Marbod nach Böhmen geführten Sueben oder Marcomanen, nach dem Sturz der einheimischen Fürsten unter Tiberius zum zweiten Mal aus ihren Sitzen weiter östlich geführt

---

offenbar interpolirt ist: *L. Calpurnius L. f. Ouf.* | *Fabatus* | *VIvir IIII vir i. d. pr. m. praef.* | *praet. tribu . m. leg. XXI rapac.* | *praef. cohortis VII Lusitan.* | *et nation . Getulic . Arsen.* | *quae sunt in Numidia* | *flam. divi Aug. patrimonio* | *t. f. i.*

[1]) Orelli 3049 = Henzen p. 265: *L. Aconio ....* ꟼ *leg. XI C. p. f., leg. IIII F. f., leg. V Maced., leg. VII C. p. f., donis donato ab imp. Traiano Aug. Germanic. ob bellum Dacic. .... et a priorib. principibus ....* [*do*]*nis donato* [*ob bellum Suebicum*] *et Sarmatic.* Henzen 6766: .. *drio Q. f. Hor. Sep ... to .... tribuno militum l*[*eg. sec*]*undae adiutricis p. f., donis* [*mili*]*taribus bello Suebico e*[*t*] *Sarmatico.* Henzen 6912: .. [*Bellicio*] *P.* [*f.*] *Stel. So*[*ller*]*ti .... leg. leg. XIII* [*g*]*e*[*m.*], *donat. don. militarib. expedit. Sueb*[*i*]*c. et Sarm.* Dass der Kaiser, von dem die Geschenke herrühren, nicht genannt oder unter der Bezeichnung '*priores principes*' versteckt wird, weist deutlich auf Domitian, auf den auch die anderen chronologischen Merkmale dieser drei Inschriften allein auskommen.

[2]) 67, 5. Die Worte *ἐν τῇ Μυσίᾳ* vor *Λύγιοι* rühren von dem unwissenden Auszugmacher her. S. Reimarus z. d. St. und Zeuss die Deutschen S. 119. Einen früheren Krieg zwischen den Lygiern und diesen Sueben an der Donau erzählt Tacitus ann. 12, 29; auch hier erscheinen als Bundesgenossen der letzteren die *Sarmatae Iazuges.*

und an dem Marchfluss angesiedelt unter dem Quaden Vannius als ihrem neuen Fürsten[1]). Denselben Krieg hat neben anderen Tacitus im Sinn, wenn er in der Inhaltsübersicht der Historien die *coortae in nos Sarmatarum et Sueborum gentes* aufführt[2]), so wie Sueton und die Dichter dieser Zeit, die einer von den Sarmaten niedergehauenen Legion und mehrfach einer Siegesfeier Domitians über die Sarmaten erwähnen[3]). Die Legionen, die den Inschriften zufolge an diesem Kriege theilnahmen, die *II adiutrix* und die *XIII. gemina*, sind auch sonst bekannt als zu den Donautruppen gehörig. — Was die Frage anlangt, wann dieser suebisch-sarmatische Krieg geführt ward, so ist diese wenn überhaupt, wenigstens nur im weiteren Eingehen auf die Chronologie der domitianischen Zeit zu beantworten; dass er nach dem wahrscheinlich auf 88 anzusetzenden Aufstand des Saturninus und mit den ersten ernsteren Kämpfen gegen die Daker ungefähr gleichzeitig fällt, sehen wir aus Martial (S. 120 A. 3).

Der suebisch-sarmatische Krieg Domitians entscheidet zugleich über den suebischen Krieg unter Nerva. Erwähnt wird dieser einzig in der Inschrift eines wegen seines Verhaltens in diesem Kriege decorirten Kriegstribuns der *legio I. adiutrix*[4]). Henzen, der allein sich mit demselben beschäftigt hat[5]), sucht den Schauplatz desselben in Obergermanien; allein dagegen sprechen nach meiner Ansicht entscheidende Gründe. Sueben treten in dieser Periode unter diesem Namen am Rhein nicht auf. Ebenso wenig wissen wir von Kriegen gegen die überrheinischen Deutschen seit dem Chattenkrieg Domitians;

---

[1]) Tacitus ann. 2, 63. 12, 29. Plinius h. n. 4, 12, 81.

[2]) 1, 2. Zunächst ist freilich der Krieg unter Vespasian gemeint, von dem er selbst hist. 4, 54 und Josephus bell. Iud. 7, 4, 3 berichten; allein die Sueben spielen bei diesem, so viel wir wissen, keine Rolle.

[3]) Sueton Dom. 6: *expeditiones . . . suscepit sponte in Cattos, necessario unam in Sarmatas, legione cum legato simul caesa, in Dacos duas . . . De Cattis Dacisque . . duplicem triumphum egit; de Sarmatis lauream modo Capitolino Iovi rettulit.* Den verschmähten sarmatischen Triumph erwähnen auch Martialis (besonders ep. 7, 6. *8*, 15) und Statius silv. 3, 3, 170: *quae modo Marcomanos post horrida bella vagosque Sauromatas Latio non est dignata triumpho*; nach der Verbindung, in der sie hier auftreten, können die Marcomanen kaum andere sein als die Sueben des Vannius, die wenigstens der Dichter sehr wohl so nennen durfte. Auch die Quaden und Marcomanen, die Dio 67, 7 in Verbindung mit den Dakern aufführt, werden wohl hieher gehören.

[4]) Henzen 5439: *Q. Attio T. f. Maec. Prisco . . . . trib. mil. leg. I adiutric., donis donato ab imp. Nerva Caesare Aug. Germ. bello Suebic.* Vgl. Eckhel 6, 406.

[5]) annali 1862, 146.

denn die passive Assistenz der Truppen des Spurinna bei der Katastrophe der Bructerer (S. 39) kann doch nicht mitzählen. Das Schweigen des Plinius in seiner Dankrede steht in diesem Fall einem ausdrücklichen Zeugniss dafür gleich, dass in Germanien unter Nerva weder Krieg noch Kriegsgefahr stattgefunden hat und dass der von Nerva und Traian im Herbst 97 angenommene Titel *Germanicus* sich eher auf alles andere bezieht als auf Vorgänge in den Provinzen, wo Traian damals persönlich befehligte und bei denen er also mehr oder minder betheiligt war[1]). Dagegen war, wie eben gezeigt ward, unter Domitian lange und hartnäckig mit den Sueben, das heisst den Germanen an der Donau gefochten worden. Es ist schon danach unabweislich das *bellum Suebicum* unter Nerva und ebenso die Annahme des Titels *Germanicus* auf den Wiederausbruch dieses Krieges an der Donau zu beziehen. Dies wird in entscheidender Weise bestätigt durch die bekannte, aber oft falsch bezogene Nachricht des Plinius[2]), dass an demselben Tage, an welchem Nerva den Traian adoptirte, das heisst im October oder November des J. 97, ihm eine Siegesbotschaft *ex Pannonia* zugekommen war, unzweifelhaft diejenige, in Folge deren er sich die Bezeichnung *imp. II.* und sich so wie seinem neuen Adoptivsohn den Siegestitel *Germanicus* beigelegt hat. Wenn Traian nach Nervas bald darauf erfolgtem Tode nicht sofort nach Rom kam, sondern den Winter 98/9 an der Donau zubrachte[3]), so hängt auch dies sicher mit jenen kriegerischen Vorgängen insofern zusammen, als Traian diese Expedition unternommen haben wird, um sich auf dem Kriegsschauplatz selbst der Ergebnisse des letzten Feldzugs zu vergewissern. — In denselben Zusammenhang gehört es wahrscheinlich, dass L. Iulius Ursus Servianus[4]), Statthalter von Obergermanien, als Nerva im J. 98 starb[5]), unmittelbar nach dieser Statthalterschaft

---

1) Insbesondere zeigt dies c. 9.

2) paneg. 8.

3) Plinius paneg. 12. 56.

4) Er war geboren um das J. 47, Consul zum dritten Mal 134 und wurde 136 neunzigjährig hingerichtet (Dio 69, 17. Vita Hadr. 15. 23. 25). —'Sein Porträt, eine Marmorbüste mit der griechisch gefassten Aufschrift *L · VRSVM · COS · III | CRESCENS · LIB* (abgebildet bei Mongez iconogr. Romaine Taf. 9, 3. 4) befindet sich jetzt im Besitz des Herzogs von Wellington in Apsley-House in London.' Hübner.

5) Vita Hadriani c. 2 und dazu Borghesi opp. 3, 75 und besonders Henzen annali 1862, 147. Da ein Beneficiarius des Servianus erwähnt wird, muss dieser damals Statthalter gewesen sein; und da Traian sich damals in Untergermanien

die von Pannonien übernahm[1]). Dies war gegen die Regel, da die germanische im Ganzen als die höhere galt, auch nicht leicht zwei so wichtige Provinzen unmittelbar nach einander verwaltet zu werden pflegten[2]); aber die unruhigen Zustände an der Donau, die ja bald zu einem ernsten Kriege führten, veranlassten ohne Zweifel diese Ausnahme. Am 1. Jan. 102 war Servianus wieder in Rom und übernahm das zweite Consulat als Belohnung für die am Rhein und an der Donau geleisteten Dienste.

Noch mag hier erinnert werden an ein Ereigniss aus den früheren Jahren Traians, das man auch geneigt sein könnte auf diese Suebenkriege zu beziehen, das aber nicht hieher gehört. Wir entnehmen aus Plinius[3]), dass Traianus unter Domitian die Legionen aus Spanien nach Germanien geführt hat und zwar in der Weise, dass der Marsch die Pyrenäen, die Alpen und den Rhein berührte. Man denkt hiebei in der Regel an den Chattenkrieg; aber es leuchtet ein, dass in diesem Fall die Truppen von der spanischen Grenze auf Mainz dirigirt werden mussten und also die Alpen nicht berühren konnten. Diese Schwierigkeit fällt weg, wenn man die Stelle auf den suebisch-sarmatischen Krieg deutet; aber dann wäre als Marschziel vielmehr die Donau statt des Rheins und Pannonien oder Moesien statt des so viel näheren Germanien zu nennen gewesen. In beiden Fällen ist es seltsam, dass nur von dem Marsch die Rede ist, nicht von irgend welcher Theilnahme an dem Kampfe. Alle Schwierigkeit dagegen verschwindet, wenn man die Stelle auf den Aufstand des Statthalters von Obergermanien[4]) L. Antonius Saturninus bezieht. Denn der Sitz dieses Aufstandes war nach der Angabe Suetons das Standquartier der beiden Legionen Obergermaniens[5]) und zwar ein Standquartier diesseit des Rheines, da das entscheidende Treffen dadurch zum Nachtheil des Antonius entschie-

---

aufhielt, Servianus aber den Tod des Nerva früher erfuhr als er und ihm denselben melden liess, so kann seine Provinz nur Obergermanien gewesen sein.

[1]) Plinius ep. *8*, 23, 5: (*Servianum*) *legatum* (*Iunius Avitus*) *tribunus ita et intellexit et cepit, ut ex Germania in Pannoniam transeuntem non ut commilito, sed ut comes adsectatorque sequeretur*. Vgl. dazu Borghesi und Henzen a. a. O.

[2]) Vgl. Plinius paneg. 9: *quid enim, si provincias ex provinciis, ex bellis bella mandaret?* Dio 52, 53: *οὐδ᾽ ἐπαλλήλους τὰς μείζους ἡγεμονίας οἶμαί τισι προσήκειν δίδοσθαι.*

[3]) pan. 14.

[4]) Sueton Dom. 6. Victor ep. 11.

[5]) Sueton Dom. 6: *geminari legionum castra prohibuit nec plus quam mille*

den ward, dass der bis dahin mit Eis bedeckte Rhein plötzlich aufging und den Uebergang der von Antonius zur Unterstützung herangezogenen Deutschen verhinderte[1]). Hiemit ist für jeden der Verhältnisse Kundigen auf das deutlichste Vindonissa bezeichnet, das ja bis auf die Zeit der Flavier hinab nachweislich das Hauptquartier der obergermanischen Truppen gewesen ist[2]). Dass des Saturninus Besieger L. Appius Maximus Norbanus von Vindelicien und Raetien aus heranzog, sagt Martial[3]); ohne Zweifel war er also Statthalter von Pannonien und als der nächste zuerst auf dem Kriegsschauplatz, den man hiernach nicht wohl anderswo suchen kann als in der Gegend von Bregenz oder Chur. Dazu passt auf das Beste die in der Rede des Plinius angedeutete Marschroute von Spanien über die Pyrenäen und die Alpen an den Rhein. Da auf die Nachricht von dieser Empörung auch Domitian selbst mit der Garde von Rom aufbrach[4]), ist es um so mehr begreiflich, dass die spanischen Legionen Marschbefehl empfingen; indess sind sie sicher, ebenso wie Domitian selbst, zu spät gekommen. So erklärt es sich also auch, dass Plinius nur von dem Marschcommando Traians spricht. — Die Legionen, die Traianus heranführte, waren vermuthlich die *I. adiutrix*[5]) und die *VII gemina*[6]). Von der zweiten steht es durch ein vollkommen sicheres Zeugniss[7]) fest, dass sie in Germanien gewesen ist; es wird nichts hindern dies auf das *bellum Germanicum*[8]) gegen Saturninus zu beziehen. Von der *I adiutrix*

---

nummos a quoquam ad signa deponi, quod L. Antonius apud duarum legionum hiberna res novas moliens fiduciam cepisse etiam ex depositorum summa videbatur.

1) Sueton Dom. 6.

2) Vgl. meine Abhandlung über die Schweiz in römischer Zeit S. 11, wo übrigens nach dem hier Gesagten manches zu berichtigen ist.

3) 9, 84: *cum tua sacrilegos contra, Norbane, furores staret pro domino Caesare sancta fides . . . . . me tibi Vindelicis Raetus narrabat in oris.*

4) Plutarch Aem. Paul. 25. Darauf bezieht sich die Inschrift des Alpinus, der als Präfect der 2. prätorischen Cohorte im '*bellum Germanicum*' die Militärgeschenke empfing (Maffei M. V. 120, 2), da anderweitig feststeht (annali 1830, 262), dass dieser Alpinus in die Zeit Domitians gehört.

5) Von den drei Legionen, die im J. 69 in Spanien standen, der *I adiutrix*, der *VI victrix* und der *X gemina*, sind die beiden letzten schon 70 von dort abberufen worden (Tacitus hist. 4, 68. 5, 14. 19), also die erste wahrscheinlich zunächst dort geblieben.

6) Diese stand nachweislich bereits im J. 79 in Spanien (Grut. 245, 2 = C. I. L. II, 1477) und ist seitdem dort stationär, was natürlich vorübergehende Abwesenheit nicht ausschliesst.

7) Fabretti 140, 149.

8) So heisst dieser Krieg in der Inschrift Orelli 772 sowie in der des Alpinus.

giebt es ein solches Zeugniss nicht; wenn wir dieselbe aber so eben unter den Legionen fanden, die unter Nerva gegen die Sueben an der Donau fochten, so liegt die Vermuthung nahe, dass sie von Obergermanien nicht nach Spanien zurückgegangen ist, wo sich weitere Spuren von ihr nicht finden, sondern bei dem bald nachher ausbrechenden Suebenkrieg an der Donau ihre Verwendung gefunden hat. — Welche Stellung Traianus damals inne hatte, ist nicht gewiss; wahrscheinlich war er Legat einer jener zwei Legionen und führte als ältester Offizier oder auch kraft besonderen Auftrags auf dem Marsch den Oberbefehl über beide[1]. — Der Zeit nach ist der Aufstand des Saturninus nach dem Chattenkrieg und vor dem Beginn der Kriege an der Donau[2] so wie auch vor dem J. 91[3] anzusetzen, vermuthlich mit Tillemont um das J. 88, da Martial in demselben Buch, das dieses Krieges erwähnt, der Säcularspiele gedenkt[4]. Dazu stimmt auch, dass Traianus im J. 91 ordentlicher Consul ward, was vielleicht durch seine bei dieser Gelegenheit bewiesene Tüchtigkeit und Ergebenheit veranlasst worden ist, auf jeden Fall aber später fällt als die bezeichnete Expedition.

BEILAGE C.

ZUR CHRONOLOGIE MARTIALS.

Die ebenso verwickelte wie historisch wichtige Chronologie der Epigramme Martials ist kürzlich von L. Friedländer (in den Königsberger Programmen 1862 und 1865) und H. F. Stobbe (im Philologus Bd. 26 H. 1) erörtert worden. Mit den von Friedländer gefundenen Ergebnissen bin ich im Wesentlichen einverstanden, nicht aber mit den Ansetzungen Stobbes; insbesondere verträgt sich die von diesem

---

1) Wer den Traianus wegen dieser Expedition zum Proconsul in Spanien macht, schreibt von Dingen, die er nicht versteht. Aber auch Legat einer der spanischen Provinzen kann Traian nicht wohl gewesen sein, da die Statthalter nicht ausserhalb derselben verwendet zu werden pflegten. Dagegen giebt eine passende Analogie das Commando des M. Claudius Fronto bei dem armenisch-parthischen Kriege des Verus (Henzen 5478). Traianus war damals Prätorier (Vita Hadr. 1), konnte also füglich eine Legion commandiren.

2) Das zeigt Martial: er erwähnt den Chattenkrieg schon *2*, 2; den Aufstand des Saturninus *4*, 11 (im Rückblick *7*, 7, 3. *9*, 84); die Anfänge des dakischen Krieges in Buch 5 und 6 (1, 22 gehört nicht hieher); die sarmatische Expedition sodann im siebenten Buch.

3) Dio 67, 11 vgl. 12.

4) 4, 1, 7. Tillemont Note 8 über Domitian. L. Friedländer *de temporibus librorum Martialis* (Königsberger Programm 1862) S. 7. 8.

aufgestellte Behauptung, dass Martials Gedichte bis Ende 102 hinabreichen, nicht mit der oben (S. 43) angenommenen Zeit seines Todes. Es wird daher angemessen sein über die Publicationszeit der drei letzten Bücher Martials — die Epigramme aus der Zeit Domitians liegen diesen Untersuchungen fern — hier das Nöthige in möglichster Kürze beizubringen.

Um vom Sicheren auszugehen, ist die Veröffentlichung des elften Buches von beiden Gelehrten ohne Zweifel richtig in den Anfang der Regierung Nervas und zwar in die Zeit der Saturnalien, das heisst in den December des J. 96 gesetzt worden. Nerva hat sein drittes Consulat auf das J. 97 wo nicht angetreten, so doch bereits dazu sich designiren lassen (ep. 4); dem Parthenius, dessen Ermordung durch die Prätorianer Mitte 97 zu der Adoption Traians im Herbst d. J. führte, ist das Buch gewidmet; auf Traian wird mit keinem Worte hingedeutet; das Buch mit seiner selbst bei Martial beispiellosen Frechheit stellt sich ausdrücklich unter den Schutz der Licenz der Saturnalien (ep. 2. 6. 15).

Dass auf das elfte Buch die zweite Bearbeitung des zehnten gefolgt ist [1], haben Friedländer und Stobbe ebenfalls richtig erkannt; wenn aber der letztere die abermalige Herausgabe auf Anfang 99 bestimmt, so dürfte dieselbe vielmehr Anfang oder Mitte 98 zu setzen sein. Nerva kommt nicht mehr vor [2], wohl aber Traian (ep. 6), und es werden sogar einzelne der von diesem ausgegangenen Verfügungen erwähnt [3]; also ist das Buch geschrieben nach Nervas Tod und als Traian nicht mehr blofs Kronprinz war, sondern bereits regierte.

---

1) Dass die uns vorliegende eine solche ist, sagt der Dichter selbst ep. 2 (*nota leges quaedam . . . pars nova maior erit*). Wenn es dagegen 12, 5 heisst: *Longior undecimi nobis decimique libelli artatus labor est et breve mansit* (so nach Haupts einleuchtender Verbesserung statt *rasit*) *opus: plura legant vacui . . . . . . haec lege tu, Caesar: forsan et illa leges*, so hat Stobbe wohl mit Recht dies gefasst als Begleitgedicht zu einem bloss dem Kaiser übersandten Auszug aus den Büchern 10. 11, worin vielleicht die ärgsten Zoten weggelassen waren. Dass das Gedicht 12, 11, durch das Parthenius ersucht wird den '*brevis libellus*' dem Kaiser zu überreichen, mit dem fünften zusammengehört, ist eine wahrscheinliche Vermuthung Stobbes, die er nicht wieder hätte fallen lassen sollen; danach ist also der Kaiser, an den die Sendung ging, Nerva, und fällt dieselbe vor die Ermordung des Parthenius im Laufe des J. 97. Dass diese Abkürzung die vollständigen Bücher nicht ersetzen sollte, sagt der Dichter selbst.

2) Denn ep. 72 auf ihn und nicht auf Traian zu beziehen, sehe ich keinen genügenden Grund.

3) Ep. 24 vgl. mit Plinius paneg. 42. Aber dass der betreffende Erlass erst nach Traians Rückkehr nach Rom ergangen sei, folgt aus Plinius Worten nicht.

Aber dass es vor dem Schluss des Jahres geschrieben ist, geht meines Erachtens daraus mit Bestimmtheit hervor, dass in den einleitenden Gedichten, welche nach Martials Weise immer in der unmittelbaren Gegenwart stehen, Traian noch am Rhein erscheint, während es feststeht, dass derselbe den Winter 97/8 in Germanien am Rhein, den Winter 98/9 in Pannonien an der Donau zugebracht hat. — Dazu passt auch, dass darin das zweite Consulat des Frontinus genannt wird[1]); denn Frontinus erhielt sein zweites Consulat von Nerva[2]), fungirte also entweder im Jahr 98 oder wahrscheinlicher bereits im Jahr 97[3]). Andere chronologische Indicien finde ich nicht[4]). — Dies Buch ist bekanntlich herausgegeben unmittelbar vor Martials Abreise von Rom nach Spanien, welche danach ebenfalls in das J. 98 zu setzen ist; das Geschenk, das Plinius dem Dichter vor seiner Rückkehr in die Heimath machte, gehört wohl gleichfalls in diese Zeit. Hervorgerufen wird dasselbe zunächst sein durch das neunzehnte Epigramm dieses Buches, womit ursprünglich Martial dem Plinius sein elftes Buch übersendet haben mag.

---

[1]) Der Dichter ladet seine Freunde auf mäfsigen Wein ein mit den freilich verdorbenen Worten 10, 48: *lagoena, quae bis Frontino consule prima fuit.* Haupt verbessert *trima fuit* und bemerkt dazu: '*trima* mit Heinsius, der aber *fuit* 'nicht hätte antasten sollen. statt einfach den Jahrgang seines Nomentaners an- 'zugeben, nennt Martialis das jahr in dem er für feinere zungen trinkbar war. 'seitdem ist er noch älter und besser geworden. zwar sagt Athenaeus I f. 27[b] ὁ 'δὲ *Νουμεντανὸς ἀκμάζει ταχὺ καὶ ἀπὸ ἐτῶν πέντε πότιμός ἐστιν*, andere aber 'nahmen es wohl nicht so genau. derselbe Athenaeus sagt vorher vom Sabiner '*ἀπὸ ἐτῶν ἑπτὰ ἐπιτήδειος πίνεσθαι μέχρι πεντεκαίδεκα*, Horatius aber Carm. I '9 *benignius deprome quadrimum Sabina, o Thaliarche, merum diota.* der land- 'mann aber Epod. 2 47 trinkt heurigen.' Da Frontinus nicht der eponyme Consul des Jahres war, so kann er hier nur stehen, weil sein Consulat in die Monate der Lese fiel, vermuthlich in der Weise, dass die Weinlese unter dem Consul Frontinus, als Martialis dieses Epigramm schrieb, die letzte vorhergegangene war und er also die Freunde einladet auf einen an letzter Lese drei Jahre alt und so eben trinkbar gewordenen Wein. War also Frontinus im Herbst 97 zum zweiten Mal Consul, so gehört das Epigramm in den Winter 97/8.

[2]) Plinius paneg. 61.

[3]) Borghesi Bullett. 1853, 187. An 96 ist nicht wohl zu denken, da Nerva die für dieses Jahr von Domitian bereits vollzogenen Designationen schwerlich cassirt hat; auch sind die Consuln für Oct. d. J. bekannt.

[4]) In dem Consul Paulus des zehnten Epigramms erkennt Borghesi (opp. 5, 533) den L. Vettius Paulus *cos. suff.* im J. 81; was an sich schon nicht grosse Wahrscheinlichkeit hat, aber vor allen Dingen desswegen zu verwerfen ist, weil das Epigramm einen *ordinarius* fordert (*laurigeris annum qui fascibus intras*). Da uns die Eponymen der Liste alle wohl bekannt sind und kein passender Paulus

Dass das zwölfte und letzte Buch der Epigramme in Spanien und nach dreijähriger Pause[1]) publicirt ist, sagt der Dichter in der Vorrede. Es führt dies, wenn man dabei von der Umarbeitung des zehnten Buches absieht, auf den Schluss des J. 99; wenn man die zweite Ausgabe des zehnten Buches mit in Ansatz bringt, auf das J. 101. Die letztere Annahme hat schon an sich die gröſsere Wahrscheinlichkeit für sich, da nach der Angabe des Dichters das zehnte Buch in zweiter Bearbeitung zum gröſseren Theil aus neuen Epigrammen bestand. Sie ist aber auch die einzige, die sich mit den sonstigen chronologischen Merkmalen in Einklang bringen lässt. — Dieses Buch, von dem bereits alternden Dichter in Spanien zur Feier der Ankunft eines hauptstädtischen Freundes in wenigen Tagen (*paucissimis diebus*) zusammengestellt, trägt einen anderen Charakter als die übrigen; es steht weniger unmittelbar in der Gegenwart und enthält manche Epigramme aus früherer Zeit — so neben einem auf Traian (ep. 8) auch solche auf Nerva (ep. 6 vgl. 5) und Parthenius (ep. 12). Die Zeit der Herausgabe hängt im Wesentlichen ab von dem im dritten Epigramme erwähnten Consulat des Stella[2]). Dieser, bei Statius und Martial öfter genannt als Dichter, daneben auch als Quindecimvir *sacris faciundis* und bereits unter Domitian als Aussicht habend auf das Consulat[3]), ist sicher nicht verschieden von dem L. Arruntius Stella, der nach einem bekannten Patronatsdecret der Gemeinde Ferentinum[4]) mit L. Iulius Marinus am 19. Oct. eines der früheren Jahre Traians, bevor dieser den Titel Dacicus annahm, also vor dem J. 103, die consularischen Fasces geführt hat. Die nähere

---

sich darin findet, so bleibt nichts übrig als die Annahme, dass Martialis hier nicht den wirklichen Namen gesetzt hat. Auch begreift man wohl, warum gerade dieser Paulus des Martialis, der schäbige und mit seiner Servilität den Clienten Concurrenz machende reiche und vornehme Mann, ausnahmsweise pseudonym ist. Chronologisch ist auf keinen Fall etwas mit ihm anzufangen.

[1]) Stobbe fasst die *contumacissima triennii desidia* vom dreijährigen Verweilen in der Provinz; aber die *contumacia* des Dichters liegt nicht darin, dass er in Bilbilis lebt, sondern darin, dass er den Ladungen der Muse widerstrebend feiert. Noch willkürlicher ist die Annahme, dass das Dedicationsschreiben vor diesem Buch einer älteren und kürzeren, nicht der uns vorliegenden Bearbeitung angehört.

[2]) *Ibis . . . Romam nunc peregrine liber . . . . gradiere Subura, atria sunt illic consulis alta mei; laurigeros habitat facundus Stella penates.*

[3]) Statius silv. 1, 2, 178. Martial 9, 42.

[4]) Orelli 784. Die richtige Beziehung dieses Decrets haben Borghesi Bullett. 1844, 126 und Henzen Annali 1844, 40 dargethan.

Feststellung dieses Jahres kann nur daraus entnommen werden, dass jener Ehrenbeschluss gefasst wird in Folge des auf die neue Alimentarinstitution bezüglichen Amtes, das Traian dem T. Pomponius Bassus übertrug. Die Institution selbst geht, wie schon gesagt ward (S. 101), auf Nerva zurück; Traian scheint sie erst nach seinem Eintreffen in Italien in der zweiten Hälfte des J. 99 energisch in die Hand genommen zu haben[1]. Die Ernennung des Bassus zu dem fraglichen Amte kann auf keinen Fall vor die zweite Hälfte des J. 100 gesetzt werden, theils weil vor Bassus schon Cornelius Gallicanus in derselben Gegend die gleiche amtliche Stellung bekleidet[2], theils

[1] Darauf führen der Panegyricus des Plinius und Dio. Henzen ann. 1844, 11. 12.

[2] Borghesi Bullett. a. a. O. und nach ihm Henzen a. a. O. S. 40 meinen, dass Gallicanus vielmehr auf Bassus gefolgt sei, aber gewiss mit Unrecht. Dass die am Schluss der Tafel von Veleia verzeichnete *obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum* älter ist als die Haupturkunde, ist evident, da in jener Traianus bloss *Germanicus*, in dieser *Germanicus Dacicus* heisst, auch in dieser jene mehrfach vorausgesetzt wird (Henzen ann. 1844, 12). Die Haupturkunde aber setzt nicht blofs die durch Gallicanus, sondern auch die durch Pomponius Bassus abgeschlossenen Alimentarverpfändungen voraus (3, 12. 53) und nennt diesen in zweiter Stelle (3, 12: *deducto vectigali et is quae ante Cornelius Gallicanus et Pomponius Bassus obligaverunt*), wofür doch nicht wohl ein anderes Moment als die Zeitfolge bestimmend gewesen sein kann. Auch war Cornelius Gallicanus bereits im J. 83 prätorischer Legat, also sechzehn Jahre später ein Mann in vorgerücktem Alter, wie er für diesen Posten gefordert wird. — Uebrigens fehlt es bis jetzt noch an einer bestimmten Auskunft über die Beschaffenheit der von Gallicanus und Bassus bekleideten Posten. Borghesi und Henzen nehmen an, dass Traian sie als *praefecti alimentorum* mit der Fundirung dieser Stiftungen in Italien beauftragt hat, so dass diese Präfecten nicht, wie die späteren des Alimentarwesens, auf einen der durch die italische Wegeordnung gegebenen Sprengel (vgl. Dig. 32, 41, 5: *fundum in Appia*) beschränkt gewesen seien. Dafür spricht allerdings die allgemeine Formel des ferentinatischen Decrets (*demandata cura ab imp., qua aeternitati Italiae suae prospexit*) so wie der Umstand, dass Bassus sowohl in Veleia wie in Ferentinum in dieser Beziehung thätig gewesen zu sein scheint. Andrerseits aber steht es fest, dass die Fundirung der Alimentarstiftungen gruppenweise erfolgte und es scheint damit die Annahme sehr nahe gelegt, dass, je nachdem die dafür bestimmten Capitalien flüssig wurden, die verschiedenen Regionen Italiens dergleichen Stiftungen erhielten und also die Verknüpfung dieser Geschäfte mit der Wegecuratel nicht erst für die Beaufsichtigung dieser Stiftungen eingeführt worden ist, sondern schon von der Gründung selbst herrührt. Damit könnte man weiter in Verbindung bringen, dass wir unter Traian einen Curator der aemilischen Strasse nicht, wie sonst durchaus, prätorischen, sondern consularischen Ranges finden (S. 47 A. 3); das würde sich erklären, wenn damals mit dieser Curatel das wichtige Geschäft der Fundirung der Alimentarstiftungen verbunden war. Eine sichere Entscheidung

und hauptsächlich, weil Bassus nachweislich noch wenigstens am Ende des J. 99 als kaiserlicher Legat von Kappadokien und Galatien fungirt hat[1]). Somit erfolgte die Bekleidung des Bassus mit dem Alimentaramt nicht vor Ende 100 und wahrscheinlicher erst in dem J. 101. Das Consulat des Stella und Marinus kann hienach, da im J. 100 zwischen den Consulaten des Plinius und Tertullus im Sept. und des Aelianus und Sacerdos im Dec. sich ein weiteres Consulpaar nicht einschieben lässt, frühestens in das J. 101 gesetzt werden. Andrerseits aber wird auch an diesem festzuhalten sein;

---

wird wohl erst dann sich geben lassen, wenn der Amtstitel des Bassus oder des Gallicanus irgendwo zum Vorschein kommen sollte.

[1]) Ueber T. Pomponius Bassus als Legaten von Kappadokien und Galatien hat G. Perrot (*de Galatia provincia Romana* Paris 1867 p. 110 fg.) die erhaltenen Nachrichten verständig zusammengestellt. Es giebt von ihm eine Inschrift aus der Gegend von Ankyra (Bullett. 1862 p. 68 = C. I. L. III, 309), welche dem Traian die Titel *trib. pot. p. p. cos. II* beilegt, also, da Traian im J. 98 zum zweiten, im J. 100 zum dritten Mal Consul war, dem J. 98 oder 99 angehört; ferner eine beträchtliche Anzahl von Münzen (Eckhel 3, 190; Mionnet 4, 412, 33—35. 413, 45. S. 7, 665, 35. 36. 669, 57. 58; Borghesi Bullett. 1844, 126 und opp. 2, 16). In Beziehung auf diese habe ich mich der Unterstützung der ersten Autorität auf diesem Gebiet, des Hrn. Waddington, zu erfreuen gehabt und gebe im folgenden das Wesentliche seiner durchaus auf Autopsie der fraglichen Münzen beruhenden Mittheilungen wieder. *Pour ce qui regarde les médailles de Pomponius Bassus, celle de l'année* ΙΔ *de Domitien n'est pas d'une lecture certaine; l'exemplaire décrit par Mionnet me semble plutôt se lire* ΙЄ. — *La date* ΙЄ *de Domitien est certaine. — Celle de Nerva est certaine. — La pièce de Trajan, frappée a Césarée* (*Mionnet Cappad. n.* 45) *avec* ЄΠΙ·ΒΑϹϹΟΥ·ЄΤ·Γ, *Mont-Argée, se trouve au Cabinet: la lecture en est certaine.* Die Münzen dieses Statthalters reichen also vom 15. Jahre Domitians bis zum dritten Traians; es fragt sich indess weiter, von welchem Neujahr diese Jahre zählen. Nach der von Eckhel und Ideler gebilligten Ansetzung Belleys (*mém. de l'Acad. des inscr.* t. 35 p. 628) beginnt das kappadokische Kaiserjahr mit dem 13. Dec.; Waddington dagegen setzt dessen Anfang auf den 22. Sept. Er bemerkt, dass die höchsten auf den Münzen von Caesarea begegnenden Ziffern seien für Titus III; für Domitian XV; für Antoninus Pius XXIV; für L. Verus VII; für Septimius Severus XVIII; für Macrinus II. *Ces monnaies de Macrin,* fügt Waddington hinzu, *qui sont assez nombreuses pour la seconde année, tandis que je n'en connais pas pour la première, montrent qu'on comptait probablement à partir de l'equinoxe d'automne, commencement habituel de l'année en Asie Mineure.* Dass für Pius (10. Juli 138 bis 7. März 161) 24 Jahre gezählt werden, setzt wenigstens das ausser Zweifel, dass das Neujahr zwischen den 10. Juli und den 7. März ällt. Danach würde Traians drittes Regierungsjahr, wenn als das erste der Zeitraum von c. 28. Jan. bis 22. Sept. 98 betrachtet wird, vom 22. Sept. 99 bis zum 21. Sept. 100 laufen.

denn während anderweitig dieser Ansetzung nichts im Wege steht [1]), lässt sich die Angabe Martials in Betreff der dreijährigen Pause nur unter dieser Voraussetzung aufrecht halten. Dass Stella das Consulat schon wirklich angetreten hatte, als Martial sein Buch nach Rom sandte, ist nicht erforderlich; es genügt, dass die Designation erfolgt war; und da die Herausgabe des Buches im Winter oder im Frühling erfolgt zu sein scheint [2]), so wird man dieselbe in die ersten Monate des J. 101 setzen dürfen, nachdem die Namen der am 7. Jan. 101 designirten Consuln in Spanien bekannt geworden waren. — Dazu stimmt recht wohl, dass Bassus in dem vierten im J. 105 herausgegebenen Buche des Plinius als ein bejahrter Mann geschildert wird, der nach rühmlicher Amtsführung sich von den Geschäften zurückgezogen hat [3]); vermuthlich war er kurz vorher von der Leitung des Alimentarwesens zurückgetreten.

Ist also das letzte von Martial herausgegebene Buch im Frühling des Jahres 101 erschienen, so hindert nichts seinen Tod, wie oben geschehen, in eben dieses Jahr zu setzen.

BEILAGE D.

DIE ORDENTLICHEN CONSULN DER J. 103. 104.

Die traianische Chronologie hat Borghesi in seinen neuesten Untersuchungen in der Weise aufgefasst, dass als erstes Regierungsjahr der Zeitraum von seiner Ernennung zum Mitregenten Herbst 97 bis zum Tode Nervas Ende Jan. 98 betrachtet und sodann von diesem Todestage an die Jahre weiter gezählt werden, so dass der Kaiser bei seinem Tode im August 117 im 21. Regierungsjahre stand. Diese Zählung wird jetzt allgemein als die richtige betrachtet und auch von mir ist dies noch in diesen Blättern (2, 61) kürzlich geschehen. Indess ist es mir seitdem sehr zweifelhaft geworden, ob nicht bereits Traian, wie sicher sein Nachfolger that, seine Regie-

---

[1]) Borghesi setzt das Consulat des Stella in 102, es scheint aus keinem anderen Grunde, als weil er für 101 bereits sechs andere Consuln nachweisen zu können meinte. Aber abgesehen davon, dass dieselben gröfstentheils mit Unrecht in dieses Jahr gestellt sind, steht es nichts weniger als fest, dass das Consulat in dieser Epoche nicht bereits drei- oder zweimonatlich war, also acht oder zwölf Consuln auf das Jahr kommen.

[2]) Ep. 1: *hora nec aestiva est.*

[3]) 4, 23: *ita senescere oportet virum, qui magistratus amplissimos gesserit, exercitus rexerit totumque se rei publicae quamdiu decebat obtulerit.*

rungsjahre vielmehr vom 1. Jan. an, also die Zeit von Herbst bis Ende 97 als das erste gezählt hat. Der effective Unterschied beider Ansätze ist, wie man sieht, nur gering; ausser im Januar fallen sie im Ergebniss immer zusammen. Doch verdient der Gegenstand wohl eine eingehende Erörterung, da er mit einigen der verwickeltsten chronologischen Fragen dieser Epoche in engem Zusammenhang steht.

Ueber wenige Jahre in der römischen Zeittafel herrscht so viel Streit wie über die Jahre 103 und 104. In unseren handschriftlichen Listen sind dieselben also verzeichnet:

Chronograph von 354:	Idatius:	Paschalchronik:	Prosper:
103 *Traiano V et Maximo II.*	*Traiano V et Maximo.*	*Τραιανοῦ Αὐγούστου τὸ δ' καὶ Μαξίμου.*	*Traiano VI et Maximo.* *Senecione III et Sura II.*
104 *Surano II et Marcello.*	*Suburano II et Marcello.*	*Συριανοῦ τὸ β' καὶ Μαρκέλλου.*	*Urbano et Marcello.*

Sehen wir, wie billig, von den Ausschreibern des Prosper, Cassiodorius und anderen späteren Chronisten, ab und zählen Idatius und die Paschalchronik als aus derselben Quelle geflossen nur einmal, so bleiben immer noch drei, nach allen sonstigen Anzeichen wesentlich von einander unabhängige Verzeichnisse, von denen zwar das des Prosper arg interpolirt ist — wie denn auch hier zwischen 103 und 104 ein gefälschtes Consulat steht —, dagegen das erste und im Ganzen auch das zweite sonst sich durchaus als glaubwürdig erweisen. Von diesen hier durchaus übereinstimmenden Zeugnissen in wesentlichen Stücken und namentlich in der Reihenfolge der Consulate abzuweichen, ist im äussersten Grade bedenklich oder vielmehr schlechterdings unzulässig. Nichts desto weniger geschieht dies jetzt durchaus in der Weise, dass man Traians fünftes Consulat in 104 statt 103 und umgekehrt die für 104 angegebenen Eponymen in das J. 103 versetzt. Die Urheber dieses kühnen Platzwechsels sind Noris und Fabretti, insbesondere auf Grund einer Münze, in der Traian *Germ. Dacicus tr. p. VII imp. IIII cos. IIII des. V p. p.* heisst und die allerdings mit der überlieferten Liste in keiner Weise in Einklang zu bringen ist; denn wenn Traian das fünfte Consulat 103 übernahm, so kam ihm als *cos. des. V*, das heisst in der zweiten Hälfte des J. 102, nach jeder Rechnung die sechste, nicht die siebente tribunicische Gewalt zu. Aber die Münze ist nichts weniger als gut beglaubigt: sie steht bei Eckhel und noch bei Cohen auf die Autorität von

Vaillant[1]) und wird ohne Zweifel bei Seite zu werfen sein[2]). — Gröfsere Schwierigkeit als diese Münze macht eine erst in diesem Jahrhundert in England zum Vorschein gekommene Urkunde, der schon oben (S. 42) erwähnte Soldatenabschied vom 19. Jan. *M'. Laberio Maximo II Q. Glitio Atilio Agricola II cos.*, in dem der Kaiser bezeichnet ist als *Germanicus Dacicus trib. pot. VII imp. IIII cos. V.* Offenbar ist dies das in unseren Listen mit *Traiano V et Maximo II* bezeichnete Jahr; wir sehen hier, dass der Kaiser bereits vor dem 19. Jan. niedergelegt und seinen tapferen Waffengefährten Glitius Agricola an seine Stelle gesetzt hatte, während der andere Eponyme, der nicht minder ausgezeichnete General Laberius Maximus, aus der zweiten in die erste Stelle eingerückt war. Sowohl die ältere Annahme, die Traians tribunicische Gewalt von Herbst zu Herbst zählte, als auch die spätere und der Wahrheit näher kommende, die ihn die Jahre seiner Alleinherrschaft von Nervas Tode an zählen liess, fanden in diesem Document die unumstöfsliche Bestätigung der von Noris vorgeschlagenen Inversion[3]), und nach ihren Ansätzen folgerichtig; denn die siebente tribunicische Gewalt lief für jene vom Herbst 103 bis Herbst 104, für diese von Ende Jan. 103 bis Ende Jan. 104 und

---

[1]) Eckhel 6, 415; Cohen *méd. des emp.* 2, 85 n. 539. Allerdings sahen diese Münze auch Noris, Fabretti und Masson, der sie sogar selbst besafs (J. 102 § 2); aber sie können, wie auch Eckhel nicht leugnet, durch falsche oder verfälschte Exemplare getäuscht worden sein. Waddington, den ich wegen dieser Münze befragt habe, hat sie ebenfalls nicht gesehen und bezeichnet sie als verdächtig. — Die unzweifelhaften Münzaufschriften *Germ. tr. p. VI imp. IIII cos. IIII des. V* und *Germ. Dac. tr. p. VII imp. IIII cos. V* sind in Ordnung. In der ersteren Aufschrift giebt zwar Cohen p. 57 n. 354 für eine der drei Varietäten (mit der sitzenden Fortuna) *TR · P · VII* statt *TR · P · VI* nach dem Exemplar des Pariser Kabinets; aber Elberling (*publications de la soc. de Luxembourg* 20, 131) bemerkt dagegen: 'mein Exemplar hat deutlich *VI*; dann folgt eine Schleife, 'die man leicht für ein zweites *I* halten kann'. Cohen hat dem freilich widersprochen und versichert, dass das Pariser Exemplar unzweifelhaft *TR P VII* habe (daselbst 22, 53). Indess die Münze würde in diesem Fall vereinzelt unter lauter gleichartigen mit *TR · P · VI* stehen und überdies das einzige Denkmal sein, wo *Dacicus* neben der *tr. pot. VII* fehlt, so dass man guten Grund hat bei Elberlings Lesung stehen zu bleiben und, wenn auch die von Cohen richtig sein sollte, darin einen Stempelfehler zu erkennen.

[2]) Die Inschrift Orelli 783, auf die Eckhel sich weiter stützt, macht keine Schwierigkeit mehr, seitdem der Anfang des sechsten tribunicischen Jahres nicht, wie Eckhel that, in den Herbst, sondern in den Januar des J. 102 gesetzt ist.

[3]) So z. B. Borghesi in den gesammelten Schriften 3 p. 70 und viele Andere.

es konnte also das Datum des 19. Jan. *tr. pot. VII* nur auf 104 bezogen werden. Dies ist auch die Ursache, weshalb diese Hypothese bei allem Schwanken über die traianische Chronologie unwandelbar festgehalten worden ist. Allein die unübersteigliche Schwierigkeit jener Umstellung bleibt dabei bestehen; diese wird nur vermieden, wenn man Traians zweite tribunicische Gewalt vom 1. Jan. 98 und somit die siebente vom 1. Jan. 103 an zählt. Alsdann ist von dieser Seite alles in Ordnung. Doch darf nicht verschwiegen werden, dass hiebei andere, wenngleich bei weitem geringere Schwierigkeiten sich erheben. Einmal liegt unleugbar ein Anstofs in der Incongruenz der tribunicischen Jahre zweier gleichzeitig die tribunicische Gewalt führenden Herrscher: Tiberius sowohl wie Titus haben als Caesaren ihre tribunicische Gewalt von demselben Kalendertag gezählt wie Augustus und Vespasian. Allein dieselbe Incongruenz besteht für Nero[1]) und man begreift die Ursache dieser Verschiedenheit. Die Bekleidung von Tiberius und Titus mit der Mitregentschaft erfolgte nicht im Drang der Umstände und konnte also sehr wohl, wie es an sich natürlich war, auf den Antrittstag des regierenden Kaisers gelegt werden; anders dagegen verhielt es sich bei der gleichartigen Erhebung Neros und Nerva gar hatte alle Ursache diejenige Traians, nachdem er sie im Spätherbst 97 beschlossen hatte, nicht bis zum 18. Sept. 98 zu verschieben. Vor allen Dingen aber ist diese Incongruenz eine unabweisliche Thatsache und vermag keine Combination Nervas und Traians tribunicische Gewalten auf denselben Antrittstag zu bringen. — Ein ernsteres Bedenken erwecken die Namen der beiden Consuln, die die Listen für das J. 104 nennen. Von diesen ist der erste unzweifelhaft derjenige Suburanus, den nach Plinius[2]) Kaiser Traian eine zuerst von L. Iulius Ursus Servianus (*cos. II* 102) entschiedene Criminalsache nochmals zu untersuchen anwies; der Name ist bei Idatius richtig überliefert, anderswo in Urbanus, Surianus, Suranus verdorben[3]). In dem zweiten erkannte Borghesi den L. Neratius Marcellus, den Bruder des

[1]) Hermes 1, 58.
[2]) ep. 7, 6, 10. 11.
[3]) Borghesi schrieb früher (Bullett. 1851, 35) dem Jahre 103 das zweite Consulat des L. Licinius Sura zu, so dass dieser, der unzweifelhaft dreimal Consul gewesen ist, die drei ordentlichen Consulate 102. 103. 107 bekleidet hätte. Allein spätere Funde zeigten, wie er selbst noch anerkannt hat (Annali 1860, 440), dass Sura im J. 102 *cos. II,* im J. 107 *cos. III,* sein erstes Consulat aber kein ordentliches gewesen und dessen Jahr uns nicht bekannt ist.

bekannten Juristen Neratius Priscus, was zu dem von Marcellus im J. 129 bekleideten zweiten Consulat sehr gut passt und auch sonst alle Wahrscheinlichkeit für sich zu haben schien. Allein mit dem oben Gesagten ist es nicht in Einklang zu bringen. Denn eben jenes englische Diplom nennt als Legaten von Britannien den L. Neratius Marcellus; ist dessen Datum, wie eben gezeigt ward, der 19. Jan. 103, so kann der Marcellus, der am 1. Jan. 104 und zwar damals zuerst die Fasces geführt hat, nicht mit jenem Legaten identisch sein, falls man nicht gegen alle Wahrscheinlichkeit annehmen will, dass Traian das Obercommando der britannischen Legionen einem Prätorier übertragen habe. Man wird also auf die Combination dieser beiden Marcelli verzichten müssen; was gewiss, zumal bei einem in so vielen vornehmen Geschlechtern gebräuchlichen Beinamen, weit minder bedenklich ist als jenes Durcheinanderwerfen glaubwürdiger und mit einander übereinstimmender Listen.

Trifft diese Erörterung das Richtige, so folgt weiter, dass überhaupt neben Traians *tr. pot. III* (J. 99) nur das zweite, nicht auch das dritte; neben *tr. pot. IV* (J. 100) nur das dritte, nicht das vierte; neben *tr. pot. VI* (J. 102) nur das vierte, nicht das fünfte; neben *tr. pot. XV* (J. 111) nur das fünfte, nicht das sechste Consulat Traians statthaft ist. Dass unter der grossen Zahl der Inschriften Traians einige begegnen, die gegen diese Regel zu fehlen scheinen, kann nicht befremden; indess die derartigen mir bis jetzt bekannten Steine[1]) sind alle von der Art, dass ihre Lesung keineswegs hinreichend gesichert ist. Fortgesetzte kritische Sichtung des vorliegenden reichlichen, aber bis jetzt wenig zuverlässigen Materials kann hier allein zu sicheren Ergebnissen führen.

Als Corollarium des Gesagten ergiebt sich, dass der erste dacische Krieg, der im J. 101 begann, nicht erst 103, sondern bereits 102 zu Ende kam. Wir finden in den älteren Denkmälern dieses Jahres (*trib. pot. VI*) Traian noch bezeichnet als *imp. II*[2]), welcher Titel ihm und Nerva zugleich im J. 97 erworben wurde (S. 117); bis dahin also hatte Traian als Kaiser noch keine militärischen Erfolge errungen. Die Bezeichnung *imp. IIII* erscheint zuerst auf Münzen mit *tr. p. VI cos. IIII*

[1]) In der Inschrift Grut. 246, 7 = C. I. L. II, 2352 hat die alte Ueberlieferung *trib. pot. IIII cos. IIII*, aber Nic. Antonio las blofs *co* . . . . Auch in den Inschriften aus *tr. pot. XV* I. N. 2487 . 6261 schwankt die Lesung.

[2]) *I . N* . 6262 . 6268 = Orelli 783.

des. V[1]), die also sicher der zweiten Hälfte des Jahres 102 angehören; und die Uebernahme des Consulats am 1. Jan. 103 ist, da Traian dasselbe nicht abwesend zu verwalten pflegte, ein sicherer Beweis dafür, dass er damals in Rom zurück war. Eben darauf führt mit nicht minderer Bestimmtheit die Auszeichnung der unter ihm commandirenden Generale Laberius Maximus und Glitius Agricola durch die Iteration des Consulats im J. 103. — Hiernach würde es an sich in der Ordnung sein, dass Traianus den Titel *Dacicus* bereits Ende 102 übernahm; und wenn die Münzen[2]) echt sind, auf denen er diesen Titel neben *cos. IIII* führt, wird man dies festhalten müssen. Indess dagegen spricht, dass die alexandrinischen Münzen aus dem sechsten Jahre Traians nach ägyptischer Rechnung, das heisst 29. Aug. 102 bis 28. Aug. 103, den Kaiser blos *Germanicus* nennen[3]) und dass es meines Wissens keine sichere Inschrift giebt, die den Titel *Dacicus* mit dem vierten Consulat verbindet. Unsere numismatischen Freunde werden uns daher einen wesentlichen Dienst leisten, wenn sie die keines Falls ausser Zweifel stehende Echtheit jener Münzen einer gründlichen Untersuchung unterziehen. Uebrigens ist auf die Frage, wann der erste dacische Krieg endigte und Traian zurückkam, die Feststellung der Epoche, von wo an er den Titel *Dacicus* führt, nicht weiter von Einfluss; nach Traians sonstigem Verfahren ist es wohl begreiflich, dass er nicht auf die erste dessfällige Bitte des Senats den neuen Siegestitel annahm. — Der zweite dacische Krieg begann sodann wahrscheinlich 105 und endigte 107; wenigstens sind es die Inschriften aus diesem Jahre (*tr. p. XI*), die zuerst den Titel *imp. VI* zeigen, ohne Zweifel wegen der kurz vorher erfochtenen Siege in Arabien und Dacien[4]).

Noch mag bemerkt werden, dass Nerva nach den glaubwürdigsten Zeugnissen die tribunicische Gewalt vom Tage seines Regierungs-

[1]) Eckhel 6, 415. Denkmäler mit *imp. III* fehlen und wir wissen nicht einmal, welcher andere Sieg neben dem dacischen Traian in dieser Zeit zu Theil ward.

[2]) Cohen *méd. des emp.* 2, 15 n. 78. 79 nach Wiczay und Eckhel.

[3]) Eckhel 6, 414.

[4]) Freilich fehlen uns bis jetzt Inschriften mit *imp. V* (denn die der Brücke von Alcantara kommt aus besonderen Gründen nicht in Betracht) und ebenso meines Wissens Inschriften mit der Ziffer des J. 106 (*trib. pot. X*); die Möglichkeit ist also nicht ausgeschlossen, dass dieser zweite Krieg schon im J. 106 zu Ende kam. Vgl. oben S. 49.

antritts 18. Sept. 96, also bei seinem Tode Ende Jan. 98 die zweite gezählt hat. Dahin gehören zahlreiche Münzen mit *tr. p. II imp. II cos. IIII*[1]) und ähnliche Inschriften[2]), welche des Consulats wegen sicher in das J. 98 fallen. Doch giebt es vielleicht auch Inschriften aus diesem Jahr mit der *tr. p. III*: so führt für die jetzt verlorene Inschrift vom Forum des Nerva die bessere Ueberlieferung auf *trib. potest. III imp. II cos. IIII* und auch ein Meilenstein aus den pontinischen Sümpfen scheint die gleichen Ziffern aufzuweisen[3]). Sollten diese Ziffern sich ebenfalls als authentisch ausweisen, so wird angenommen werden müssen, dass entweder schon Nerva selbst in seiner letzten Zeit beide Rechnungen neben einander angewandt oder vielmehr, dass Traian, wo er nach Nervas Tode die von diesem angefangenen Bauten mit dessen Namen bezeichnete, sich dabei der von ihm selbst befolgten Zählweise der Regierungsjahre bedient, also Nerva vom 1. Jan. 98 an die dritte tribunicische Gewalt beigelegt hat. Die Incongruenz der tribunicischen Jahre des Regenten und des Mitregenten konnte eine solche nachträgliche Ausgleichung allerdings herbeiführen.

Diese Auseinandersetzung war geschrieben, als mir Herr Waddington den Anfang einer vor kurzem von dem englischen Architekten Herrn Wood in Ephesos gefundenen Inschrift mittheilte, die endlich die vollständigen Namen der Ordinarien des J. 104 authentisch feststellt. Die Datirung lautet: *Σέξτῳ Ἀττίῳ Σουβουρανῷ τὸ β', Μάρκῳ Ἀσινίῳ Μαρκέλλῳ ὑπάτοις πρὸ η̄ (?) καλανδῶν Μαρτίων.* Hiedurch ist es zur Gewissheit geworden, dass der Consul Marcellus des J. 104 von dem Legaten von Britannien 103 L. Neratius Marcellus durchaus verschieden ist. — Was die beiden jetzt mit ihren ganzen Namen bekannten Personen anlangt, so weiss ich über Sex. Attius Suburanus dem oben Gesagten nichts beizufügen. M. Asinius Marcellus ist ohne Zweifel ein Sohn oder Enkel des gleich-

---

[1]) Eckhel 6, 409.

[2]) Eine von diesen (Labus epigr. Bresc. p. 4) habe ich in Brescia selbst gesehen.

[3]) Orelli 19. 780 und dazu Henzen p. 1. 77, besonders aber Rossi *le antiche raccolte* p. 48 fg.

namigen Consuls 54 n. Chr.[1]); im Uebrigen wird auch er meines Wissens nicht weiter genannt.

BEILAGE E.

DIE ADOPTIONEN DES CAMILLUS SCRIBONIANUS UND DES KAISERS NERO.

Unter den S. 72 aufgeführten Fällen doppelten Geschlechtsnamens aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. wird man den Consul des J. 32 n. Chr. vermisst haben, der nach Borghesi[2]) M. Furius Camillus Arruntius, später auch noch Scribonianus hiess und der leibliche Sohn des Consuls 6 n. Chr. L. Arruntius, der Adoptivsohn des Consuls 8 n. Chr. M. Furius Camillus gewesen sein soll. Aber die Ueberlieferung führt zu anderen Ergebnissen. Wo Camillus als Consul des J. 32 n. Chr. auf gleichzeitigen Documenten genannt wird und sein Name nicht gelöscht oder weggelassen ist[3]), heisst er *Camillus Arruntius*[4]) und ebenso in der Datirung bei Sueton[5]); dieselben beiden Namen müssen auch in den später gangbaren Consularfasten gestanden haben, da unsere abgekürzten Listen, die bekanntlich den letzten Namen der vollständigen Tafel auszuwählen pflegen, diesen Consul nicht anders kennen als unter dem Namen Arruntius[6]). Dagegen heisst er in den neugefundenen Arvalacten vom J. 38[7]), in denen er fünfmal genannt ist, beständig *M. Furius Camillus* und diese Benennung kehrt wieder auf einem schon länger bekannten Fragment derselben, welches seine Nomination an die Stelle seines gleichnamigen Vaters betrifft und nach Vergleichung der neu gefundenen Tafel auf den Kaiser Caligula und das J. 37 bezogen werden muss[8]). In der Erzählung heisst er

---

[1]) Ausführlich handelt über ihn und sein Geschlecht Borghesi opp. 3, 350 fg.

[2]) *Annali dell' Instituto* 1850, 308. Ihm folgt Nipperdey zu Tacitus 6, 1.

[3]) So Orelli 689. 4033.

[4]) So die Tessera C. I. L. I, 769 = Henzen 6165 und die Inschriften I. N. 2270. 4607.

[5]) Otho 2.

[6]) Chronograph von 354: *Arruntio*. Idatius: *Aruntillo*. Paschalchronik: *Ἀρουντίου*. Bei Prosper und seinen Ausschreibern fehlt dies Consulat.

[7]) Henzen *annali* 1867, 229 Z. 4. 13. 20. 27. 37.

[8]) Marini Taf. XII: *[Imp. C. Caesar August]us Germanicus [p. p. fratribus Arvalibus collegis] suis [salutem. In locum M. Furii] Camilli M. Fu[rium Camillum filium fratrem Arv]alem collegam [vobis nomino]*. Die Ergänzungen rühren wesentlich von Marini her, nur dass er das Bruchstück auf Claudius be-

bei den Historikern, sowohl wo seines Consulats wie wo seiner Statthalterschaft in Illyricum und seines Todes (42 n. Chr.) gedacht wird, *Furius Camillus Scribonianus*[1]), auch Camillus Scribonianus[2]) oder blofs Camillus[3]) oder blofs Scribonianus[4]); sein Sohn bei Tacitus[5]) Furius Scribonianus. — Hienach fehlt es durchaus an Beweisen dafür, dass Camillus die beiden Gentilicia gleichzeitig geführt hat; nach den damals noch bestehenden Regeln wird man vielmehr annehmen müssen, dass er im J. 32 sich Camillus Arruntius, im J. 37 und später M. Furius Camillus genannt hat. Vermuthlich war er der leibliche Sohn des Consuls 8 n. Chr., Proconsuls von Africa 18 n. Chr.[6]) M. Furius P. f. P. n. Camillus, dessen Tod nach dem oben Gesagten wahrscheinlich im J. 37 erfolgte[7]), und wurde sodann adoptirt von L. Arruntius, der durch Vermögen wie durch Ansehen in den späteren Jahren des Augustus und den früheren des Tiberius fast den ersten Platz im Staate einnahm[8]) und wohl in der Lage war den Sprössling eines altpatricischen Geschlechts an Kindesstatt zu gewinnen. Dass der Adoptirte sein Geschlechtscognomen nicht als Cognomen, sondern als Pränomen fortführte, ist gegen die Regel, dass die Adoption dem

---

zogen hat. Da der jüngere Camillus schon im Jan. 38 als Arvale fungirt, Caligula aber am 18. März 37 den Thron bestieg, so gehört das Fragment, in dem vor diesem Briefe des Opfers vom 17. Mai und davor einer Cooptation (vielleicht derjenigen des neuen Kaisers) Erwähnung geschieht, in das Jahr 37. Dass der ältere Camillus nicht zu den Opfern des Tiberius gehörte, deutet Tacitus (2, 52 a. E.) an; wahrscheinlich starb er nach Tiberius, da Tacitus in dem erhaltenen Theile der Annalen seines Todes nicht erwähnt. — Vgl. auch Henzen 6290: *Thalamus M. Furi Camilli ab horr(eis)*.

1) Sueton Claud. 13; Dio 60, 15.

2) Tacitus ann. 6, 1; Dio 58, 17.

3) Tacitus ann. 12, 52; Sueton Claud. 35, Oth. 1.; Dio 60, 15. 16.

4) Tacitus hist. 1, 89. 2, 75; Plinius ep. 3, 16.

5) Ann. 12, 52.

6) Tacitus ann. 2, 52.

7) Ein anderer Sohn desselben ist, nach Borghesis Vermuthung, derjenige L. Furius M. F. Camillus, der, seiner Grabschrift (Grut. 912, 8) zufolge, zwölfjährig starb; eine Tochter die vor der Vermählung, vermuthlich gegen Ende der Regierung Augusts, gestorbene Braut des Claudius, die auf einer Inschrift (Orelli 716) *Medullina Camilli*, bei Sueton (Claud. 26) *Livia Medullina*, *cui cognomen et Camillae erat*, *e genere antiquo dictatoris* heisst. Doch ist weder klar, warum sie auf der Inschrift *Camilli* statt *Camilli f.*, noch warum sie bei Sueton *Livia* heisst.

8) Tacitus ann. 1, 13 und sonst.

Kinde den Vornamen des Adoptivvaters giebt, aber in diesem Falle wohl erklärlich, da die Arruntier zu den eines Cognomen entbehrenden Geschlechtern gehören und also die Benennung L. Arruntius Camillus der Weise des Hauses, in das Camillus eintrat, nicht entsprochen haben würde. Nach dem Sturz und Tode des alten Arruntius im J. 36 kurz vor dem Ende des Tiberius [1]) ist es begreiflich, dass sein Adoptivsohn den Arruntiernamen fallen liess und wieder auf seinen ursprünglichen Geschlechtsnamen zurückgriff, der dann auf seinen Sohn sich vererbte [2]). Der Ursprung des Beinamens Scribonianus, den die Denkmäler bisher wenigstens nicht ergeben haben, ist ganz unklar.

Wenn oben (S. 63) von der Adoption gesagt wurde, dass sie, wo sie mit voller rechtlicher Wirkung auftritt, das alte Agnationsverhältniss zerstört und demnach auch in den Kaiserinschriften nie ein anderer Vater genannt wird als der adoptive, so mag es nicht überflüssig sein hinzuzufügen, dass auch Nero in dieser Beziehung keine Ausnahme macht. Bekanntlich nennt derselbe in der officiellen Titulatur als seinen Vater den Kaiser Claudius, als seinen Grossvater den Germanicus, als Ur- und Urgrofsvater den Tiberius und Augustus[3]). Als Vater erscheint also der adoptive; dagegen sind in den entfernteren Graden die leiblichen Ascendenten verzeichnet, nicht die der Vater-, sondern der Mutterseite, hier aber wieder mit Rücksicht auf die Adoption, so dass als Grofsvater der Agrippina, der Tochter des Germanicus, Tiberius, als des Tiberius Vater Augustus genannt sind. Dies ist alles der Regel gemäfs; man hat sich nur daran zu erinnern, dass die Adoption nur auf die Agnation wirkt und nur den Vater ändert, nicht aber die Mutter: *si filium adoptaverim*, sagt Paulus[4]), *uxor mea illi*

[1]) Tacitus 6, 48.

[2]) Auf Ziegeln kommen nicht blofs *figlinae Camillianae,* späterhin in kaiserlichem Besitz, sondern auch als deren frühere Eigenthümerin eine *Arruntia Camilla Camilli* vor (Borghesi a. a. O. S. 366), falls die Lesung richtig ist. Ist dies eine Tochter des Consuls 32, so schliesst ihr Name dem früheren Namen des Vaters sich an; *Camilli* würde auch hier für *Camilli f.* stehen, was freilich sonderbar genug ist.

[3]) So auf der Arvaltafel Marini XV und auf anderen Inschriften (Orelli 727. 728. 732. 3311). Eckhel 8, 367 hat sich hier in zwiefacher Weise arg versehen: einmal indem er auf Grund von Inschriften des Nero Iulius Germanici f. (Orelli 663) den Kaiser Nero Claudius beschuldigte sich fälschlich für den Sohn des Germanicus Caesar ausgegeben zu haben; zweitens indem er auf der Arvaltafel *Germanici Caesaris nepos* als 'Neffe des Germanicus' gefasst und die so nahe liegende Beziehung auf den mütterlichen Grofsvater übersehen hat.

[4]) Dig. 1, 7, 23.

matris loco non est; *neque enim agnascitur ei; propter quod nec cognata eius fit.* Also auch nach der Adoption blieb Nero im Rechtssinn der Sohn seiner leiblichen Mutter — wobei es gleichgültig ist, dass die Agrippina zugleich die Gattin seines Adoptivvaters war — und der Descendent seiner mütterlichen Ascendenten. Dass politische Gründe ihn dazu bestimmten in den entfernteren Graden diese statt seiner väterlichen zu nennen, ist freilich evident. Wie Caligula als leiblicher Urenkel des Augustus den nach Erbrecht ihm gleichstehenden leiblichen Enkel des Tiberius in der Nachfolge auf dem Thron verdrängte, so ist ohne Frage Nero unter anderem auch als leiblicher Ururenkel Augusts dem ihm nach Erbrecht ebenfalls gleichen leiblichen Sohn des Claudius in der Thronfolge vorgezogen worden. Es sind die Rechtstitel der julischen Dynastie, der neben den Claudiern besser legitimirten Descendenz nicht Caesars, sondern Augusts, die in dieser merkwürdigen Titulatur vorliegen. Aber mit den rechtlichen Vorschriften ist dieselbe in vollständigem Einklang und nichts darin anomal als die Auswahl.

BEILAGE F.

UEBERSICHT DER CONSULN 96—117*).

Jahr n. Chr.	Jahr d. St. (Varr.)	Tribunicische Jahre.		Consuln.	Belege.
96	849	Jan. 1 Domit. XVI Sept. 18 Nerva I	Jan. 1	*C. Antistius Vetus* *C. Manlius Valens*	Dio 67, 14. Vgl. Tacitus ann. 12, 40; hist. 1, 61.
			Oct. 10	Ti. Catius Fronto M. Calpurnius Flaccus	Cardinali diplom. X.
97	850		Jan. 1	*Imp. Nerva Augustus III* *L. Verginius Rufus III*	S. 38. Vgl. Annali dell' Inst. 1860, 449.
		Sept. 18 Nerva II		Sex. Iulius Frontinus II ?	S. 120.
		Oct. Traianus I (imp. II; Germanicus)		. . Domitius Apollinaris	S. 37 A. 4.
				P. Cornelius Tacitus	S. 38.

*) Zu Grunde liegt die Borghesische Liste. Ausgeschlossen sind unter Andern Arrius Antoninus II (S. 46), Sabinus (S. 46 A. 1); Caelius Clemens (S. 97 A. 1); Valerius Paulinus (S. 45 A. 4).

Jahr n. Chr.	Jahr d. St. (Varr.)	Tribunicisches Jahr.		Consuln.	Belege.
98	851	Jan. 1 Traianus II (*pater patriae*) Jan. a. E. Nerva †	Jan. 1	*Imp. Nerva Augustus IV* *Imp. Nerva Traianus Caesar* (spät. *Aug.*) *II*	Henzen 6774; vgl. Plinius ep. 3, 9, 33.
				T. Flavius Libo	
				. . Vestricius Spurinna II ?	S. 40 A. 2.
			Dec. 11	. . Vettius Proculus P. Iulius Lupus	S. 38 A. 5. S. 90 A. 1.
99	852	Jan. 1 Traianus III	Jan. 1	*A. Cornelius Palma* *Q. Sosius Senecio*	
				Q. Fabius Barbarus	Ungedrucktes Militärdiplom.
			Aug. 14	A. Caecilius Faustinus	Dasselbe; vgl. Henzen 6857.
				Ti. Iulius Ferox	S. 92 A. 1.
100	853	Jan. 1 Traianus IV	Jan. 1	*Imp. Nerva Traianus Aug. III* *Sex. Iulius Frontinus III*	S. 45.
				Imp. Nerva Traianus Aug. III . . Vestricius Spurinna III ?	S 40 A. 2.
				. . Acutius Nerva	S. 92 A. 1.
			Sept.	C. Plinius Caecilius Secundus C. Iulius Cornutus Tertullus	S. 91.
			Dec. 29	L. Roscius Aelianus Maecius Celer	S. 91 (vgl. S. 75 A. 4).
				Ti. Claudius Sacerdos	S. 91.
101	854	Jan. 1 Traianus V	Jan. 1	*Imp. Nerva Traianus Aug. IV* *Q. Articuleius Paetus*	Henzen 5958 (wo nach Reniers Mittheilung II hinter PAETI nicht auf dem Stein steht). 6664.
			Oct. 19	L. Arruntius Stella L. Iulius Marinus Caecilius Simplex	S. 123f.
102	855	Jan. 1 Traianus VI (imp. IIII)	Jan. 1	*L. Licinius Sura II* *L. Iulius Ursus Servianus II*	Annali 1860, 440.
				L. Fabius Iustus	Orelli 2448; Maffei M. V. 319, 6.

Jahr n. Chr.	Jahr d. St. (Varr.)	Tribunicische Jahre.		Consuln.	Belege.
103	856	Jan. 1 Traianus VII (Dacicus)	Jan. 1	*Imp. Nerva Traianus Aug. V* / *M'. Laberius Maximus II*	Inschr. von Cles im Nonsthal (Labus Giulio Ingenuo p. 42): [imp. Ne]rva [Traia]no [Caesa]re [Aug. G]erm. [Dac.V] M'. La[berio] II cos.
			Jan. 19	Q. Glitius Atilius Agricola II	Henzen 5442.
				M. Appuleius Proculus / Ti. Caepio Hispo	S. 45 A. 4.
				.. Rubrius Gallus	S. 45 A. 5.
				.. Baebius Macer	S. 45 A. 4.
				.. C. Caecilius Strabo	S. 45 A. 4.
104	857	Jan. 1 Traian. VIII	Jan. 1	*Sex. Attius Suranus II* / *M. Asinius Marcellus*	S. 132.
105	858	Jan. 1 Traian. IX	Jan. 1	*Ti. Iulius Candidus Marius Celsus*	S. 75.
				C. Antius A. Iulius Quadratus	S. 76 A. 7.
			Mai 13	C. Iulius Bassus	S. 45.
				Cn. Afranius Dexter	S. 44. 47. 52.
106	859	Jan. 1 Traianus X	Jan. 1	*L. Ceionius Commodus Aurelius Annius Verus* / *.. Tuccius Cerialis*	
			Juni 12? Juli 14?	L. Minicius Natalis / Q. Licinius Silvanus Granianus	im J. 106 oder 107. S. 46 A. 5.
				.. Acilius Rufus	S. 48.
107	860	Jan. 1 Traianus XI (imp. VI)	Jan. 1	*L. Licinius Sura III* / *Q. Sosius Senecio II*	
			Aug. 12	C. Minicius Fundanus	S. 46 } im J. 107 oder 108.
				C. Vettennius Severus	S. 46. 50 } im J. 107 oder 108.
108	861	Jan. 1 Traian. XII	Jan. 1	*Ap. Annius Trebonius Gallus* / *M. Atilius Metilius Bradua*	Henzen 5840. 7165.
			Juni	P. Aelius Hadrianus (später Kaiser) / M. Trebatius Priscus	S. 46 A. 5. Im Juni des J. 108 oder 109; nicht im Juli, wie S. 47 aus Versehen angegeben ist.
				.... Paulinus ?	S. 53.
109	862	Jan. 1 Traian. XIII	Jan. 1	*A. Cornelius Palma II* / *.. Baebius Tullus*	Borghesi opp. 1, 459.

Jahr n. Chr.	Jahr d. St. (Varr.)	Tribnnicisches Jahr.		C o n s u l n.	B e l e g e.
			Sommer	P. Calvisius Tullus L. Annius Largus	im J. 109 oder 110; S. 46 A. 5.
110	863	Jan. 1 Trai. XIV	Jan. 1 Febr. 17	*Ser. Scipio Salvidienus Orfitus* *M. Peducaeus Priscinus*	Henzen 5443.
111	864	Jan. 1 Traian. XV	Jan. 1	*C. Calpurnius Piso* *M. Vettius Bolanus*	Grut. 163, 7; Orelli 1520.
112	865	Jan. 1 Trai. XVI	Jan. 1	*Imp. Nerva Traianus Aug. VI* *T. Sextius Africanus*	Orelli 1595.
113	866	Jan. 1 Trai. XVII	Jan. 1	*L. Publilius Celsus* *C. Clodius Crispinus*	Henzen 3787.
114	867	Jan. 1 Trai. XVIII (optimus)	Jan. 1	*Q. Ninnius Hasta* *P. Manilius Vopiscus*	Henzen 3787.
			Sept. 1	L. Lollianus Avitus L. Messius Rusticus	Henzen 6857 a.
115	868	Jan. 1 Trai. XIX	Jan. 1	*L. Vipstanus Messalla* *M. Vergilianus Pedo*	
116	869	Jan. 1 Traian. XX (Parthicus)	Jan. 1	*L. Lamia Aelianus* . . . . *Vetus*	
			Sept. 8	*Cn. Minicius Faustinus*	Bull. 1859, 121.
117	870	Jan. 1 Trai. XXI († Aug. 11)	Jan. 1	. . . . *Niger* . . . . *Apronianus*	

TH. MOMMSEN.